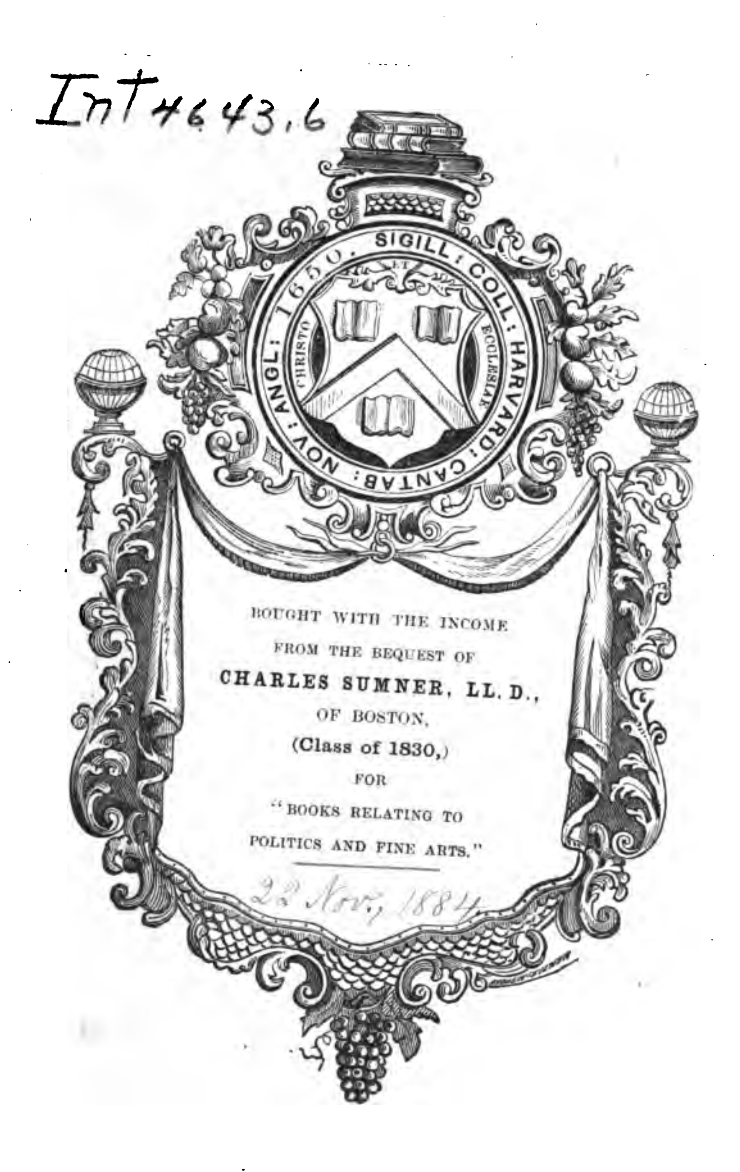
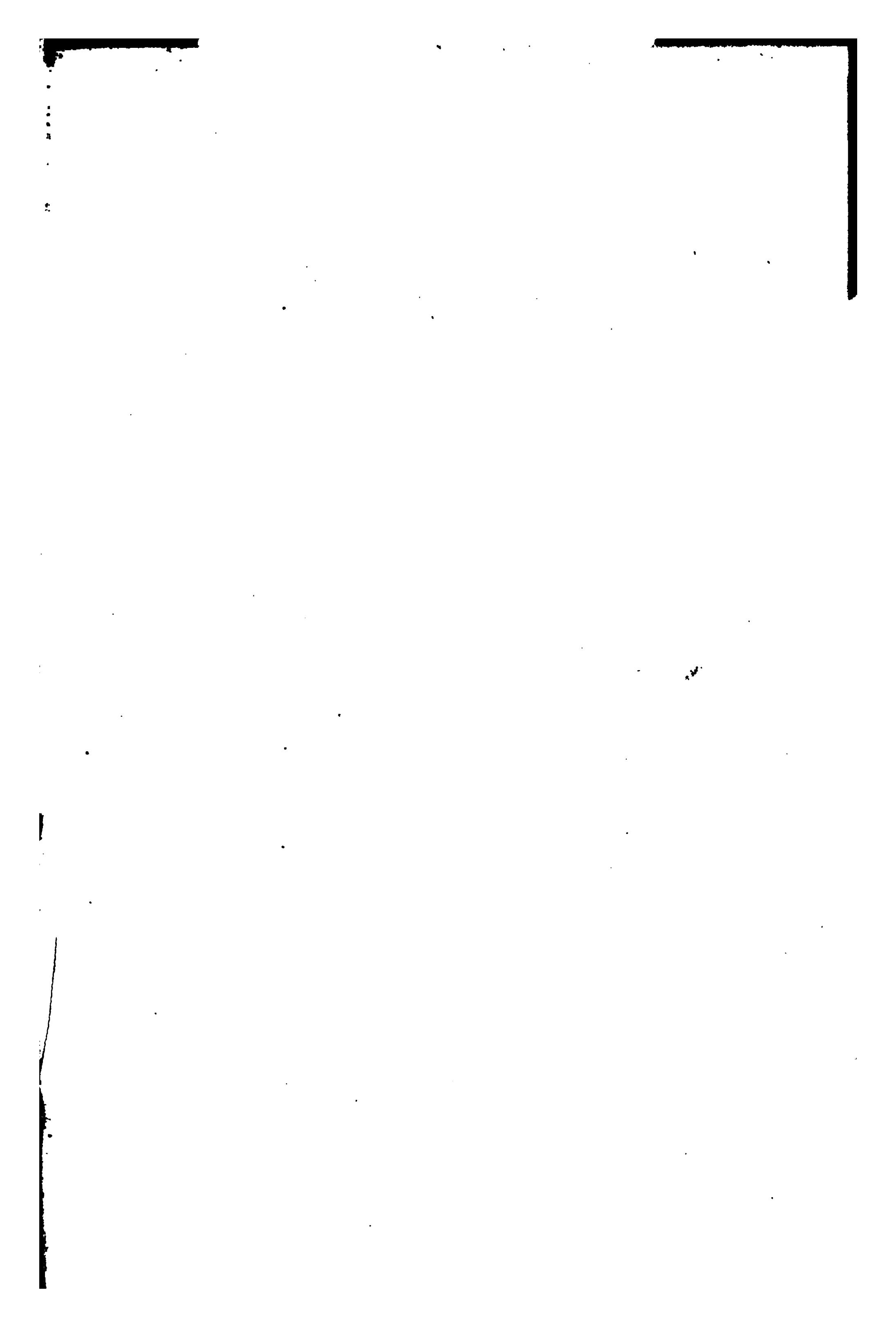
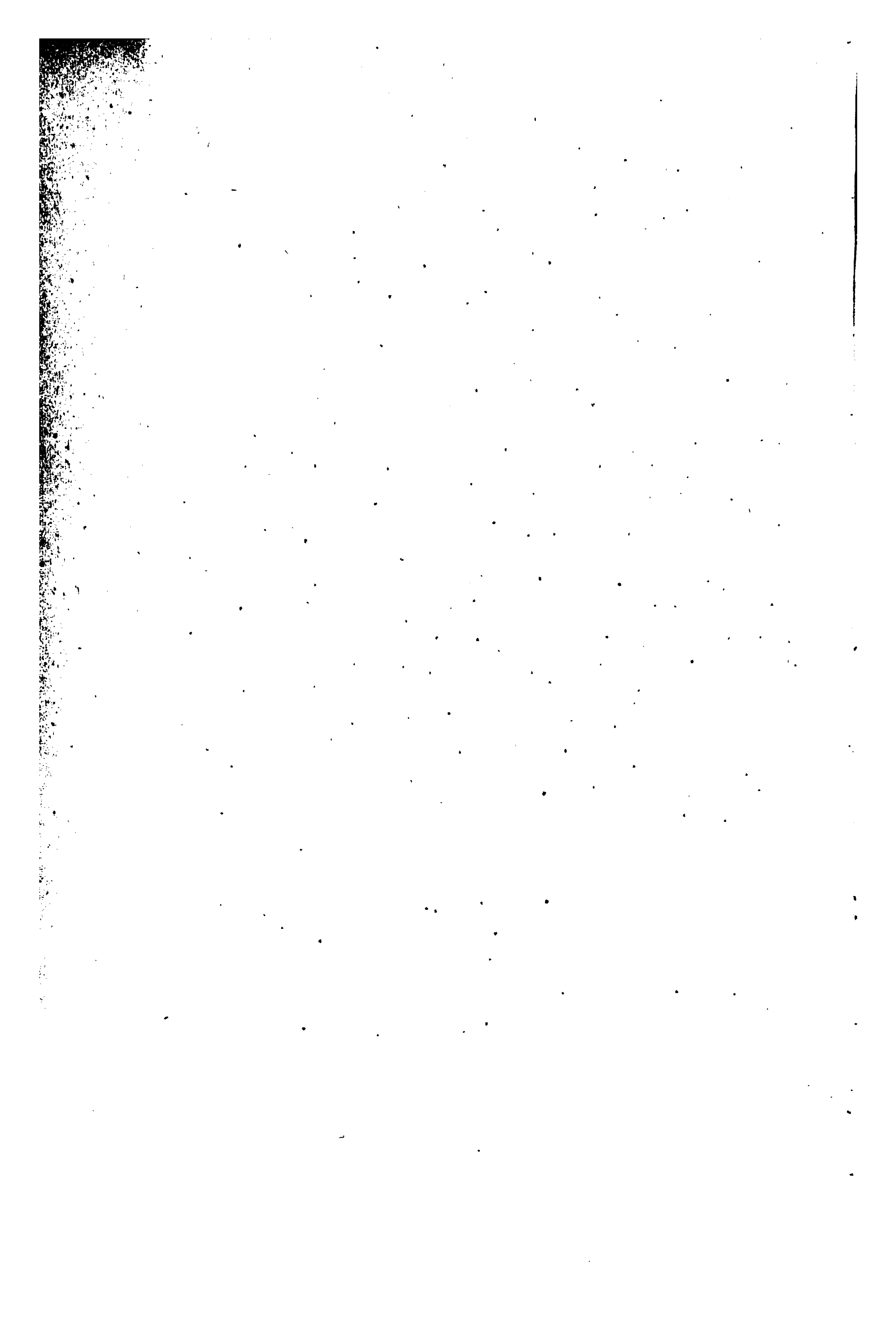

SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE







DAS

BEUTERECHT IM KRIEG

UND DAS

SEEBEUTERECHT

INSBESONDERE.

EINE VÖLKERRECHTLICHE UNTERSUCHUNG

VON

J. C. BLUNTSCHLI.

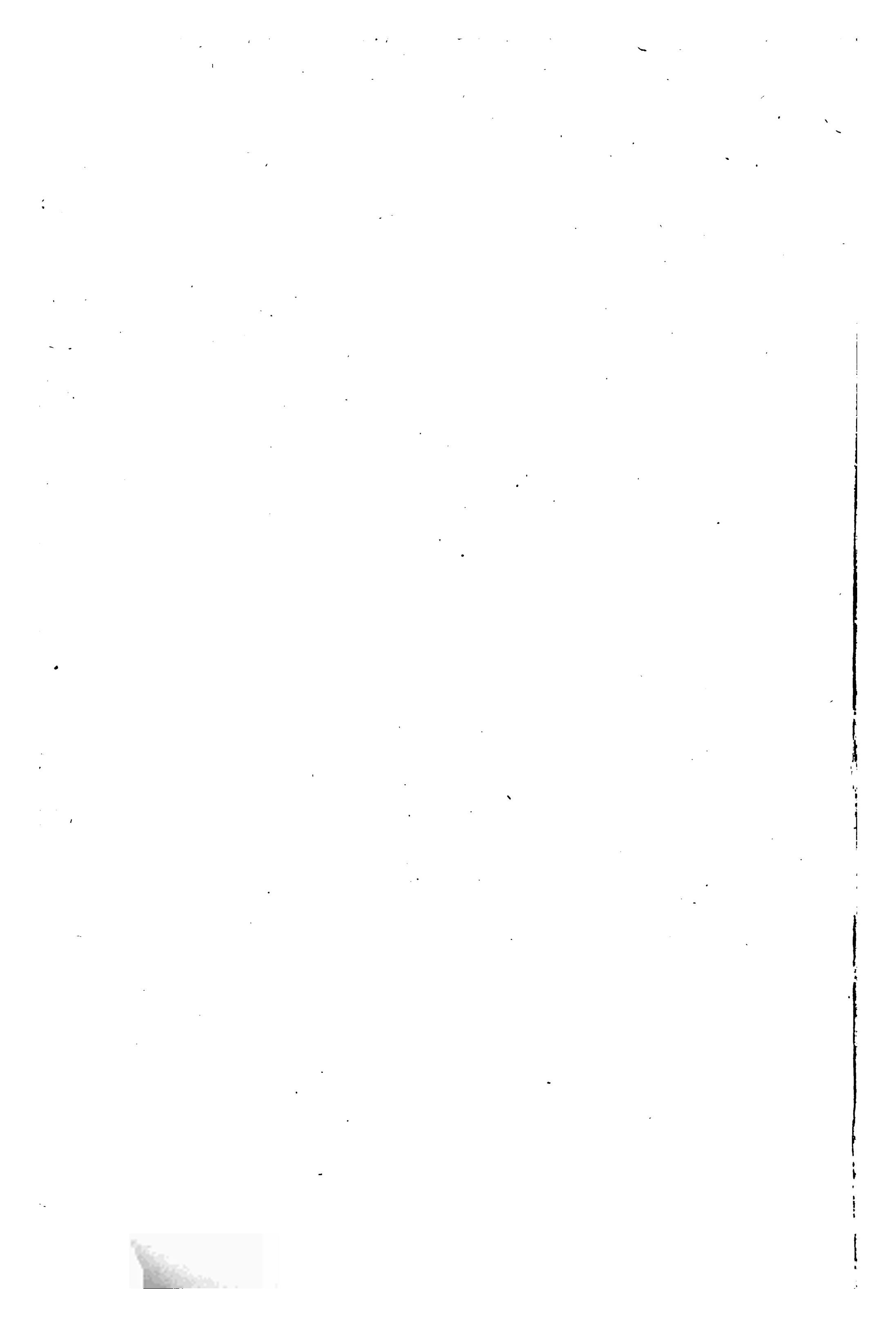
Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1878.

Vorwort.

Diese Schrift ist zunächst durch Herrn Graf Kamarowsky, Vater, in Moskau veranlasst worden, welcher mich im Namen der Moskauer Gesellschaft für russische Schiffahrt und Seehandel ersuchte, die Frage der Seebeute einer näheren rechtlichen Prüfung zu unterwerfen. Die gleichzeitigen Arbeiten des völkerrechtlichen Instituts über die Reform des Seekriegsrechts und die eigene Neigung bestimmten mich, sowohl die geschichtliche Entwicklung des Beuterechts und der Seebeute insbesondere als die Rechtsgründe näher zu untersuchen, welche für dieselben angeführt werden. Das Ergebniss der Prüfung ist der grundsätzlichen Abschaffung dieses nicht mehr in unsre Zeit und zu unsern Rechtsbegriffen passenden Kriegsgebrauchs entschieden günstig. Ich hoffe, dass die Schrift auch Einiges dazu beitragen werde, um die Durchführung der Reform zu befördern.

Heidelberg, Anfangs Oktober 1877.

Bluntschli.



Inhalt.

		Seite
1.	Die Natur und Aufgabe des Völkerrechts, zumal im Krieg .	1
2.	Der Schutz des Privateigenthums im Krieg	5
	I. Geschichtliche Entwicklung.	
3.	1) Die alten orientalischen Völker	11
4.	2) Griechischer Kriegsgebrauch	15
5.	3) Das römische Kriegsvölkerrecht	19
6.	4) Kriegsrecht der Germanen im früheren Mittelalter . . .	28
7.	5) Aenderungen in dem spätern Mittelalter	38
8.	6) Das moderne Völkerrecht im Kriege. A) Zeitalter der Aufklärung vor der französischen Revolution	46
9.	6) B. Seit der französischen Revolution. Schutz des Privateigenthums Regel	60
10.	Beschränkungen der Regel. Ausnahmsweise Fortwirkung des Beuterechts im Landkrieg	70
11.	7) Die Seebeute. Sogenanntes Prisenrecht	79
	II. Gründe gegen und für die Seerechtsreform.	
12.	1) Die ältere Theorie und ihre Gründe. Albericus Gentilis. Hugo Grotius	99
13.	2) Das Beuterecht in der völkerrechtlichen Literatur nach Hugo Grotius. Aeltere Doctrin. Samuel Pufendorff, Justinus Gentilis, Christian Wolf, de Vattel, Johann Jacob Moser, F. G. de Martins, Ludwig Klüber, W. Kent	111
14.	3) Neuere Schriftsteller für die Reform. Mably, Wheaton, Heffter, Bluntschli, Cauchy, L. Gessner, Calvo	131
15.	4) Neuere Vertheidiger der Seebeute. Ortolan, Hautefeuille, Phillimore, Wildman, Travers Twiss, Lorimer	143
16.	5) Die Verhandlung des Instituts für Völkerrecht. Laveleye	156
	Schlussergebniss	166

1.

Die Natur und Aufgabe des Völkerrechts, zumal im Krieg.

Im Angesicht der zahlreichen und grossen Völkerkriege, welche die heutigen Menschen erlebt haben, ist die Hoffnung, dass die civilisirte Menschheit dem ersehnten Zeitalter des ewigen Friedens nahe gekommen sei, überall sehr gesunken. Zwar bekennen alle Culturvölker, dass der Friede, nicht der Krieg das Ziel ihres Strebens sei. Sie erklären alle, dass das Uebel des Kriegs möglichst zu vermeiden und die gewaltsamen Mittel des Kriegs nur dann gerechtfertigt seien, wenn eine nothwendige und gerechte Ursache desshalb zum Kriege dränge, weil die friedlichen Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit, das Recht, die Freiheit der Völker zu wahren. Sie behaupten alle, den Krieg nur um des künftigen bessern Friedens willen zu führen. Aber die Völker betrachten heute noch den Krieg als ein unentbehrliches Schutz- und Trutzmittel eines jeden States, um sein Recht in Gefahren, die ihm drohen, zu vertheidigen und zu verfechten.

In den verhältnissmässig kleinen Dingen des internationalen Privat- und Strafrechts, oder wenn etwa die Statsangehörigkeit einzelner Personen streitig ist und ebenso wenn blosse Fragen des Vermögensrechts, wie Entschädi-

gungsbegehren, Auslegung der Zoll- und Handelsverträge, oder der Etikette vorliegen oder selbst wenn eine zweifelhafte Grenze näher zu bestimmen ist, sind die heutigen Staten allerdings nicht mehr geneigt, zu den Waffen zu greifen, um für ihr behauptetes Recht zu kämpfen. Sie ziehen es vor, derartige Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen oder einem richterlichen Entscheide zu unterwerfen, wohl bewusst, dass der Krieg eine nur unsichere Rechtshülfe und ein weit grösseres Uebel sei als das gefürchtete Unrecht, also auch ein unverhältnissmässiges Mittel sei, um sich in solchen Fällen Recht zu verschaffen.

Wenn aber die Lebensbedingungen eines States, wenn die Statenbildung selber eines Volks, wenn die Selbständigkeit des States, wenn die Freiheit der Nation in Frage gestellt und bedroht sind, dann vertrauen die Völker und ihre Herrscher nicht der kalten und unparteiischen Prüfung und Beurtheilung irgend eines fremden Richters. Dann wollen sie selber ihre Existenz und ihre ganze Kraft einsetzen für die Vertheidigung ihres Rechts und ihrer Lebensinteressen. Um desswillen ist der Krieg heute noch unvermeidlich. Die grossen Umgestaltungen der Staten, die Befreiung unterdrückter Nationen von der Fremdherrschaft oder der Tyrannei, die Gründung eines neuen nationalen Stats, die Abwehr einer Eroberung, die Niederwerfung eines anarchischen Aufstandes, vollziehen sich in der Regel nicht auf friedlichem Wege. Die widerstreitenden feindlichen Mächte ziehen sich nicht auf einen Rechtsspruch hin bescheiden und folgsam zurück. Die Behauptung oder der Fortschritt des Rechts müssen den widerstreitenden Gewalthabern mit Gewalt abgerungen werden, wenn man nicht auf beide feige verzichten will.

Indem das Rechtsbewusstsein der heutigen Menschheit den Krieg als ein noch unentbehrliches Schutzmittel für die Erhaltung und Förderung der höchsten Güter anerkennt, ist dieselbe zugleich bemüht, die Uebel und die Gefahren, welche den Krieg begleiten und ihm folgen, zu vermindern. Die civilisirten Völker erkennen die grosse früher verdunkelte Wahrheit rückhaltlos und offen an, dass die menschliche Rechtsordnung nicht mit der Kriegseröffnung ihren Sinn und ihre Macht verliere, sondern auch im Kriege fortdaure, und dass die kriegführenden Mächte verpflichtet seien, den Krieg mit Beachtung der völkerrechtlichen Schranken zu führen. Sie verwerfen sämmtlich den abscheulichen Grundsatz, dass wider die Feinde Alles erlaubt sei. Sie fordern auch von den Armeen, dass sie sich jeder Gewaltthat enthalten, welche nicht durch die Bedürfnisse des Kampfes gerechtfertigt wird, dass sie die Wehrlosen schonen und auch das Privatrecht wie die Sitten und Meinungen der Bevölkerung in dem besetzten Lande achten.

Es war nicht immer so. Das völkerrechtliche Bewusstsein ist in unserm Zeitalter viel ausgebildeter, reiner, menschlicher als in früheren Perioden. Wir unterscheiden schärfer noch als selbst die Römer, welche zuerst den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht hervorgehoben haben, zwischen dem Rechte der Staten und dem Rechte der Privaten, und wir erinnern uns beständig, dass der Krieg wesentlich ein Streit der Staaten wider einander ist und nicht ein Streit mit den Privaten.

Obwohl auch den alten Völkern der Gedanke nicht fremd war, dass es in den mancherlei Volksrechten einen menschlichen Bestandtheil gebe, der allen Völkern gemeinsam weil in der menschlichen Natur begründet sei, so waren

die alten Völker doch um ihrer leidenschaftlichen Verehrung ihres eigenen States willen nur zu sehr geneigt, dem Recht und den Interessen des eigenen States alles andere unterzuordnen. Die volle Anerkennung der natürlichen Menschenrechte ist erst eine Errungenschaft der modernen Geschichte. Entschiedener als je zuvor ist sich die heutige Welt bewusst geworden, dass die Menschheit wie eine natürliche und sittliche so auch eine rechtliche Gemeinschaft sei, welche alle Völker verbinde, der sich kein Stat entziehen dürfe. Diese Rechtsgemeinschaft dauert auch im Kriege fort und nöthigt die kriegführenden Staten und ihre Heere, das natürliche Menschenrecht auch in den Feinden zu achten. Das ist die breite Grundlage, auf der das heutige Völkerrecht ruht. Um desswillen hat das moderne Kriegsvölkerrecht einen humanen Charakter.

Die heutigen Kriege sind hauptsächlich aus zwei Gründen gewaltiger und gefährlicher geworden, als sie seit Jahrhunderten gewesen sind; einmal um der furchtbaren Ausbildung der Kampfes- und Zerstörungsmittel willen, welche die neuere Mechanik, Chemie, Physik den Heeren verschafft haben, und sodann weil die heutigen Kriege nicht mehr mit den weniger zahlreichen Berufstruppen, sondern mit den grossen Volksheeren geführt werden. Die Gefahren des Kriegs sind in beiden Beziehungen sehr erheblich vergrössert und gesteigert worden. Die heutigen Schusswaffen wirken in viel weitere Ferne und treffen viel sicherer, als die alten Gewehre und die entsetzlichen Sprengmittel, welche heute im Kriege benutzt werden, üben ihre vernichtende Macht verderblicher und massenhafter aus, als früher möglich war. Wenn ganze Völker mit einander kämpfen, dann werden auch die Volksleidenschaften heftiger entflammt und wird es schwerer, auch die roheren Sitten und die wilden Triebe

zu bändigen. Gerade darum besteht aber auch ein dringenderes Interesse der Menschheit, dass diese Gefahren auf den eigentlichen Kampf um den Sieg beschränkt und dass sie durch das Recht ermässigt und eingegrenzt werden.

2.

Der Schutz des Privateigenthums im Krieg.

Eine der grössten und für die menschliche Gesellschaft nützlichsten Verbesserungen, welche das Völkerrecht in unserem Jahrhundert erfahren hat, ist die Verwerfung des sogenannten seit Jahrtausenden geübten Beuterechts, das Verbot der Plünderung selbst der im Sturm eroberten Stadt, die geforderte Achtung des Privateigenthums, welches den Angehörigen des feindlichen States zukommt.

Der Entwurf einer internationalen Erklärung, betreffend das Kriegsvölkerrecht, über welche die Vertreter aller europäischen Staten im Jahre 1874 zu Brüssel sich geeinigt haben, spricht das moderne Princip in folgenden Sätzen aus:

Art. 6. „L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de guerre."

„Le matérial des chemins de fer, les télégraphes de terre, les bataux à vapeur et autres navires en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, quoique apartenant à des sociétés ou des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de guerre et qui peuvent ne pas être laissés par l'ar-

mée d'occupation à la disposition de l'ennemi. Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, de même que les bateaux à vapeur et autres navires susmentionnés seront restitués et les indemnités règlées à la paix."

Art. 7. „L'État occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit."

Art. 8. „Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée."

„Toute saisie, destruction ou dégradation intentionelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'oeuvres d'art et de science, doit être poursuivie par les autorités compétentes."

Art. 12. „Les lois de la guerre ne reconnaissent pas aux belligérants un pouvoir illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi."

Art. 13. „D'après ce principe, sont notamment interdits :

— — g) Toute destruction ou saisie de propriétés ennemies qui ne serait pas impérieusement commandée par la nécessité de guerre."

Art. 18. „Une ville prise d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses."

Art. 38. „L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leur convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés.

„La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Art. 39. „Le pillage est formellement interdit.“

Art. 40. La propriété privée devant être respectée, l'ennemi ne demandera aux communes ou aux habitants que des prestations et des services en rapport avec les nécessités de guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays et qui n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie.“

Art. 42. Des réquisitions ne seront faites qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

„Pour toute réquisition, il sera accordé une indemnité ou délivré un reçu.“

Nach heutigem Völkerrecht ist also:

1. sogar das Statseigenthum des Feindes nicht mehr einer unbeschränkten Erbeutung Preis gegeben. Das ganze liegende Vermögen des feindlichen Stats darf nur während des Kriegs von dem Occupanten in Verwaltung und Nutzung genommen werden, aber er hat die Pflicht, ähnlich einem Niessbraucher zu verfahren, also auch die Substanz der Güter zu erhalten.

Die Staatskassen und die einziehbaren Forderungen, Wechsel, Anweisungen, Cheks (laufende Buchschulden) und ebenso die Waffenvorräthe, Transportmittel, Magazine und Ausrüstung für die Armee dürfen weggenommen und für die Kriegsführung verwendet werden; indessen ist auch da von dem Occupanten zu beachten, dass die Steuern und Gebühren, die im Lande erhoben werden, zunächst dazu dienen sollen, für eine geordnete Landesverwaltung zu sorgen.

2. Die Anstalten und Güter, welche dem Cultus, der Wohlthätigkeit, dem Unterricht, den Wissenschaften und Künsten gewidmet sind, werden unter den

Schutz des Völkerrechts gestellt, und sollen, selbst wenn sie Eigenthum des feindlichen Staates sind, ebenso vor unnöthiger Zerstörung und vor Wegnahme gesichert werden, wie das Privateigenthum.

3. Für das gesammte Privateigenthum, sowohl das unbewegliche Gut als die Fahrniss gilt die Regel, dass es nur so weit der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt ist, als die Nothwendigkeit der Kriegsführung es rechtfertigt und dass es überhaupt gegen Wegnahme gesichert bleibt, die Plünderung darf auch von den Befehlshabern der Truppen nicht mehr den Soldaten zur Aneiferung in Aussicht gesetzt, nicht mehr erlaubt werden. Es gibt kein allgemeines Beuterecht mehr.

4. Die Ausnahmen, in denen die Schonung und die Achtung des Privateigenthums eine Beschränkung erleiden, sind sämmtlich durch das harte, aber zwingende Gesetz der Kriegsnothwendigkeit bedingt. Soweit die Sicherheit des Heeres und die Unterhaltung desselben es erfordern, soweit die Sachen ihrer Beschaffenheit und Bestimmung nach dem Kriege dienen, soweit die Folgen des Kampfes reichen, soweit müssen sich auch die Privateigenthümer einen Eingriff in ihren Besitz und eine Schädigung gefallen lassen. Das gilt vorzüglich von Waffenvorräthen und von Transportmitteln, wie Locomotiven und Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Booten auf Seen, Flüssen, an Küsten. Diese Gegenstände dürfen von dem occupirenden Heere in Besitz genommen und im Kriege benutzt werden. Aber sogar in dieser Hinsicht wird im Princip die Pflicht der Rückgabe und Entschädigung im Friedensschluss zu Gunsten der Privaten anerkannt.

5. Auch die mittelbare Bedrohung des Privateigenthums durch Requisitionen und Contributionen wird

durch das Brüsseler Statut an sichernde Bedingungen gebunden und Bescheinigung, beziehungsweise Entschädigung zu Gunsten der Privaten zur Pflicht gemacht.

Leider ist dieser ganze grosse Fortschritt des Kriegsvölkerrechts nur für den Landkrieg gemacht worden. Man scheute sich in Brüssel noch, weil England nur unter dieser Bedingung sich bei der Conferenz betheiligen wollte, dieselben oder analoge Rechtsgrundsätze auch für den Seekrieg auszusprechen. Im Landkriege sind die Beute und die Plünderung als barbarische und der civilisirten Völker unwürdige, daher unstatthafte Kriegsmittel verboten. Dagegen betrachten zur Zeit noch hochcivilisirte Seemächte dieselben Kriegsmittel im Seekrieg als gerechtfertigt und erlaubt. Sie sehen die friedlichen Kaufmanns-Waaren, welche unter feindlicher Flagge auf offener See schwimmen, als einen Gegenstand erlaubter Seebeute an, während sie anerkennen, dass es nicht erlaubt sei, dieselben Waaren, wenn sie in den feindlichen Docks oder den Magazinen einer feindlichen Stadt ruhen, als Beute wegzunehmen. Sie rauben ohne Bedenken das feindliche Handelsschiff, das sie auf dem Meere treffen, als eine sogenannte gute Prise, während sie gleichzeitig zugestehen, dass das Haus in dem feindlichen Lande vor Wegnahme gesichert sei und dass sogar die Schiffe in den feindlichen Statsgewässern nur vorübergehend, um der Kriegsgefahr willen, mit Beschlag belegt werden dürfen, im Frieden aber an die Privaten zurück zu geben oder zu vergüten seien.

Der sittliche und rechtliche Widerspruch, der in diesen beiden verschiedenen Rechtsmeinungen und Rechtsübungen liegt, ist zu schroff und zu arg, um auf die Dauer fortbestehen zu können. Es ist unmöglich, dass dieselbe Handlung, die im Landkrieg als barbarisch und unerlaubt ver-

urtheilt wird, im Seekrieg unter denselben Culturvölkern als Recht vertheidigt und geschützt bleibe. Entweder muss die Civilisation, was sie einmal als nothwendig, gerecht und heilsam erkannt hat, überall zur Geltung bringen, oder wenn die Barbarei im Seekrieg erhalten bleibt, wird sie auch wieder im Landkrieg überhand nehmen und einen Rückfall in ältere rohere Zeiten veranlassen.

Das Letztere ist nicht möglich, weil das der Fortentwicklung und der zunehmenden Cultur der Menschheit widerstreitet. Es bleibt also nur die Aufgabe, die erstere Ausgleichung der civilisirten Anforderungen möglichst bald durchzusetzen.

Die gegenwärtige Arbeit soll einen Beitrag liefern, um die Einsicht in diese der Reform bedürftigen Uebel zu schärfen und zu verbreiten und die unerlässliche Verbesserung fördern zu helfen.

Zu diesem Zwecke wird diese Untersuchung vorerst

I. die geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts mit Bezug auf das Beutewesen und die Anerkennung des Privateigenthums in grossen Zügen darstellen. Indem die Erinnerung der Geschichte einen stufenweisen Fortschritt von der wildesten Bedrohung der Menschen und ihrer Güter bis zu voller Anerkennung der persönlichen Freiheit und des Privatvermögens nachweist, wird die Abschaffung der Seebeute sich als die letzte Forderung einer unaufhaltsam fortschreitenden Civilisation und daher als die nothwendige Folge der bereits erreichten Gesittung darstellen.

II. Sodann werden die Gründe zu prüfen sein, welche für die Fortdauer des alten Seebeuterrechts angeführt werden. Die Unhaltbarkeit dieser Gründe ist nicht schwer aufzudecken.

Indem wir zugleich die Gründe sorgfältiger unter-

suchen, welche die Reform auch des Seekriegsrechts und die Anerkennung des Privateigenthums auch im Seekrieg fordern und stützen, wird das Bedürfniss der Reform in das richtige Licht gesetzt werden.

Zugleich werden mit der Nothwendigkeit der civilisirten Rechtsbildung auf diesem Gebiete auch die Rücksichten und Schranken klar werden, welche die Nothwendigkeit des Seekriegs dem Schutz des Privateigenthums auferlegen muss.

I. Geschichtliche Entwicklung.

3.

1) Die alten orientalischen Völker.

Die Behauptung von Hugo Grotius, dass das Völkerrecht, insofern es aus der menschlichen Natur abgeleitet werde, also ein nothwendiges sei, auch ein ewiges und unveränderliches sei im Gegensatz zu dem geschichtlich durch die Uebereinkunft der Völker gesetzten secundären und veränderlichen Völkerrechte*) wird von der Weltgeschichte nicht bestätigt. Wenn gleich das natürliche Völkerrecht seine Begründung in der menschlichen Natur findet und diese wesentlich dieselbe ist in allen Zeiten, so ist die Einsicht in diese Natur doch nur allmählich gewachsen und haben die Völker erst während Jahrhunderten und Jahrtausenden langsam und unter schweren Kämpfen und Erfahrungen Schritt für Schritt die natürlichen Rechtsprincipien erkannt und anerkannt. Gerade die einfachsten und Grund legenden Rechtssätze sind ganz spät erst zur Geltung gelangt.

*) Hugo Grotius de jure belli ac pacis. I. cap. 1. X. „Est jus naturale adeo immutabile ut ne a Deo quidem mutari queat."

Indem die Geschichte somit eine stufenweise Entwicklung auch des natürlichen Rechts aufzeigt, bezeugt sie zugleich die tröstliche Wahrheit, dass diese Entwicklung eine stätig fortschreitende sei und dass die Menschheit von der Barbarei Schritt für Schritt zu einer veredelten humaneren Rechtsordnung aufsteige.

Es lassen sich in der Weltgeschichte folgende Entwicklungsstadien des Kriegsvölkerrechts mit Bezug auf Beuterecht und Schutz des Privateigenthums deutlich unterscheiden:

1) In dem ältesten, noch rohesten Weltalter wurde der Krieg gewöhnlich als Kampf um die ganze Existenz geführt und bekam so den Charakter eines Vernichtungskampfes. Die wilde Natur desselben wird uns in den älteren Geschichten der Juden, vorzüglich in dem Buch Josua in grausen Bildern geschildert. Mit dem Hasse der Stämme und der Nationen verband sich die religiöse Wuth. Damals wurde die ganze Bevölkerung einer eroberten feindlichen Stadt getödtet. Die Schärfe des Schwertes traf alle, Männer und Weiber, Greise und Kinder; auch die Säuglinge wurden nicht verschont. Die überwundenen Krieger und die friedlichen Einwohner, die Fürsten und Obrigkeiten, wie die Knechte, alle wurden umgebracht, nicht etwa nur während der Hitze des Kampfes, nachher noch nach dem vollendeten Siege. Nichts lebendiges sollte der Vernichtung entfliehen. „Alles was Athem hat, soll getödtet werden."

Diese entsetzliche Blutthat wurde wie eine religiöse Pflicht gegen Gott, wie ein Vollzug des göttlichen Strafgerichts angesehen. Als der jüdische König Saul einst eine menschliche Regung fühlte und das Leben des gefangenen Königs Agag, der Amalakiter schonen wollte, drohte ihm der Hohepriester Samuel mit dem Zorne Jahves und tödtete

eigenhändig den wehrlosen Feind in Gegenwart des Königs Saul. (1 Sam. 14).

Wenn nicht einmal das Leben der Menschen geachtet wird, so wird selbstverständlich noch weniger ihr Eigenthum respectirt. Dieser blutdürstigen Kriegsführung entsprach die Niederbrennung der Häuser, die völlige Zerstörung der Städte, so dass nur Schutt, Asche, Kohlen die früheren Wohnsitze der Menschen bezeichneten. Der Boden wurde von dem siegreichen Volke erworben und je nach Bedürfniss unter die neuen Anbauer vertheilt. Fahrende Habe, die nicht verbrannt oder verzehrt ward, wie insbesondere Gold, Silber, Eisen wurde als Beute dem Feldherrn oder dem Könige abgeliefert, welcher die Vertheilung vornahm. Ein Theil wurde gewöhnlich dem Gotte oder den Göttern, beziehungsweise ihren Priestern geweiht, einen andern Theil behielt der König, das Uebrige wurde unter die Krieger vertheilt.

Der jüdische Kriegsgebrauch war nicht wilder und grausamer als der andrer orientalischer Völker zu derselben Zeit, wie der Aeguptier, Assyrer, Phönicier u. s. f.*) Selbst unter den civilisirteren Hellenen und Römern kamen in viel späterer Zeit noch einzelne ähnliche Kriegshandlungen vor, freilich nur selten, und nur als Ausnahmen. Aber sie erinnern doch umsomehr daran, dass auch bei diesen Völkern ursprünglich ebenso die brutale Vernichtung für eine regelmässige Folge des Kriegs und für ein Recht des Siegers gehalten wurde, wie der Fortbestand der Ausnahme aus einem allgemeinen Recht des Siegers über Leben und Tod des unterworfenen Feindes abgeleitet und erklärt wurde.

---

*) Zeugnisse bei Laurent Études sur l'histoire de l'humanité Bd. I. Bruxelles 2. Aufl. 1861. Müller Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum Leipzig 1868. Axel Benedix de praeda Breslau 1876. §. 2.

Zuweilen regten sich auch unter den Juden menschlichere Gedanken. Es soll unvergessen bleiben, dass der Erzvater Abraham, obwohl er dem Könige von Sodom die Beute desselben an Menschen und Vieh im Kampf abgewonnen hatte, ausdrücklich erklärte, er wolle nichts von des Königs Eigenthum, nicht einen Schuhriemen als Beute behalten, damit dieser sich nicht berühmen könne, er habe Abraham reich gemacht. (Genes. 14. 22 f.)

Eine ehrenvolle Ausnahme unter den orientalischen Völkern der alten Welt machen die arischen Indier, welche früher als die andern philosophische Ideen entdeckten und eine von bewussterem Menschengeiste durchzogene Civilisation erreichten. In dem Gesetzbuch Manu's ist bereits das menschliche Recht verkündet (VII. 91. 92): „Ein Krieger darf nicht den Feind tödten, der um Gnade bittet, noch den, der sich als Kriegsgefangenen ergibt, noch den Schlafenden, noch den Wehr- und Waffenlosen, noch den ruhigen Zuschauer, noch den, der mit einem andern kämpft."

Freilich sind das ritterliche Regeln, welche nur für die Kämpfe unter dem arisch-indischen Adel, der Kaste der Kshatriyas, galten und ihren vollen Sinn nur unter der Voraussetzung hatten, dass der Kampf in nächster Nähe mit Schwert und Speer wesentlich in Form des Zweikampfs geführt werde. Aber das grosse Princip, dass das Leben der sich ergebenden Feinde und der Wehrlosen und friedlichen Leute zu achten und zu schonen sei, ist doch damals schon den denkenden und menschenfreundlichen indischen Brahmanen und Rittern klar geworden.

Es hat viele Jahrhunderte und Jahrtausende gedauert, bis dieser menschliche Gedanke andern Culturvölkern endlich auch einleuchtete.

4.

2) Griechischer Kriegsgebrauch.

Eine bedeutende Milderung des alten blutigen Kriegsgebrauchs trat ein, seitdem die Völker es für menschlicher hielten, den besiegten Feinden das Leben zu schenken. Die Hellenen gingen in diesem Fortschritt andern Völkern voran.

Auch die Hellenen übten anfangs die Menschenopfer, um den vermeintlichen Zorn der Götter zu besänftigen. Aber die hellenische Sage von der Iphigenie bezeugt doch zugleich die Erinnerung an den alten grausamen Cultus und die Wendung des religiösen Geistes, der anfing, die blutigen Menschenopfer mit Abscheu zu betrachten. Noch vor der Schlacht von Salamis wurden drei gefangene Perser den Göttern geschlachtet*). Aber bald hernach erwarben die Hellenen den Ruhm, dass sie zuerst und allgemein die Menschenopfer abgestellt haben. Der Fürst von Syracus machte es sogar in einem Kriege mit Karthago zur Friedensbedingung, dass die Karthager in Zukunft die gefangenen Feinde nicht mehr den Göttern zum Opfer schlachten wollen**).

An dieser Verbesserung des Kriegsgebrauchs hat neben der menschlicher gewordenen Gesittung auch die kluge Berechnung der Selbstsucht einen Antheil gehabt. Die Feinde, denen früher das Leben genommen worden, verloren nunmehr ihre Freiheit und wurden als Sclaven verkauft. Für den Feind schien das Uebel der Sclaverei dem Tode vorzuziehen, für den Sieger war der Gewinn unzweifelhaft grösser. Die Römer erklärten den Ausdruck servi daher,

---

*) Die Stellen bei Axel Benedix a. a. O. S. 13.

**) Plutarch. Gelon. 1.

dass die Kriegsgefangenen nicht mehr getödtet, sondern am Leben erhalten (servati) wurden*).

Die Athener, welche vor allen andern Hellenen sich rühmten, menschlich zu denken und menschlich zu handeln, verstatteten thatsächlich ihren Sclaven ein gewisses Mass von Freiheit.

Demosthenes preisst ihre Humanität, indem er darauf hinweist, dass sie allein unter den Völkern sogar die Beleidigung und Misshandlung eines Sclaven mit gesetzlicher Strafe bedrohen**).

Zuweilen verkünden hellenische Dichter und Redner, Geschichtsschreiber und Philosophen humane Wahrheiten und Lehren, auch über die Beziehungen der Völker und die gemeinsame Menschennatur, welche dieselben verbindet. Insbesondere gründet Platon seine ganze Statslehre auf die Gerechtigkeit, welche er aus der menschlichen Natur, wie sie von Gott geschaffen sei, ableitet. Sein grosser Lehrer Sokrates bekennt sich selbst als einen „Weltbürger,“ dessen Vaterland die ganze Erde sei und der sich mit dem Menschengeschlecht verbunden wisse. Demosthenes fasst auch den Krieg als eine gewaltsame Rechtshülfe auf, welche dann nöthig und erlaubt sei, wenn die Gerichtshülfe fehle. Das Selbstbewustsein des Menschengeistes und die Erkenntniss der menschlichen Pflicht sind zuerst unter den Hellenen in weithin leuchtenden Vorbildern offenbar geworden. Selbst der Satz, dass im Kriege nicht Alles wider die Feinde erlaubt sei, dass es auch ein Recht im Kriege gebe, nicht nur im Frieden, ist schon von alten Hellenen ausgesprochen worden.

---

*) Pompon. L. 239. § 1. de Verb. sign.

**) Laurent II. S. 159. 160.

Dessen ungeachtet war auch das Hellenische Völkerrecht noch sehr barbarisch. Die Humanisirung des Kriegsgebrauchs war höchst unsicher und keineswegs durch das Recht zur allgemeinen Pflicht erklärt. Das Meiste hing immer noch von der Willkür des Siegers ab. War dieser wohlwollend und human, wie Timoleon es gegenüber den Hellenischen Städten war, indem er diese nicht zerstörte, noch ihre Bewohner zu Sclaven machte, so wurde er als Menschenfreund gepriesen. War er hart und grausam, wie viele andere Spartanische und Athenische Feldherrn, so wurde ihm doch nicht eine Verletzung des Völkerrechts vorgeworfen. Sogar der König Alexander der Grosse, dessen hochherzige Grossmuth berühmt war, und der in seinen Kriegen eine bis dahin unbekannte Schonung der feindlichen Personen und insbesondere auch Achtung der feindlichen Frauen bewies, hat doch in einzelnen Ausnahmsfällen ganz in der antikbarbarischen Weise gewüthet und indische Städte zerstört und deren Bewohner theils niedermetzeln lassen, theils als Sclaven verkauft. Solcher Ausbruch des Zornes wurde wohl von Manchem bedauert, aber von Niemandem als Rechtsbruch getadelt.

Auch bei den Hellenen wurde es vielfältig als eine patriotische Pflicht angesehen, dem Feinde möglichst viel Schaden zuzufügen. Das Versprechen, dem Feinde Uebles zu erweisen, wurde sogar in den Soldateneid aufgenommen*). Nur in den Kriegen der Hellenischen Staten wider andere Hellenische Städte bewirkte das nationale Gefühl, welches die Hellenen überall als „Brüder“ verband, welche dieselben Götter verehren, dieselbe Sprache reden, dieselbe Cultur besitzen und durch das Blut miteinander verwandt sind, die

*) Thukydides IV. 97.

Abschaffung dieses rohen und verderblichen Rechts und gegenüber den Fremden, den „Barbaren“ blieb dasselbe auch nach der Meinung Platons fortwährend in Geltung.

Zu dem Grundsatz, dass die Einwohner einer eroberten Stadt, Männer und Weiber zu Sclaven gemacht werden dürfen, passt noch das alte rohe Beuterecht in vollem Masse. Ein Sieger, welcher nicht einmal die persönliche Freiheit der unterworfenen Feinde achtet, wird noch viel weniger das Eigenthum derselben achten. Der Sclave hat kein eignes Vermögen. Wer die Personen der Feinde seiner unbeschränkten Herrschaft unterwirft, der nimmt auch unbedenklich die feindlichen Sachen weg*). Als Feinde aber gelten ohne Unterschied alle Angehörigen des feindlichen Stats und Volks, Krieger und friedlich lebende Leute, Männer und Weiber.

Die Zerstörung der Städte, auch ohne Kriegsnothwendigkeit kommt noch vor, obwohl sie seltener wird, da auch hier die Erhaltung derselben den Siegern oft nützlicher erscheint. Die Grunstücke werden noch in manchen Fällen den bisherigen Besitzern entzogen und von dem siegreichen State unter seine Krieger oder Bürger oder auch unter herbeigezogene Colonisten in Loosen vertheilt.

Auch die bewegliche Habe ist Gegenstand der Beute. In der Regel muss dieselbe von den Soldaten an die Obrigkeit abgeliefert werden, welche über die Vertheilung unter die Götter und den Statsschatz, die Führer und die Soldaten entscheidet.

Indem die Hellenen der Götter gedachten, wurden sie zuerst aus religiösen Motiven einer Beschränkung des herkömmlichen Rechts der Zerstörung und Beraubung feindlicher

*) Viele Zeugnisse bei Hugo Grotius de jure belli ac pacis III cap. 6, II. 2.

Güter bewusst. Anfänglich schonten sie auch der feindlichen Tempel nicht. Sie brannte auch diese nieder und raubten oder zerchlugen die Götterbilder. Thukydides aber berichtet (IV. 97), dass die Hellenen zu seiner Zeit die Heiligthümer auch in Feindesland verschonen und bezeichnet damit einen Fortschritt der milderen Sitte.

5.
3) Das römische Kriegsvölkerrecht.

Einen weiteren Fortschritt in der Richtung zu einer humaneren Gestaltung des Kriegsvölkerrechts verdankt die Welt den Römern.

Anfangs waren die Sitten der Römer und ihre Vorstellungen von dem Rechte des Siegers wesentlich dieselben, wie die Uebungen und Begriffe der ihnen stammverwandten Hellenen.

Aber in zwei Beziehungen übertrafen die Römer ihre älteren Vorbilder und Lehrer, fürs erste durch ihre juristische Begabung und insbesondere ihre grössere Fähigkeit, scharfe und klare Rechtsformen auszubilden, fürs zweite durch ihren grossartigeren politischen Geist und eine Statspraxis, die entschlossen war, sich der Welt zu bemächtigen.

Schon sehr früh prägten sie auch dem thatsächlichen Kampf der Völker den Stempel des Rechts auf und ordneten ein festes Rechtsverfahren in ihrem sogenannten Fecialrecht, indem sie vorerst an den feindlichen Stat, bevor sie zu den Waffen griffen, Boten sandten, Genugthuung und Erfüllung der Rechtspflicht forderten und dann erst, wenn dieselben verweigert wurden, den Krieg feierlich ankündigten. Nur der in gehöriger Rechtsform angedrohte und erklärte Krieg galt ihnen als ein rechtmässiger

Krieg (bellum justum), jeder andere als rechtswidrig (non justum, injustum). Wenn gleich dieser Begriff wesentlich auf der Rechtsform beruhte, und es wenig ankam auf die Gerechtigkeit der behaupteten Forderung oder der ververweigerten Gewährung *), so war es doch ein kühnes und edles Unternehmen, selbst die wilde Kriegsgewalt durch die unparteiische und feste Rechtsordnung zu zähmen. Die Rücksicht auf die innere Gerechtigkeit sei es der Forderung, sei es der Abwehr, wurde dadurch nicht ausgeschlossen, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch den Römern war der Gedanke des „gerechten Krieges" aus einer im Recht begründeten Kriegsursache, bellum justum im höhern Sinn bereits klar geworden **).

Noch bedeutender ist die Umbildung des älteren, grausameren Kriegsvölkerrechts durch die politische Praxis der Römer.

Die griechischen Staten blieben klein, selbst wenn sie gelegentlich einen Feind unterwarfen und eine Stadt eroberten. Aber die Römer hatten von Anfang ihrer Geschichte an das entschiedene Streben, erst die Nachbarvölker, dann Italien, zuletzt die Welt der Stadt Rom zu unterwerfen. Was in der griechischen Geschichte sich erst zu Ende zeigte, erst nachdem die Makedonischen Könige über die griechischen Kräfte verfügten, die allmähliche Aus-

*) Cicero de Offic. I. 11: „At belli quidem aequitas sanctissime feciali populi Romani jure perscripta est: ex qua intelligi datur, nullum bellum esse justum nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denunciatum ante sit et indictum."

**) Es zeigt sich das bereits in der alten Fecialenformel: „Ego vos testor, populum illum injustum esse, neque jus persolvere." Hugo Grot. II. 1, 1. III. 10. 3. III. 22, 3.

breitung des Reiches über fremde Völker, das bezeichnet den Charakter der römischen Politik während der ganzen grossen Geschichte Roms. Mit dieser Ausbreitung des römischen States und Reichs war die Uebung des alten barbarischen Kriegsrechts unverträglich. Die Römer wollten nicht über Schutthaufen und gewaltsam hergestellte Wüsteneien herrschen. Die unterworfenen Länder sollten römische Provinzen und der römischen Cultur theilhaft werden. Die besiegten Völker sollten nicht Sclaven, sondern Unterthanen des römischen Volkes und States werden.

Das frühere härtere Recht des Siegers wird nicht im Princip als allgemeine Befugniss aufgegeben oder umgewandelt. In der alten Deditionsformel is dasselbe noch mit klaren Worten ausgesprochen. Wenn es dem besiegten State nicht glückte, günstigere Friedensbedingungen zu erhalten, wenn das besiegte Volk genöthigt war, sich ohne Vorbehalt dem siegreichen Römerstat zu ergeben, dann musste es durch seine Vertreter geloben, „sich selbst, seine Stadt, seine Felder, seine Gewässer, seine Grenzen, Heiligthümer, Geräthschaften, Alles Göttliche und Menschliche, was es besass, in die Gewalt des römischen Volkes zu übergeben“ *).

Aber die Praxis machte in der Regel keinen Gebrauch mehr von der Härte dieses Grundsatzes, der dem besiegten Volke nichts mehr liess und Alles dem Sieger gab. Es ward nun eine seltene Ausnahme, wenn eine Stadt zerstört, die Felder verwüstet, die Bewohner als Sclaven verkauft wurden. Solche Ausnahmen bedurften nun einer besondern Begründung, um vor dem Urtheil auch der damaligen Welt gerechtfertigt zu werden. Sie wurden vornehmlich dann

*) Formel bei Livius I. 38.

gutgeheissen, wenn sie durch eine schwere Schuld des überwundenen Feindes, namentlich Verbrechen wider das Völkerrecht veranlasst waren, wenn sie als gerechte Strafe erschienen, wenn ihre Härte nöthig war, um die Achtung des Rechts dadurch zu stärken, dass die Gemüther mit Furcht vor den schweren Folgen des Unrechts erfüllt wurden.

So liess Cäsar, den die Alten wegen seiner Grossmuth priesen, die er gegen die Feinde zu üben pflegte, die ganze Bevölkerung von Venedig als Sclaven verkaufen und die Senatoren der Stadt hinrichten, weil sie sich zuvor an den römischen Gesanten vergriffen und das Gesantenrecht verletzt hatten. (Bell. Gall. III. 16).

Ebenso dauerte gegenüber den eigentlichen Kriegsgefangenen noch das alte grausame Recht auch in der Anwendung fort. Sie verloren ihre persönliche Freiheit und wurden als Sclaven behandelt.

Das sind Beides Ausnahmen. Die grosse Masse der Bewohner des eroberten Landes verlor die privatrechtliche Freiheit nicht. Die zuvor Freie gewesen waren, blieben Freie. Sie wurden nun Unterthanen des römischen Reiches. Sie hatten ihre politische Unabhängigkeit an Rom eingebüsst, sie konnten sich nicht mehr selber regieren nach eigenem Ermessen und Willen. Sie genossen nun aber des römischen Schutzes und des römischen Rechts. Sogar in politischer Hinsicht liessen die Römer oft die alten Gebräuche und Einrichtungen in dem eroberten Lande fortbestehen und gestatteten einzelnen Völkerschaften eine Art Selbstverwaltung. Sie behielten sich nur vor, die grosse Politik allein zu bestimmen und die Kräfte der neuen Unterthanen soweit nöthig für die Interessen des römischen Staats zu benutzen.

Diese thatsächliche Umdrehung von Regel und Aus-

nahme, welche die römische Statskunst vollzog, musste auch auf das Vermögen der feindlichen Nation einen grossen Einfluss üben.

Zwar blieb auch hier das Beuterecht als eine allgemeine Befugniss des Siegers anerkannt. Die römischen Heere machten während des Kriegs einen rücksichtlosen Gebrauch ihrer Macht und liessen sich, indem sie Brand und Raub in dem Bereich ihrer Märsche übten, nicht einmal durch die militärische Nothwendigkeit beschränken. Sie zerstörten oft ganze Dörfer und Städte nur in der Absicht, dem Feind einen Schaden zuzufügen und ihn zu schrecken. Von einer pflichtmässigen Schonung feindlichen Eigenthums wussten sie nichts, sie gestanden den Feinden überhaupt keine bürgerlichen Rechte, sondern höchstens natürliche und menschliche Rechte zu.

Aber wenn man im Kriege nicht mehr die Vernichtung des Feindes, sondern die Unterwerfung unter den römischen Stat anstrebte, und wenn man die Besiegten zu Unterthanen des römischen Volkes aufnehmen wollte, wenn man das feindliche Land als römische Provinz dem Reiche einverleibte, so musste man im Grossen und Ganzen auch der Bevölkerung ihr Vermögen lassen.

Nur unter dieser Voraussetzung konnten die neuen Unterthanen Steuern zahlen, die Aecker bestellen, Handwerke und Handel betreiben. Wie die Personen in ihrer Freiheit geschützt wurden, so mussten sie auch in ihrer Wirthschaft gesichert werden. Das gesammte Volksvermögen konnte nur unter dieser Bedingung gedeihen. Die Macht des States beruhte grossen Theils auf dem allgemeinen Wohlstand auch der Provinzen.

Das Grundeigenthum freilich des bedingungslos unterworfenen Landes ging zunächst nach dem alten Recht

auf den römischen Stat über. Aber der Stat behielt es nicht in seinem Besitz und Genuss. Er gab die Liegenschaften, deren er nicht für sich bedurfte, an die alten Besitzer zu Besitz und Genuss zurück, in der älteren Zeit wenigstens einen Theil der Güter, oft den dritten Theil der Aecker*), später in der Regel die ganzen Güter. Das frühere Grundeigenthum der Provincialen ward so in abgeleiteten Besitz umgewandelt und demselben eine stätige Grundsteuer auferlegt.

Dieser Besitz der Provincialen wurde Anfangs nicht Eigenthum genannt, denn das eigentliche, aber in Wahrheit nur formale Eigenthum wurde dem römischen Stat zugeschrieben. Er war aber auch mehr als Niessbrauch, denn er war erblich befestigt. Allmählich wurde er als eine neue Art Eigenthum (in bonis zum Unterschied von dem dominium ex jure Quisitium, dominium bonitarium) anerkannt und geschützt**).

Die Steuer, welche dem Besitz solcher Güter aufgelegt

---

*) Liv. II. 41. VIII. 1.

**) Gaj. II. 21: „Provincialia praedia-alia stipendiaria, alia tributaria vocamus. Stipendiaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelliguntur. Tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur.“ Gaj. II. 40. „Apud peregrinos unum dominium, apud cives Romanos divisionem accepit dominium, ut alius possit esse ex jure Quisitium dominus, alius in bonis habere.“ Theophil, Comm. ad Just. II. 1. § 40. von den Provincialgrundstücken; das Eigenthum sei ursprünglich dem Stat oder dem Kaiser zugeschrieben worden, den Besitzern aber ein Niessbrauch und ein so befestigter Besitz, dass sie denselben veräussern und vererben konnten. Zuletzt sei der Unterschied der Italischen und der Provincialgüter ganz aufgehoben und nur Ein Eigenthum der Besitzer anerkannt worden. c. un. C. de nudo jure Quiritium tollendo. Vatic. fr. 315. 316. Walter, röm. Rechtsgesch. 539. 549.

wurde, mochte anfangs auch als eine Abgabe für die Nutzung des Eigenthums gemeint sein; allmählich aber nahm sie doch den Charakter einer Statssteuer an für Statsbedürfnisse.

Die Heiligthümer schonten die Römer weniger als die Hellenen. Sie nahmen an, dass die religiösen und heiligen Sachen des Feindes im Krieg mit ihrer Sicherheit auch die Unverletzlichkeit verlieren*), und brachten oft die Bildnisse der Götter, die sie aus den Tempeln geraubt hatten, nach Rom.

Die Domänen und überhaupt das liegende Gut der feindlichen Staaten und Fürsten wurde jederzeit als Beute des römischen Stats betrachtet und von diesem zu vollem Eigenthum erworben.

Wenn nicht einmal das feindliche Grundeigenthum vor der Erbeutung sicher war, so war das bewegliche Vermögen der Feinde noch weniger gesichert. Die Römer waren gewohnt, dem Feinde überhaupt kein bürgerliches Recht zuzugestehen; und als Feind (hostis) wurde Jeder Angehörige des Stats angesehen, mit welchem Rom im Kriege war. Das Privateigenthum der Feinde wurde im Kriege nicht geachtet.

Aber dieselben Rücksichten, welche die römische Politik bestimmten, der grossen Menge der besiegten Nation ihren Grundbesitz thatsächlich nicht zu entziehen, bewogen sie auch den Provincialen den Fortbesitz ihres Viehs, ihres Mobiliars, ihres Geldes zu belassen. In dieser Hinsicht erhob nicht einmal der Stat den Anspruch auf das strenge Eigenthum. Der Unterschied des quiritarischen und des bonitarischen Eigenthums kam freilich auch bei gewissen

---

*) Pomponius L. 36. de religiosis etc. Paulus L. 4. de sepultc. viol.

beweglichen Sachen (den sogenannten res mancipi) vor; aber für das Recht der Provincialen hatte er nur wenig Bedeutung. Denselben wurde unbedenklich das allgemeine Eigenthum an ihrer Fahrhabe zugestanden, das im Unterschied von dem formellen römischen Eigenthum (ex jure Quiritium), als eine allen Völkern bekannte freie Herrschaft über die Sachen Geltung hatte.

Zu dieser sehr wesentlichen Beschränkung der Beute kam eine andere hinzu. Im Interesse nämlich einer ordentlichen Kriegsführung und der militärischen Disciplin wurde auch das Beutewesen geregelt. In der Regel wurde nur den römischen Truppen, keineswegs privaten Freibeutern, gestattet, die im Besitz der Feinde befindlichen Sachen oder die Personen der Feinde selber als Beute wegzunehmen und den Soldaten wurde die strenge Pflicht eingeschärft, dass sie die Beute nicht beliebig für sich behalten dürfen, sondern an die Quästoren zu Handen des Stats abzuliefern haben. Von Stats wegen wurde dann über die Präda verfügt. Entweder wurde sie öffentlich „sub hasta" verkauft, und der Erlös vertheilt oder sie wurde, wie sie war, theils dem römischen Statsschatz zugewiesen, theils unter die Führer und Soldaten, je nach ihrem Rang, auch je nach ihren Leistungen vertheilt. Das so erworbene Eigenthum galt als besonders sicher und rechtmässig. Die Autorität des römischen Volks hatte es verliehen*).

So bekam der Begriff der Beute (praeda) mit der Zeit

---

*) Liv: V, 21. Dionys. Halic. VII. 63. Hugo Grot. de jure belli. III. 6. §. VII und VIII. Gaj. IV. 16 „maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent." Gajus in L. 5. § 7. de adquir. rer. dom. „quæ ex hostibus capiuntur, jure gentium statim capientium fiunt." Nach älterem Rechte waren die Soldaten nur Diener des Stats, indem sie für diesen Beute machten.

eine engere Bedeutung. Man nannte so nur diejenigen feindlichen Personen und beweglichen Güter, welche während des Kriegs mit Vollmacht der Heerführer von den Truppen dem Feinde thatsächlich weggenommen worden waren und zur Verfügung des römischen Stats oder Kaisers abgeliefert wurden. Diese Beute wurde dann grossen Theils den Soldaten überlassen*). Wer diese dem Feinde abgenommene Beute unterschlug oder entwendete, wurde mit der Strafe des Peculats bedroht, weil er sich an öffentlichem Gute vergriff**).

Wie die Sclaverei auf die eigentlichen Kriegsgefangenen nun beschränkt wurde, so blieb die Beute nur auf die wirklich weggenommenen Sachen bezogen. War der Krieg beendet und der Friede hergestellt, so waren die früheren Feinde, die nicht kriegsgefangen gemacht und nicht als Sclaven ausnahmsweise verkauft waren, nun in ihrer Freiheit und ebenso in ihrem beweglichen Vermögen geschützt. Dem Heere war im Krieg die Beute in weitestem Umfang ohne Schranke gestattet. Diese Befugniss wirkte aber nicht länger als der Krieg dauerte und verletzte das Privateigenthum an der Fahrniss nur so weit, als sie thatsächlich ausgeübt, die Beraubung vollzogen wurde.

Zu dieser regelmässigen Beute kam noch die Gefahr der Plünderung***) (direptio) hinzu, welche die Feldherrn ihren Soldaten erlauben durften, und oft, zumal um dieselben zum Sturme eines Lagers oder einer Stadt anzueifern, wirklich erlaubten. Diese Plünderung geschah nun lediglich

---

*) Grot. III. 6. § VII. XVIII.

**) Modestinus L. 13 ad leg. sul. pecul.: „Is qui praedam ab hostibus captam surripuit, peculatus tenetur, et in quadruplum damnatur.“

***) Hugo Grot. III. 7. §. XXIV.

zum Gewinn der Truppen, welche sie vornahmen. Sie wurde überdem nicht selten noch durch wilde Zerstörung der feindlichen Güter, die nicht werthvoll genug schienen oder unverkäuflich waren, verschärft.

6.

4) Kriegsrecht der Germanen im früheren Mittelalter.

Die germanischen Völker, welche zu Anfang des Mittelalters auf das alte, innerlich faule römische Reich einstürmten und aus den früheren römischen Provinzen bald im Einverständniss mit den Provincialen oder mit Erlaubniss des byzantinischen Kaisers bald als feindliche Eroberer neue germanische Königreiche gründeten, waren den damaligen Römern an männlichen Tugenden und Kriegstüchtigkeit überlegen, aber standen in geistiger und technischer Bildung weit hinter den Römern zurück. Es war für den Hochmuth der civilisirten Romanen doch höchst peinlich, dass sie sich nun dem Regiment der verhassten Barbaren unterordnen mussten. Im offenen Kampf konnten die Romanen nicht widerstehen, um so eifriger versuchten sie es, durch heimliche Ueberlistung die Herrschaft der Germanen zu untergraben und zu verderben.

In einer Beziehung erfuhr der Kriegsgebrauch wieder einen Rückfall in die ältere Barbarei. Der gegenseitige Hass der Rassen wirkte bösartig; die noch ungezähmte Rohheit und die entflammte Kriegswuth machten die Schlachten blutiger, und durchbrachen oft die natürlichen Schranken civilisirter Kriegsführung.

Die Sitten der germanischen Völker waren freilich unter sich wieder verschieden. Die Gothen waren geneigter, die feinere Bildung und die Civilisation der Römer

zu achten und sich anzueignen, als die wilderen Vandalen und die Burgunder verständigten sich leichter mit den Romanen, als die Alemannen, welche die römischen Städte niederbrannten und das Land der Romanen verwüsteten. Die Franken wurden sogar die Erben und Fortpflanzer der römischen Cultur.

Aber in andern und sehr wesentlichen Beziehungen machte das Kriegsvölkerrecht doch wieder beachtenswerthe Fortschritte. Die Menschheit ging trotz vieler erneuter Roheit und Wildheit einer höheren Stufe der Entwicklung zu.

Wäre es dem beharrlichen Streben der Römer gelungen, ihr Ideal der Weltherrschaft Roms über alle Völker zu verwirklichen, so wäre die Fortbildung des Völkerrechts unmöglich geworden. Das römisch-statliche Weltrecht hätte keine freien Völker geduldet. Das Völkerrecht aber setzt die Sicherheit und die Freiheit vieler Völker und Staten voraus, in deren Mannigfaltigkeit sich der Reichthum der menschlichen Natur offenbart, welche mit einander ringen und wetteifern müssen, damit die Bestimmung der Menschheit erfüllt werde.

Der Trieb und der Traum der Weltherrschaft war den Germanen durchaus fremd. Sie kämpften für die eigene Volksfreiheit wider die römische Herrschsucht. Ihnen galt die Selbständigkeit eines jeden tüchtigen Volkes als ein selbstverständliches Volksrecht. Sie achteten daher auch die Freiheit der andern Völker, wie sie ihre Freiheit mit den Waffen schützten. Die römische Vorstellung, dass die Feinde rechtlos seien, kam ihnen unnatürlich und ungerecht vor. Weshalb sollten denn die Völker in dem Augenblick alles Recht verlieren, indem sie zur Vertheidigung ihrer Rechte die Waffen ergreifen und den Krieg führen? Die Germanen sahen in dem Krieg einen grossen Völker-

streit für Recht und Freiheit und vertrauten, dass der gerechte Gott Wodan der Kriegspartei den Sieg verleihe, die zu siegen verdiene. Der Gott prüfte die Sache beider Parteien und erwog ihre Thaten und ihre Verschuldung. Es konnte daher keine von beiden sich allein als berechtigt, die andere als rechtlos ansehen.

Indem die Germanen die natürliche Gleichberechtigung und die Freiheit der verschiedenen Völker nebeneinander als das natürliche Recht der Völker betrachteten, legten sie den Grund zu dem wirklichen Völkerrecht, das durch die römische Herrschaft in seiner Existenz bedroht war*). Dass es in Europa heute noch eine Mehrheit von Nationen mit eigenartiger Sprache und Cultur und eine Genossenschaft von selbstständigen Staaten gibt, das verdankt Europa den Germanen, welche das römische Weltreich zerschlugen und aus den Provinzen neue Königreiche machten.

Ebenso günstig wirkte für das Völkerrecht die Vorliebe der Germanen für das natürliche, mit den als nothwendig erkannten Verhältnissen gegebene und daher von gewissenhaften und einsichtigen Männern zu findende Recht, im Unterschied von dem durch die Statsautorität gesetzten Recht. Das Recht erschien ihnen wesentlich nicht als ein Erzeugniss des Willens, selbst nicht des Volkswillens, noch weniger fürstlicher Willkür, sondern vielmehr als eine nothwendige, der Natur der Dinge entsprechende Ordnung.

Von diesem Grundgedanken aus, der richtiger ist als die altrömische Berufung auf den souveränen Volkswillen, liess sich das Völkerrecht sicherer begründen und je nach den Bedürfnissen der Entwicklung auch fortbilden.

---

*) Laurent V. 92.

Endlich erfüllten die Germanen die gesammte Rechtsbildung und Rechtsvertheidigung mit dem Geiste der freien Persönlichkeit, welcher die germanischen Völker, Stände, Familien und Individuen erfüllte und belebte. Wenn gleich dieser männliche Freiheitssinn die Germanen trotzig, eigensinnig, unfügsam, in gewissem Sinn sogar unstatlich machte und unzählige Besonderheiten hervortrieb, so wären ohne ihn die repräsentative Statsverfassung und die heutige Freiheit der Privaten nicht zu Stande gekommen. Für das Völkerrecht, das vorzüglich die Freiheit aller Völker zu schützen berufen ist, war dieser Charakterzug germanischer Rechtsbildung von Anfang an überaus nützlich.

Indem wir die Hauptwirkungen des Kriegs in der germanischen Epoche erwägen, zeigt sich deutlich ein neuer Fortschritt des Kriegsrechts.

Die Römer hatten gegen die Germanen, nachdem sie sich überzeugt hatten, dass sich diese niemals Rom unterwerfen werden, einen wahren Vernichtungskrieg geführt. Germanicus hatte seinen Soldaten befohlen, in dem Germanischen Land, das sie durchzogen, Niemanden zu schonen. Die germanischen Dörfer wurden überfallen und die ganze Bevölkerung grossentheils im Schlafe gemordet, Männer, Weiber, Kinder*).

Wenn nach solchen Erlebnissen die Germanen sich hinwieder an den Römern rächten und während ihrer Kriegszüge die Feinde auch nicht verschonten, so ist das begreiflich. Aber es widerstrebte doch von jeher der Germanischen Art und Denkweise, auch die Wehrlosen ohne Grund und ohne Noth zu tödten. Auch die Frauen zu verletzen, galt dem Germanen als unehrenhaft und unmännlich, um der

*) Laurent V. 51.

Natur der Frauen willen, welche dieselbe war bei Germanen und Romanen.

Auch die Germanen machten die Kriegsgefangenen zu eigenen Knechten und verkauften dieselben gelegentlich ebenfalls. Aber die deutsche Eigenschaft ist von Anfang an menschlicher als die römische Sclaverei. Die Persönlichkeit auch des Eigenen wird anerkannt, wenn gleich sie ganz von dem Herrn abhängig ist. Weil der deutsche Eigene ein Mensch ist, eine Familie hat, ihm bestimmte Pflichten auferlegt werden, er bestimmte Rechte geniesst, die der Herr zu schützen pflegt, so ist sein Zustand entwicklungsfähig. In der That sind während des Mittelalters die alten Eigenen stufenweise zu freien Leuten allmählich aufgestiegen.

Die Mehrzahl der unter die germanischen Krieger vertheilten Knechte waren zuvor schon römische Sclaven und wurden zum Bau der Aecker, zur Viehzucht, zu der Landwirthschaft verwendet, aber nicht nach Art der römischen Arbeitssclaven, welche in Abtheilungen nach Anordnung der Aufseher die Herrengüter bebauten, sondern mit ihren Familien auf besondere Bauergüter vertheilt, mit einer beschränkten Freiheit für sich selber sorgend, und nur zu bestimmten Abgaben von den Früchten und zu bestimmten Frohndiensten auf dem Herrenhofe pflichtig. Mit Recht erklärt Tacitus, diese deutschen Eigenen seien ähnlicher den römischen Colonen, die als Freie galten, aber an die Scholle gebunden waren, als den römischen Sclaven*).

Besser noch waren die Eigenen des Königs und der

*) Tacit. Germ. 25. „Caeteris servis, non in nostrum morum descriptis per familiam ministeria utuntur. — Frumenti modum dominus aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret."

Kirche (Königsleute, Klosterleute) gestellt, an deren allmählicher Befreiung von Lasten und Förderung ihres Wohlstands die Herren selber ein Interesse hatten und welche daher zuerst zu den freien Bauern oder Bürgern der Städte emporstiegen.

Die grosse Masse der Provincialen, welche schon vorher freie Romanen gewesen waren, blieben frei. Der Krieg hatte ihnen ihr natürliches Recht nicht genommen, der Sieg hatte sie nicht geknechtet. Die römischen Beamten wurden verjagt oder entsetzt, die römischen Privaten wurden nicht unfrei. Die germanischen Volksgesetze unterscheiden die freien Romanen von den freien Gothen, Franken u. s. f. Freilich haben diese gewöhnlich ein höheres Wergeld als jene, sie werden höher als jene geschätzt, weil sie von den Siegern stammen und zu der politisch herrschenden Rasse gehören. Aber der freie Romane wird doch gewöhnlich halb so viel gewerthet als der freie Germane und seine persönliche Freiheit wird von den Volksrechten vollständig anerkannt. Die Romanen wurden mit ihrem hergebrachten römischen Recht als ihrem Volksrecht geschützt. Einzelne Gesetze arbeiten entschieden auf Rechtsgleichheit hin zwischen Germanen und Romanen, die denn auch schlieslich erreicht wurde*).

Unter den freien Romanen in germanischen Reichen gab es ebenso ständische Unterschiede, wie unter den Germanen. Wie diese in Edle oder Antrustionen, Freie (Gemeinfreie) und halbfreie Liten sich schieden, so gab es auch vornehme Romanen von senatorischem Rang, und grosse Grundbesitzer, die als „Gäste des Königs" (convivae regis) geehrt wurden, mit erhöhtem (zuweilen dreifachen)

*) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. I.. 17. 65. 69. II. 79 ff.

Wergeld, einfache freie Besitzer, ähnlich den freien Germanen und tributpflichtige Leute, die nur ein ganz geringes Wergeld hatten*).

Wie im Grossen und in der Regel die Freiheit der Provincialen erhalten blieb, so dauerte auch ihr Eigenthum fort, soweit nicht besondere Aenderungen vorgeschrieben wurden. Die alte römische Unterscheidung zwischen dem quiritischen Eigenthum, das am Provincialboden dem römischen Volk oder Kaiser zugeschrieben wurde und dem bonitarischen Eigenthum der Grundbesitzer war aufgehoben. Nur die letztern galten als Eigenthümer und sie blieben es trotz der Veränderung der politischen Regierung, wenn gleich nun germanische Könige, nicht kaiserliche Statthalter regierten. Ihr Eigenthum wurde auch nicht in das germanische Eigenthum umgewandelt, mit seiner Unveräusserlichkeit und seiner Verbindung zu der Markgenossenschaft. Es blieb römisches Eigenthum.

Aber in vielen neuen germanischen Ländern, die zur Zeit der Völkerwanderung gegründet wurden, gab es eine tief eingreifende, den damaligen Bedürfnissen entsprechende, Modification dieser Regel, die sogenannte Landtheilung. Die herrschende Rasse der Germanen kam nicht als blosses Heer im Auftrag des Stats erobernd in das Land, sondern mit ihren Weibern und Kindern, um sich da niederzulassen. Das war kaum anders möglich, wenn die alte romanische Bevölkerung auch im Lande bleiben wollte, als so, dass die bisherigen Grundbesitzer genöthigt wurden, einen Theil ihres Eigenthums an das herrschende und sie stützende Volk abzutreten, welches dann diesen Grunderwerb in Loose vertheilte und den germanischen Ansiedlern zu

*) Stellen bei Zöpfl, deutsch. Rechtsgesch. II. S. 79 ff.

Eigenthum verlieh. Bald musste ein Drittheil der Aecker und des Viehs von den Romanen abgetreten werden, bald die Hälfte, zuweilen sogar zwei Drittheile, so dass den frühern Eigenthümern nur ein Drittheil verblieb. Diese Landtheilungen trafen natürlich die grossen Grundbesitzer am schwersten, weil die kleinen Güter doch nach der Theilung nicht mehr ausgereicht hätten, um zwei Familien zu ernähren. Aber grundsätzlich wurden auch kleinere Grundbesitzer zur Theilung verpflichtet und dann wohl solche Theile auch an kleine Leute unter die Germanen abgegeben*). Die beiden Familien zogen oft zusammen, die Germanen wurden so „Gäste" der Romanen. Da gewöhnlich die Güter gross, die Bevölkerung gering und viel unbebautes Land zu besetzen war, so wurde dadurch die Härte der Massregel in der Praxis oft gemildert. Aber die alten Eigenthümer, die so den fremden, barbarischen Ankömmlingen einen Theil ihrer erkauften oder ererbten Landgüter, ihrer Sclaven, ihres Viehs hatten abtreten müssen, pflanzten den tiefen Groll und Hass unter ihren Nachkommen fort und bedrohten die Herrschaft der Sieger mit immer neuen, bald heimlichen, bald offenen Angriffen.

In den späteren Kriegen, nachdem einmal die grosse Bewegung wandernder Nationen zur Ruhe gekommen war, hörten auch diese Landtheilungen auf.

Weniger schonend als gegen die Romanen, deren Cultur den Germanen doch imponirte, verfuhren dieselben roheren Nationen gegenüber, im Norden und Osten. Die Erinnerung

*) Dass zuweilen vornehme und begünstigte Romanen sich dieser Gefahr zu entziehen wussten, versteht sich; aber sicher waren das Ausnahmen. Im Uebrigen vgl. Zöpfl a. a. O. S. 80. Gaupp, germ. Ansiedelungen, Breslau 1844, Dahn, Könige der Germanen 1. Laurent V. S. 80.

daran hat uns der Ritter Eyke v. Repkow im Sachsenspiegel überliefert, in den beiden merkwürdigen Stellen, in denen er sich über den Ursprung der Eigenschaft und über die Verhältnisse der Lassen oder Laten ausspricht.

Ueber die Entstehung der Knechtschaft in der Welt spricht er prächtige Wahrheiten aus. (III. 42): „Gott hat den Menschen zu seinem Bilde geschaffen, den einen wie den andern, den armen nicht anders als den reichen. Als man zuerst das Recht ordnete, gab es keine Dienstleute und als unsre Altvordern in das Land kamen, waren alle Leute frei. Nach meinen Sinnen und nach der Wahrheit kann ich es nicht begreifen, dass Jemand des Andern eigen sei und es wird uns solches auch durch keine Urkunde bezeugt. Wir haben vielmehr in der heiligen Schrift eine Urkunde, dass Alle, die inzwischen ihre Freiheit verloren hatten, nach siebenmal sieben Jahren wiederum frei werden sollen. Auch gab uns Gott wieder eine Urkunde, indem er auf den kaiserlichen Pfennig mit den Worten verwies: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers Bild trägt, und Gott, was Gottes Bild ist. Dadurch wird uns durch Gotteswort verkündet, dass der Mensch als Gottesbild Gott gehören soll und wer nun behauptet, dass der Mensch einem andern Menschen gehöre, der handelt wider Gott. Nach der rechten Wahrheit hat die Eigenschaft ihren Ursprung von Zwang und Gefangennahme und von unrechter Gewalt, die von Alters her in ungerechte Uebung gekommen ist und sich nun als Recht ausgibt.“

Von den Lassen berichtet er (III. 44): „Als unsre Vorfahren, die Sachsen, in die Thüringischen Lande kamen und die Herren vertrieben, da waren ihrer nicht so viele, dass sie das Land bebauen mochten. Daher liessen sie nach der Vertreibung der Herren die Bauern ungeschlagen

sitzen und bestätigten ihren Ackerbesitz nach Lassenrecht." Sie haben ein Wergeld von neun Pfund, nahezu soviel wie die freien Landsassen, die kein Grundeigenthum im Lande besitzen, welche gleich den zinspflichtigen freien Bauern 10 Pfund Wergeld haben. Ihr Grundbesitz ist mit Steuern und Zinsen belastet, aber im Uebrigen erblich gesichert. Den Frohnen können sie sich gegenüber ihren Schutz- und Gerichtsherrn auch nicht entziehen. Es ist ein Zustand beschränkter Freiheit, der an die spätere der Freiheit angenäherte Hofhörigkeit erinnert.

Das Christenthum trug viel dazu bei, die Sitten der Germanen zu mildern. Es harmonirte sehr mit ihrem natürlichen Rechtsgefühl, aber es gab ihrer Rechtsüberzeugung eine höhere, göttliche Weihe. Die obigen Aeusserungen des Sachsenspiegels mögen als ein Beispiel zur Illustration dienen.

Aus Verehrung für das Christenthum und die Priester der Kirche wurde daher auch das Beuterecht wesentlich beschränkt. Zahlreiche Verordnungen bei verschiedenen germanischen Völkern untersagen den Kriegern, die Kirchen zu verwüsten oder zu berauben. Die Kirche wurde zum Asyl auch für die flüchtigen Privaten. In dem Bereich der Kirche durften keine Kriegsgefangene gemacht und die daselbst geborgene Habe der Feinde nicht erbeutet werden*).

Dagegen trat insofern eine Verschlimmerung des römischen Beutesystems ein, als die germanischen Krieger weniger geneigt waren, sich einer strengen statlichen Disciplin zu unterwerfen und die Führer genöthigt waren, dem guten Willen ihrer Krieger freieren Spielraum zu lassen. Daher wurde eher als bei den Römern den einzelnen Germanen verstattet, sich der Beute für sich zu bemächtigen, statt sie

*) Axel Benedix S. 41.

dem Herzog abzuliefern. Was jeder ergriff und raubte, das galt als sein*). Offenbar ist diese Praxis viel bedrohlicher für die Privaten, als die römische, welche die Raubsucht des Einzelnen durch die Rücksicht auf die Gesammtheit ermässigte.

7.

5) Aenderungen in dem spätern Mittelalter.

Ich verstehe unter dem frühern Mittelalter das Weltalter, welches vorzüglich durch die grosse germanische Völkerwanderung und durch die Ausbreitung der fränkischen Weltmonarchie gekennzeichnet ist und unter dem zweiten, späteren Mittelalter die Periode der Scheidung von Frankreich und Deutschland, der Schöpfung, dem Aufgang und Untergang des römischen Reichs deutscher Nation, der Gründung neuer nationaler Staten in Europa, der kirchlichen Spaltung, die Zeit ungefähr seit dem X. Jahrhundert bis 1740. An dem Schluss dieses Zeitalters zeigen sich deutlich neben dem Verfall des alten Statswesens die Keime der modernen Statenbildung.

In dem vorigen Weltalter wurde der Krieg noch durchweg als Volkskrieg von den Germanen geführt. In dem zweiten deutschen Mittelalter trat der Heerbann zurück und bildete sich der Berufsstand der Ritter aus. An die Stelle des Volksheers trat nun das Lehensheer der Vasallen. Wie der Stat, so bekam auch das Heer einen durchaus aristokratischen Charakter.

Grosse Kriege waren nun selten geworden, die kleinen Kriege, die Fehden dagegen um so häufiger. Es kamen nicht mehr grosse Völkerzüge, nicht mehr durchgreifende

*) Axel Benedix S. 42. 43.

Umgestaltungen in Frage. Der Streit, der mit dem Schwert ausgefochten wurde, entzündete sich meist über Gutsherrschaft, Erbrecht, persönliche Kränkung oder Beleidigung. Der Krieg selber wurde milder und seine Folgen weniger verderblich. Die Ritter der beiden Parteien, die sich stets ihrer Standesgenossenschaft bewusst blieben, schonten einander meistens sogar mitten in dem Waffengang, der dem Duelle ähnlich geführt ward. Ergab sich der Besiegte dem Sieger, so verlor er wohl als Kriegsgefangener seine freie Bewegung, aber nicht mehr seinen freien Stand. Er wurde festgehalten auf der feindlichen Burg, bis er losgekauft (ranzionirt) oder die Fehde durch Vertrag beendigt war. Es kamen wohl auch hier und da, wenn ein bösartiger Charakter oder die Rache des Feindes mitspielten, grausame Härten vor, aber im Grossen und Ganzen war der ritterliche Kriegsgebrauch unter den Standesgenossen sehr menschlich und sogar rücksichtsvoll. Die europäischen Kriegsgebräuche der ersten Jahrhunderte dieses Weltalters erinnern an die alte indische Gesetzgebung Manu's. Man begreift, dass in solcher Zeit der rechtsgebildete Papst Innocens III. den Christen vorschreiben konnte, sie dürfen wider einander weder Pfeile, die aus der Ferne treffen, noch Wurfgeschosse, gebrauchen, die mit Maschinen geschleudert werden. Als ehrbar und erlaubt galt nur der persönliche Kampf der Gegner, die mit ihrem Körper angriffen oder abwehrten und mit ihren Armen den Schwertschlag führten und den Speerstoss vornahmen*).

Weniger wurden die Bauern geschont. Zwar wurden

*) Cap. un. X de sagittariis: „Artem illam mortiferam et odibilem ballistariorum et sagittariorum adversus Christianos et catholicos de caetero sub anathemate prohibemus."

auch sie nicht mehr zu Hörigen gemacht, noch weniger in die Fremde als Eigene verkauft. Sie waren meistens schon vor dem Kriege hörige Leute und sie blieben sammt ihren Gütern in dem alten Verband. Waren sie noch freie Bauern, so blieben sie es ebenso. Sie wurden nur etwa gezwungen, den siegreichen Gerichtsherrn oder Vogteiherrn anzuerkennen und etwa auf ihren Gütern die neue Vogteisteuer als ewige Last zu erdulden.

Die Verwüstung des feindlichen Landes oder Gebiets war noch sehr arg. Am meisten traf sie die Bauern, deren Dörfer niedergebrannt wurden, nicht leicht die Städte, die durch ihre Mauern und Gräben vor dem Sturm der Ritter gesichert waren, zuweilen die feindlichen Burgen, welche von kühnen Streitern erstiegen und oft abgebrannt wurden. Kirchen und Klöster zu brennen war durch geistliches und weltliches Recht verboten; aber auch das geschah in der wilden Praxis nicht ganz selten.

Die Schädigung des Feindes galt als erlaubt, ja als das entscheidende Kriegsmittel. Da der Krieg wesentlich als Rechtsstreit betrachtet wurde und den Charakter der gewaltsamen Rechtshülfe hatte, so nahm jede Partei an, durch ihren Schaden werde die Gegenpartei am leichtesten mürbe gemacht und dann zum Entschluss gebracht werden, um vor fernerer Schädigung sicher zu werden, die geforderten Zugeständnisse zu machen.

Der dreissigjährige Krieg noch in Deutschland und sogar der Verwüstungskrieg, den König Ludwig XIV. über die Pfalz verhängte, haben diesen rohen Charakter, obwohl diese Kriege nicht mehr von Vasallenheeren zu Pferd, sondern von geworbenen Söldnern und mit Anwendung der Schusswaffen (leichten und schweren Büchsen), hauptsächlich von Fusstruppen geführt wurden.

Was aber an Gebäuden und liegendem Gute der Verwüstung entgangen war, das verblieb durchweg in dem früheren Grundbesitz. Zur Zeit der Römer war der feindliche Boden nicht blos statsrechtlich, sondern auch privatrechtlich durch die Eroberung Eigenthum des römischen Volks geworden, unter Belassung der alten Grundbesitzer in dem nun abgeleiteten tributpflichtigen Erbbesitz. Während der Periode der Völkerwanderung theilten sich Sieger und Besiegte in das Eigenthum am Boden. Nun blieb das bestehende Recht der Privaten an ihren Liegenschaften meistens unversehrt. Der Begriff der Beute, der schon vorher eine derartige Tendenz gezeigt hatte, wurde nun auf die Wegnahme der beweglichen Sachen beschränkt.

Die fortdauernde Anerkennung des privaten Grundeigenthums trotz des Kriegs, die sich nicht durch eine Aenderung der Theorie, noch selbst durch eine principiell bewusste Gesetzesreform, sondern zunächst durch die langsame Wandlung der Verhältnisse und der Rechtsüberzeugung in Form einer Umbildung der Sitten und Uebungen vollzog, war wieder ein sehr bedeutender Fortschritt in der Civilisirung des Kriegsrechts.

Das Beuterecht an beweglichen Sachen wurde auch in dieser Periode in sehr weitem Umfang anerkannt und sehr rücksichtslos geübt. Insbesondere das Vieh wurde geraubt und was sonst noch dem Beute machenden Krieger brauchbar und werthvoll erschien. Die kaum zu ersättigende Habgier und Beutelust der Truppen wird im Mittelalter in allen vom Krieg heimgesuchten Ländern laut beklagt und was nicht fortzuschleppen war, das wurde häufig verdorben und zerstört.

Auch die Plünderung vorzüglich der erstürmten

Burgen und Städte wurde oft benutzt, um den Eifer der Stürmenden zu zeigen.

Und doch werden auch hier einzelne Ermässigungen dieses rohen Raubrechts sichtbar:

a) Die Heiligthümer in den Kirchen und selbst der Kirchenschatz sollten vor der Beute, wie die kirchlichen Gebäude vor dem Brande gesichert bleiben. Wurde so aus religiöser Scheu das kirchliche Gut verschont, so finden wir zuweilen eine ähnliche Scheu vor dem Raube der friedlichen Culturschätze, der Schulen und der wohlthätigen Stiftungen, der Spitäler*), welche freilich im dreissigjährigen Kriege weder von dem päpstlichen Stuhle, noch von dem Baiernherzog Maximilian beachtet wurde, als sie die gelehrten Manuscripte der Pfälzerbibliothek, nach der Einnahme der Stadt Heidelberg raubten und als Beute nach Rom schleppten.

b) Am meisten wirkte das Verbot an die Krieger, ohne besondere Erlaubniss auf Beute auszugehen oder vor dem Entscheide der Schlacht Beute zu machen, welches um der militärischen Zucht willen und um den Erfolg der Kriegsoperationen vor Gefahren zu verhüten, oft sogar gesetzlich erlassen wurde.

Von der Art sind z. B. die älteste Kriegsordnung der Eidgenossen von 1399. Jede Plünderung von Festen, Städten oder auf dem offenen Feld wird vor Beendigung des Kampfs streng verboten und erst dann gestattet, wenn die Hauptleute, nachdem die Noth vorüber ist, sie erlauben. Denn soll die Beute (der „Plunder“) den Hauptleuten über-

---

*) Eidgen. Sempacherbrief v. 1399. Art. 8. Schwäbischer Kriegsartikel 16. Al. Benedix S. 48.

bracht werden, welche sie unter die gleichmässig vertheilen, welche bei dem Kampfe gewesen sind*).

Sodann die deutschen Reichsgesetze, Reuterbestallung Art. 83 ff. und Fussknechtsbestallung Art. 157. 161. 162. 203, beide vom Jahr 1570, zu Speyer beschlossen. Es wird darin jeder ungeordnete Auszug auf Beute ohne Erlaubniss der Hauptleute verboten und befohlen, dass erbeutetes Vieh und Proviant im Lager verkauft werde. Dagegen geht die deutsche Kriegsordnung, darin laxer als die alte römische oder die schweizerische, von dem Grundsatz aus, dass die erlaubte Beute dem „Beuter", d. h. dem gehöre, der sie gemacht hat. Nur wenn Geschütze, Munition, Proviantvorräthe erbeutet werden, dann sollen diese Kriegsmittel sammt den Gefangenen dem Kriegsherrn, Fürsten oder Feldobersten übergeben werden, damit dieser darüber verfüge, unbeschadet einer billigen „Ergötzung oder Verehrung", welche der Beuter erhält.

Hauptsächlich diente diese militärische Beschränkung des Beutemachens dazu, die Gefahren für das Privateigenthum auch an beweglichen Sachen erheblich zu vermindern. Die Privaten waren doch einiger Massen gegen willkührliche Räubereien gesichert und unter Umständen konnte sich ein eroberter Ort auch mit den Hauptleuten über eine Summe abfinden, welche sie vor Brandstiftung und Plünderung sicherte. Die Ausbildung der stehenden Heere, vorzüglich seit dem siebzehnten Jahrhundert begünstigte die militärische Disciplin und in Folge dessen auch die Regelung des Beutewesens.

Zuweilen treten aber schon in dieser Periode einzelne

---

*) Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I. S. 128.

Regungen selbst der Statsgewalt, öfter noch human gesinnter Heerführer oder Schriftsteller zu Tage, welche Schutz des Privateigenthums in weiterem Umfang vorschreiben oder verlangen und das Beuterecht selbst als barbarisch einschränken und in Zweifel ziehen. So offenbart sich die nächstfolgende Verbesserung des Kriegsvölkerrechts in vorbereitenden Trieben.

Einige charakteristische Züge mögen als Belege angeführt werden:

a) Die Reformation Kaiser Friedrichs III., ein deutsches Reichsgesetz vom Jahr 1442, enthält eine Verordnung über das „was in offenen Fehden gefreit sein soll § 6, welche zwar nur das Fehderecht innerhalb des deutschen Reichs beschränkt, aber Grundsätze ausspricht, die offenbar eben so wohl für den grösseren Krieg passen. — Es wird darin vorgeschrieben, dass der Ackermann mit seiner Hacke und seinen Werkzeugen und ebenso der Weingartsmann mit den Seinigen sicher sein soll und seine Ernte ungehindert heimführen dürfe. Ebenso sollen Geistliche, Wöchnerinnen, schwer Kranke, Pilger, Landführer, Kaufleute und Frachtführer mit ihrer Habe und ihrem Kaufmannsgut sicher sein.

b) Deutsche Kriegsartikel von 1570. Art. 149: „Item die Kindbetterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Priester, Prediger und Kirchendiener, die sollen die Knechte beschützen, beschirmen und bei Leibesstraf in keinen Weg beleidigen.“

Art. 59. „Es soll auch keiner kein Pflug berauben, noch Mühlen, Backofen und was zu gemeiner Nothdurft dienstlich ist, es sei Freunden oder Feinden zuständig, ohne Erlaubniss beschädigen oder verbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslaufen lassen, verderben oder zu Schaden bringen bei Leibesstraf.“

Art. 93: „Item da man in der Feinde Land und doch auf des Reichs Boden würde liegen, so soll keiner hinausreiten und die Armen plündern, schatzen, vergewaltigen, noch seinen Dienern solches zu thun gestatten, sondern er soll mit Fleiss ob ihnen halten, sie selbst besuchen, damit sie nichts Ungebührliches ins Lager bringen, sondern dass sie sich von der Proviant und Fütterung der Tax, Mass und Ordnung gemäss halten, die ihnen jederzeit durch den Feldobersten und Feldmarschalls soll vorgeschrieben werden bei eines jeden Pflichten.“

Die Verwilderung der Kriegsgebräuche, die in Deutschland im siebenzehnten Jahrhundert während des dreissigjährigen Kriegs eingetreten war und deren grelle und grausse Bilder von Grimmelshausen in dem Simplicissimus mit kecker Schrift nach dem Leben geschildert hat, war in der That ein Rückfall aus der früher schon erreichten Höhe in die ältere Barbarei. Die Völker sind vor solchen Rückfällen eben so wenig gesichert, als die durch Pfrofreiser veredelten Pflanzen in die ältere rohe Art ihrer Stämme oder die gezähmten Thiere, wenn der Verkehr mit den Menschen aufhört, in die ursprüngliche Wildheit.

Ein noch gefährlicherer und länger dauernder Rückfall in die frühere Barbarei zeigte sich in den frühern Jahrhunderten dieses Weltalters in den Kriegen zwischen Christen und Mohammedanern, sowohl in Palästina zur Zeit der Kreuzzüge, als vorzüglich in Spanien während der Kämpfe mit den Mauern. Hier verleitete der religiöse Eifer und Hass wider die Ungläubigen und die Glaubensfremden zu Handlungen, welche in den Kriegen unter Christen als unerlaubt und schändlich vermieden wurden. Aber auch gegen Christen wurde in derselben unmenschlichen Weise dann gewüthet, wenn sie als Irrgläubige bekriegt wurden. Die

Autorität der Päpste schien hier die Vernichtung zu heiligen*). Zu Ehren Gottes meinten die gläubigen Menschen jede Schandthat verrichten zu dürfen. Alle die frühern Eigenschaften der älteren und roheren Entwicklungsperioden wurden gelegentlich wieder sichtbar, rücksichtslose Beraubung und Vertreibung selbst der feindlichen Eigenthümer von Landgütern, Sclaverei der Kriegsgefangenen, sogar zuweilen die Vernichtung der feindlichen Personen, selbst der Wehrlosen.

Das aber war nur eine Ausnahme, welche der religiöse Fanatismus zu bewirken, nicht zu rechtfertigen vermochte. Die grosse, humane Fortbildung des Völkerrechts, die sich im Leben der Menschheit trotzdem unaufhaltsam vollzog, konnte durch diese Ausnahme und den vorübergehenden Rückfall wohl befleckt, nicht dauernd gehindert werden.

8.

6) Das moderne Völkerrecht im Kriege. A) Zeitalter der Aufklärung von der französischen Revolution.

Das moderne Weltalter beginnt, sich von dem untergegangenen Mittelalter gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (1740) abzulösen. Dieser neuen Zeit, welche bewusster und entschiedener die Menschenrechte zur Anerkennung bringt, und dem Gedanken der Humanität eifriger huldigt, als alle frühern Epochen, sind denn auch die grössten Fortschritte des Kriegsvölkerrechts zu verdanken, in welchem sich nun eine principielle Wandlung vollzieht.

Ueberschauen wir nochmals die Aufeinanderfolge der früheren Perioden und Entwicklungsstufen, so erkennen

---

*) Viele Zeugnisse bei Laurent in den Bänden VI—X.

wir den allmählichen Fortschritt, der nothwendig zu der Verbesserung unsers Zeitalters führen musste:

I. Vernichtungskrieg im alten Orient: Opferung und Tödtung der Feinde, beider Geschlechter, Brand der Wohnungen, Raub und Zerstörung ihrer Güter durch die Sieger.

II. Hellenischer Raubkrieg: Seltener Tödtung der Wehrlosen, aber Raub und Verkauf der besiegten Feinde als Sclaven, unbeschränkter Raub und vielfältige Zerstörung ihrer Güter.

III. Römischer Krieg zur Ausbreitung der Römerherrschaft: Nur die eigentlichen Kriegsgefangenen werden Sclaven. Die Masse der unterworfenen Nation, Männer und Weiber bleiben frei, und die früheren Grundeigenthümer verlieren nur ihr freies Eigenthum, indem dasselbe an das römische Volk übergeht, aber erhalten dasselbe zu abgeleitetem Erbbesitz. Die Erbeutung, beziehungsweise der Raub der beweglichen Sachen wird den Truppen noch in weitestem Umfang gestattet, aber militärisch geregelt. Der Feind hat keinen Rechtsschutz.

IV. Germanischer Eroberungskrieg im älteren Mittelalter: Anerkennung verschiedener Volksrechte auch der Feinde. Kriegsgefangene werden noch als Sclaven veräussert oder Hörige der germanischen Herren, aber die Hörigen gelten als Personen mit gemindertem, des Wachsthums fähigem Recht. Die unterworfenen Romanen behalten ihren Stand und ihr römisches Recht, aber müssen die Landgüter mit den herrschenden Germanen theilen. Die Ausübung des Beuterechts im Krieg wird weniger durch die militärische Disciplin als bei den Römern ermässigt und ist roher.

V. Germanischer Fehdekrieg auf Schädigung

des Feindes durch Raub und Brand, Dynastenkrieg um Anerkennung oder Ausbreitung der Herrschaft des spätern Mittelalters: Auch die Kriegsgefangenschaft greift nicht mehr den Stand an, öfterer Loskauf (Rançonnirung) der Gefangenen. Aufhören der Landtheilungen, Fortdauer des Grundbesitzes, soweit er nicht durch die wilde Schädigung und Zerstörung des Kriegs verdorben ist. Beschränkungen des Beutewesens theils durch Kriegsordnungen, theils durch zunehmende Ausnahmen, welche die friedlichen Bauern, Kaufleute u. s. f. mehr schonen.

Wie in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Arten der Thiere, die ältere Gestalt noch in der später entstandenen Form wenigstens soweit fortdauert, als die Erinnerung an die geschichtlichen Entwicklungsstufen nicht erlischt, wenn gleich der Charakter und die Erscheinung der neuen Form anders geworden ist, so ist es auch hier. Das Recht der älteren Periode liegt dem der folgenden zu Grunde, und wirkt auf der späteren höheren Stufe der Gesammtentwicklung wenigstens als Ausnahme noch fort. Sogar die Rückfälle aus der höheren Bildung in die niedrigere und frühere sind nicht ausgeschlossen.

Auch in dem neuen Zeitalter sind die humanen Rechtsgrundsätze, welche die Brüsseler Erklärung übers Kriegsvölkerrecht ausspricht (oben 2) nicht plötzlich in ihrer vollen Bestimmtheit erkannt und anerkannt worden. Sie sind nur allmählich und nur stufenweise offenbar geworden.

Von Anfang an hebt sich aber das neue Zeitalter principiell von dem frühern dadurch ab, dass die Gesetzgebung nicht blos einzelnen Missbräuchen entgegentritt, wie die Kriegsordnungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, sondern das ganze Beuterecht, soweit es

noch fortbestehen darf, grundsätzlich ordnet und den Schutz des Privateigenthums sorgfältiger beachtet.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sind es vorzüglich drei statliche Acte von grosser völkerrechtlicher Bedeutung, die noch vor der französischen Revolution eine gründliche Reform des Kriegsvölkerrechts theils durchführen, theils vorbereiten: 1) der von der Kaiserin von Russland, Katharina II. und ihrem Minister Panin angeregte Neutralitätsvertrag der nordischen Mächte von 1780, 2) der berühmte Freundschaftsvertrag zwischen dem Königreich von Preussen und der nordamerikanischen Republik von 1785, 3) das Preussische Landrecht von 1794 entworfen in den Achtzigerjahren.

An allen drei Acten hat der König Friedrich der Grosse von Preussen einen bedeutenden Antheil. Er ermuthigte die russische Kaiserin in ihrem Unternehmen und unterstützte sie, er schloss mit der amerikanischen Union den Vertrag ab. Das preussische Landrecht ist wesentlich sein Werk. In ihm hat der freidenkende philosophische Geist des Jahrhunderts, der die überlieferten Vorurtheile und den herkömmlichen Aberglauben abschüttelt und wegwirft, seinen mächtigsten Vertreter gefunden.

Aber auch die Kaiserin Katharina huldigt den philosophischen Ideen der Aufklärung und der Humanität. Und der freie Bürger Amerikas, Benjamin Franklin, dem das Verdienst gebührt, die Hauptsätze über den Schutz des Privateigenthums zuerst vorgeschlagen zu haben, ist nicht minder von der jugendlich auf- und vorwärts schauenden humanen Geistescultur jener Zeit erfüllt.

1) Der Vertrag, welcher die Rechte der neutralen Staten und Schiffe der neutralen Privaten in einem

Seekriege zu sichern bestimmt war, bezog sich zunächst nicht auf das Privateigenthum der im Krieg befindlichen Feinde. Aber indem er den neutralen Handel auch mit Unterthanen der kriegführenden Mächte schützte, den Begriff der Contrebande beschränkte, dessen weite Auslegung auch die Handelswaren der Neutralen der Wegnahme durch die Kriegspartei aussetzte, die Blokade nur dann respectirte, wenn sie ernstlich durch eine zureichende Abschliessung des blokirten Hafens gehandhabt wurde, bewirkte er mittelbar eine gerechtere Behandlung des Privateigenthums im Seekrieg. Indem er überdiess die feindliche Ware, mit Ausnahme der Kriegscontrebande auf neutralen Schiffen vor der Wegnahme (Prise) schützte, nach dem Grundsatz „frei Schiff frei Gut", beschränkte er das alte Beuterecht auch gegenüber solchem feindlichen Privatgut*), freilich nicht aus Achtung des Privateigenthums, sondern nur mit Rücksicht auf die neutrale Statshoheit. Das neutrale Schiff war ein Theil des neutralen Landes. Deshalb deckte die neutrale Flagge das feindliche Gut ebenso, wie das neutrale Land, auf dessen Boden kein Beuterecht wider den Feind geübt werden durfte.

2) Alle jene Grundsätze haben dann 71 Jahre später auf dem Pariser Congress von 1856 die Anerkennung der europäischen Mächte erhalten und sind in neuer, präciserer Fassung als europäisches Kriegsvölkerrecht proclamirt worden. Wichtiger und unmittelbar gegen das bisherige Beutesystem gerichtet ist der preussisch-amerikanische Freundschaft- und Handelsvertrag von 1785.

Benjamin Franklin war sich wohl bewusst, dass er eine neue grosse Reform des Kriegsvölkerrechts vorschlage, als

*) Wheaton histoire du droit des gens. 1. S. 361.

er zu dem Preussischen Entwurfe, der im allgemeinen einen liberalen Charakter hatte, noch einige Zusätze antrug, welche dann die Billigung des Preussischen Königs und seines Ministers Herzfeld erhielten. In seiner Denkschrift zur Beleuchtung dieser Vorschläge spricht sich Franklin über seine Ansichten und Absichten deutlich aus:*)

„Ganze Jahrhunderte hat das Völkerrecht für jeden seiner Fortschritte gebraucht. Da aber in neuerer Zeit die Erkenntniss mächtig wächst, warum sollen diese Fortschritte nicht beschleunigt, warum soll nicht das Völkerrecht künftiger Zeitalter dahin bestimmt werden, dass in irgend einem später ausbrechenden Kriege die folgenden Classen von Menschen unbehelligt bleiben, ja den Schutz beider Theile geniessen und ihren Beruf in Ruhe und Sicherheit ausüben? nämlich: 1) Bebauer des Bodens, weil sie für den Unterhalt der Menschheit arbeiten; 2) Fischer, aus demselben Grunde; 3) Kauf- und Handelsleute in unbewaffneten Schiffen, da sie den verschiedenen Nationen durch die Vermittlung und den Austausch der Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens dienen; 4) Künstler und Handwerker, die in offenen Städten wohnen und arbeiten. Es ist kaum nöthig, hinzuzufügen, dass die Hospitäler des Feindes unbelästigt bleiben, dass sie im Gegentheil beschützt werden sollten. Das Interesse der Menschheit gebietet überhaupt, dass die Gelegenheiten des Krieges und die Veranlassung dazu möglichst vermindert werden. Wenn Raub aufhört, so ist auch ein Hauptreiz zum Kriege aufgehoben, und der Friede wird dann länger, ja vielleicht immer dauern. Die Praxis, welche Kaufleute auf hoher See beraubt, ist ein Ueber-

*) Friedrich Kapp, Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staten, Leipzig 1871. S. 113.

bleibsel des alten Seeraubes, und obgleich sie hie und da für einzelne Personen einträglich sein mag, so ist sie doch weit entfernt, für die dabei Betheiligten oder das Volk, welches sie gestattet, vortheilhaft zu sein."

Der Art. 23 dieses Vertrags bestimmt Folgendes:

„Wenn ein Krieg zwischen den beiden contrahirenden Theilen entstehen sollte, so sollen die Kaufleute des einen der beiden Staten, die in dem andern sich aufhalten, die Erlaubniss haben, noch neun Monate darin zu bleiben, um ihre Activschulden einzutreiben und ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, nach welcher Zeit sie ungehindert abreisen und alle ihre Güter ohne jede Beeinträchtigung mit sich nehmen können. Die Weiber und Kinder, die Gelehrten aller Facultäten, die Ackersleute, Handwerker, Manufacturisten und Fischer, die nicht bewaffnet sind, und in Städten, Dörfern und unbefestigten Plätzen wohnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Beschäftigung den Unterhalt und den allgemeinen Vortheil des menschlichen Geschlechts bezweckt, sollen die Freiheit haben, ihre respectiven Gewerbe fernerhin zu betreiben. Sie sollen für ihre Person auf keine Art gefährdet, ihre Häuser oder Güter sollen nicht in Brand gesteckt, noch auf andere Art vernichtet, ihre Felder sollen nicht von feindlichen Armeen, in deren Hände sie durch die Kriegsereignisse fallen können, verheert werden; sondern wenn man sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, Etwas von ihrem Eigenthum zum Gebrauch der feindlichen Armee zu nehmen, so soll ihnen der Werth dafür nach einer annehmbaren Schätzung gezahlt werden. Alle Kauffahrtei- und Handelsschiffe, die zum Austausch der Producte verschiedener Gegenden gebraucht werden und folglich bestimmt sind, die zu den unentbehrlichen Bedürfnissen, sowie zur Bequemlichkeit und

Annehmlichkeit des Lebens dienenden Sachen leichter zu verbreiten, sollen frei und ungehindert passiren können; und beide contrahirende Theile machen sich verbindlich, weder Kaperschiffe auszurüsten, noch ihnen zu erlauben, diese Art von Handelsschiffen wegzunehmen oder zu vernichten, noch auf andere Art den Handel zu stören."

In diesem Vertrag wird zum ersten Mal in der Weltgeschichte das Princip anerkannt, dass die friedlichen Bewohner in dem feindlichen Lande vor Raub und Brand gesichert bleiben sollen, und dass selbst dann, wenn die besetzende Armee um ihres Unterhalts oder der Kriegsführung willen, genöthigt ist, sich des Eigenthums der friedlichen Privaten zu bemächtigen und sich deren Sachen anzueignen, dafür eine Entschädigung nach billiger Schätzung zu bezahlen sei.

Der folgende vierundzwanzigste Artikel enthielt überdem menschenfreundliche Bestimmungen zu Gunsten der kriegsgefangenen Feinde. Sie sollen nicht in ferne, ungesunde Gegenden verschickt und nicht in Kerker und Gefängnisse gebracht, nicht gefesselt werden. Die Officiere sollen innerhalb gewisser Bezirke auf Ehrenwort ganz frei bleiben und die Soldaten in Quartieren untergebracht werden, wo sie frische Luft schöpfen und sich bewegen können, ähnlich wie die Soldaten der kriegführenden Macht selber. Sie sollen auch ebenso ernährt und die Kosten dafür dem State angerechnet werden, zu dessen Truppen sie vor der Gefangennahme gehört hatten.

Auch der Präsident Washington hatte jene Bestimmung des preussisch-amerikanischen Vertrags als einen grossen Fortschritt der Humanität lebhaft begrüsst und diesen Vertrag als „den freisinnigsten erklärt, der je von unabhängigen Mächten abgeschlossen ward." Die preussischen

und die amerikanischen Statsmänner wollten „andern Völkern ein Beispiel geben"*).

Dennoch war die Welt noch nicht reif genug, um diesem Vorbild zu folgen. Es wurde sogar die Verbesserung des Völkerrechts ein Jahrzehent später von denselben aufgegeben, die sich den Ruhm erworben hatten, sie vorzuschlagen. Als der Vertrag im Jahr 1798 erneuert wurde, verlangte der Präsident Adams, dass der Artikel 23 beseitigt werde und er wurde wirklich gestrichen. Die Amerikaner wollten damals nicht auf die Kaperei und nicht auf den Seeraub verzichten.

3) Das preussische Landrecht, das noch unter dem Einfluss des philosophisch gebildeten Königs Friedrichs II. von Preussen redigirt wurde, spricht folgende Hauptgrundsätze über die Beute aus. (Landrecht I. Tit. 9. Ab. V.) „Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Stats abgeleitet werden" (§ 193), versteht sich also nicht mehr von selbst. Nur unter dieser Voraussetzung erwirbt der Beuter Eigenthum an der erbeuteten Sache (§ 194.) Alle Kriegs- und Mundvorräthe, die erbeutet werden, müssen aber jederzeit „an den Stat", d. h. zur Verfügung des Kriegsbefehlshabers abgeliefert werden (§ 195). Andere Sachen, welche „bei dem feindlichen Kriegsheer oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden oder bei feindlichen Marketendern und Lieferanten" angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten (§ 196). Es wird also hier schon bestimmt unterschieden zwischen den „Feinden" im eigentlichen Sinne, d. h. den feindlichen Kriegern und den friedlichen Bewohnern und Angehörigen des feindlichen Landes. Nur die feindlichen Krieger und

*) Kapp a. a. O. S. 137—139.

ihre Gehülfen sind der Erbeutung ihrer Sachen regelmässig ausgesetzt. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniss dazu gegeben hat" (§ 197.) Die grosse Masse der friedlichen Bevölkerung in dem feindlichen Lande bleibt somit in der Regel in ihrem Privateigenthum geschützt. Die Ausnahme der Beute bedarf einer besonderen Begründung im einzelnen Fall und einer ausdrücklichen Erlaubniss. Freilich ist diese Ausnahme noch ganz in das Ermessen der Befehlshaber der Truppen gelegt, aber sie versteht sich nicht mehr von selbst und kann auch von untergeordneten Führern nicht mehr verfügt werden. Die Regel ist noch nicht vor der Willkühr der höheren Befehlshaber gesichert, aber sie tritt zugleich mit dem bedeutsamen, früher durchweg vernachlässigten Gegensatz der activen Feinde und der friedlichen Unterthanen des feindlichen Staates deutlich zu Tage.

Unbedingt wird nun der Satz ausgesprochen: „Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute" (§ 198.) Natürlich wird dadurch die Besitznahme der feindlichen Domänen nicht gemeint. Die eigentliche Beute ist also nothwendig auf bewegliches Gut beschränkt.

Wird die Beute, welche die feindlichen Truppen weggenommen haben, von den nationalen Truppen jenen wieder entrissen, so wird sie den Eigenthümern zurückgegeben, welche aber für die Rettung eine von dem Kriegsgericht zu bestimmende Belohnung zu entrichten haben (§. 203).

Das preussische Landrecht enthält auch über die Seebeute einige Bestimmungen.

„Privatpersonen, welche Kaperschiffe auszurüsten Vorhabens sind, müssen sich zu diesem Behuf Kaperbriefe er-

theilen lassen. Wer ohne diese auf Kaperei ausgeht, wird als Seeräuber angesehen" (§. 205. 206).

„Was für Sachen und Waren durch Kaperei erworben werden können, ist nach dem Inhalt der Kaperbriefe und nach den bestehenden Tractaten zu beurtheilen." 211. Es ist folglich das Mittel gezeigt, um das Privateigenthum im Seekrieg in ähnlicher Weise wie im Landkrieg zu wahren und die Seebeute ebenfalls zu beschränken. Freilich ist noch in Ermanglung näherer Bestimmungen die alte Regel anerkannt, dass alle Waren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute angesehen werden (§. 212).

Aber es wird das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, oder welches den Postschiffen und Packetboten des kriegführenden Stats anvertraut worden ist, gegen die Wegnahme geschützt (§ 214, 215) und das Eigenthum von Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Staten auch dann gegen die Wegnahme gesichert, wenn es sich auf feindlichen Schiffen findet, die weggenommen werden (§ 213.) Vorbehalten ist die Contrebande, die überall genommen wird. Ebenso gelten die Güter, welche auf einem Blokadebrecher gefunden werden, als verbotene Waren, können also als Seebeute behandelt werden (§. 216—218).

4) Eine wichtige Aenderung des Kriegsgebrauchs, welche wieder der Anerkennung des Privateigenthums der Unterthanen des feindlichen States günstig war, war die Einführung der Requisitionen, die im achtzehnten Jahrhundert in Uebung kam, zuerst in Nordamerika. Der General Washington soll das Wort zuerst in Umlauf gebracht haben*).

*) Calvo Droit des gens II. 188. bezieht sich auf Garden's Traité des rapports etc.

Das unabweisbare Bedürfniss einer im Feindeslande vorrückenden Armee, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, schien den alten barbarischen Kriegsgebrauch zu rechtfertigen, dass in dem Bereich der militärischen Gewalt die Lebensmittel, Vieh, Getreide, Brod, Colonialwaren für die Menschen, Heu, Hafer, Stroh für die Pferde aufgesucht und einfach als Beute weggenommen wurden. Nicht immer war der Proviant, der durch Lieferungen dem Heere zugeführt wurde, rechtzeitig zur Stelle zu bringen. Die frühere Maxime ging überhaupt von der Ansicht aus, der Krieg müsse den Krieg ernähren und es sei daher erlaubt, in Feindesland beliebig die Nahrung für das Heer als gute Beute zu behandeln. Selbst die liberalen Festsetzungen des Preussich-amerikanischen Vertrags greifen diese Seite des Beuterechts noch nicht an.

Indessen hatte dieser Gebrauch selbst für das Heer sehr bedenkliche Seiten. Die gewaltsame, wenn gleich militärisch angeordnete Fouragirung erbitterte die feindliche Bevölkerung und gefährdete auch die Sicherheit der Truppen. Sie schreckte überdem den Handel zurück, der sich scheute, Lebensmittel zu Markte zu bringen. Für die Privaten, die im Besitz von solchen Vorräthen waren, war sie ein schweres Uebel, dem sich Jeder möglichst zu entziehen suchte. Der Raub, welcher das Eigenthum ergriff, war masslos, unbändig. War die Gegend bereits von den durchmarschirenden Truppen ausgesogen, so wurde die Noth gesteigert und die Ernährung der Truppen war doch unsicher.

Einiger Massen wurden diese Missstände und Uebel dadurch gemildert, dass nicht im Einzelnen Beute gemacht, sondern an die Gemeinden Forderungen, sogenannte Requisitionen gerichtet wurden, für ein bestimmtes Mass von Lebensmitteln und für den nöthigen Unterhalt der

Truppen zu sorgen. Die Requisitionen wurden dann von den Befehlshabern der Truppen näher bestimmt und diese konnten auf die Umstände, insbesondere auch die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung vernünftige Rücksicht nehmen. Die Gemeinde konnte nun selber die geforderte Requisition auf die einzelnen Bürger vertheilen, deren Verhältnisse sie kannte oder sich in freiwilliger Verkehrsform das Erforderliche verschaffen. Der frühere wilde Raub erhielt so die bessere Gestalt einer geordneten und friedlich erhobenen Kriegslast. Für das Abgelieferte konnte überdem nun eine Bescheinigung verlangt und gegeben und es konnten damit auch die Entschädigungsansprüche vorbehalten werden. Freilich drangen alle diese Milderungen nur allmählich durch. Selbst der deutsch-französische Krieg von 1870/71 ist nicht rein von übertriebenen und missbräuchlichen Requisitionen geblieben. In vollem Masse sind die richtigen Grundsätze erst von der Brüsseler Conferenz von 1874 anerkannt worden*).

Demgemäss soll nun in Feindes Land wesentlich nach ähnlichen Grundsätzen verfahren werden, wie sie in Nothfällen das frühere Recht selbst in Freundesland dem Heere verstattet hatte. Nur die Form des Verfahrens ist im Feindesland herrischer, gewaltsamer, bedrohlicher, das Mass und die Art der Erhebung aber wie die Entschädigung sind ziemlich dieselben**).

---

*) Art. 40 oben 2.

**) Vgl. die deutsche Reuterbestallung von 1570. Art. 91. „Item da nicht allweg das Geld oder Bezahlung so ordentlich vorhanden und sie (die Truppen) auf den Wirthen oder den armen Mann leben und zehren müssten, so sollen sie doch nicht destowéniger aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten, ihrer so viel möglich zu verschonen und um dasjenige, so ihnen die Wirthe oder arme Leut geben, ehrbare, gute

In manchen Fällen erschien es zweckmässiger, anstatt der Requisition in Naturalleistungen eine Contribution in Geld, sei es zu vereinbaren oder unter Umständen aufzuerlegen, so dass dann in anderer Weise, durch den Handel, die nöthigen Lebensmittel beschafft wurden.

Die Contributionen kamen aber ausserdem noch, und sogar bis in die neueste Zeit auch in andern Anwendungen vor, die sich nur unter der Voraussetzung eines wenn auch beschränkten Rechts zur Plünderung rechtfertigen liessen, dann aber eine Milderung desselben waren. Um die gefürchtete feindliche Zerstörung und Plünderung durch eine Abfindung des Feindes mit einer Geldsumme abzuwenden und loszukaufen, wurde oft unter dem Namen der Brandschatzung eine Contribution angeboten oder auferlegt. Diese Art der Contribution muss natürlich als durchaus ungerecht und barbarisch wegfallen, seitdem die unnöthige Brandstiftung und die Plünderung überhaupt als völkerrechtswidrig untersagt worden sind. Das war aber im achtzehnten Jahrhundert noch nicht geschehen, wenn gleich diese Gebräuche seltener als früher geübt wurden.

Heute wird die Contribution nur unter bestimmten Bedingungen und Schranken noch anerkannt.

Brüsseler Erklärung von 1874.

Art. 41. L'ennemi prélevant des contributions soit comme équivalent pour des impôts (v. art. 5) ou pour des prestations qui devraient être faites en nature (eben die

---

Rechenschaft zu halten, Zettel oder Bekanntmuss von sich geben und und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zu lassen schuldig sein."

Art. 92. „Hergegen sollen auch die armen Leut um ihre Schäden durch unser und des hl. Reichs Kreis-, Pfennig- oder Zahlmeister ordentlich bezahlt werden."

Requisitionen in Naturalleistungen) soit à titre d'amende, n'y procédera, autant que possible, que d'après les règles de la répartition et de l'assiette des impôts en vigueur dans le territoire occupé."

„Les autorités civiles du gouvernement légal y prêteront leur assistance si elles sont restées en fonctions".

„Les contributions ne pourront être imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du général en chef ou de l'autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans le territoire occupé."

„Pour toute contribution, un reçu sera donné au contribuable."

9.

6) B. Seit der französischen Revolution. Schutz des Privateigenthums Regel.

Die modernen Rechtsprincipien, welche durch die französische Revolution seit 1789 proclamirt wurden, übten eine weit stärkere Einwirkung aus auf das Statsrecht und das Privatrecht als auf die Fortbildung des Völkerrechts. Diese wurde durch die leidenschaftlichen und grossentheils selbstsüchtigen Kriege erst der revolutionären Propaganda dann zur Gründung einer Napoleonischen Weltherrschaft, zuletzt der Restauration in vielen Beziehungen eher verwirrt als vervollkommnet.

Aber mittelbar haben zwei grosse Principien, welche die französische Nationalversammlung mit Nachdruck aussprach, doch dazu mitgewirkt, das gemeinsame menschliche und das besondere nationale Rechtsbewusstsein zu erleuchten und zu stärken, nämlich die Verkündung der Menschenrechte und der Freiheit der Völker. Man darf über den Mängeln der ersten Formulirung dieser Principien das Verdienst doch nicht übersehen, welches in dem grossartigen

Versuche lag, Menschenrechte und Völkerfreiheit zu principieller Anerkennung zu bringen. Die Fassung der Menschenrechte war zu abstract und gab zu vielfältigen neuen Ausschreitungen und Uebertreibungen Anlass; sie berücksichtigte zu wenig die geschichtlichen Bedingungen und die erforderlichen Schranken. Die Proclamirung der Volksfreiheit artete in eine Empörung aus wider die berechtigte und nothwendige Autorität der Statsgewalt und wurde zur Revolutionirung der europäischen Staten und zur Ausbreitung der französischen Herrschaft gemissbraucht. Aber trotzdem lag in jenen Principien ein fruchtbarer Wahrheitskern und sie gab den Anstoss zu dauernden Fortschritten der Menschheit.

In dem Revolutionsalter wurden die Kriege von grossen stehenden Herren geführt, in denen eine berechnende Disciplin der Heerführer zur Herrschaft gelangte und die technische Ausbildung der Kriegskunst wurde auf eine bisher nicht gekannte hohe Stufe der Vervollkommnung gebracht.

Noch massenhafter sind die Kriege in dem nationalen Zeitalter geworden, in dem wir leben. Sie sind erst jetzt wieder Volkskriege geworden, aber nicht in dem alten germanischen Sinn, sondern in Verbindung mit der Disciplin und der militärischen Durchbildung der stehenden Heere, aus denen die Reserve und die Landwehr erwächst und um die sie sich anschliessen. Diese neueste Entwicklung ist zuerst durch Preussen vollzogen und sodann von den andern grossen europäischen Mächten nachgebildet worden.

Inzwischen machte das moderne Rechtsbewustsein noch erhebliche Fortschritte.

Selbst in der berühmten Denkschrift Franklins wurde die Schonung der Fahrhabe, welche dem Gebrauch der Ackerbauer, Handwerker, Kaufleute, Künstler u. s. f. diente, eher mit dem Interesse an den gemeinnützlichen Arbeiten

und Werken dieser Classen vertheidigt, als auf ein nothwendiges Rechtsprincip begründet. Jetzt würde die Welt allmählich gewahr, dass dieselbe durch natürliche Rechtsgrundsätze geboten sei.

Schon seit längerer Zeit hatte die moderne Rechtsbildung in allen europäischen Culturländern sich bemüht, die mittelalterliche Mischung von Privatrecht und Statsrecht zu lösen. Es war ihr bereits gelungen, wenigstens im Groben und Grossen die nöthige Scheidung an vielen Stellen durchzuführen. Unter der Beleuchtung dieses grossen, langsam fortschreitenden Scheidungsprocesses musste es klar werden, dass der Krieg seinem Wesen nach eine Statsangelegenheit sei und deshalb zunächst das öffentliche Recht nicht das Privatrecht betreffe.

Das Verdienst, zuerst das grosse Princip, dass der Krieg unter den Staten und nicht unter den Privaten geführt werde, deutlich ausgesprochen und die nöthige Folgerung daraus zu Gunsten des Privatrechts gezogen zu haben, gebührt dem französischen Rechtsgelehrten, Graf Joh. Steph. Maria Portalis, dessen Eröffnungsrede des am 6. Germinal VIII. (1800) von dem Consul Napoleon Bonaparte eingesetzten Prisengerichtshofes dadurch in der Entwicklungsgeschichte des Völkerrechts einen neuen Abschnitt bezeichnet. Er erklärte damals:

„Le droit de la guerre est fondé sur ce qu'un peuple pour l'intérêt de sa conservation ou pour le soin de sa défense, veut, peut, ou doit faire violence à un autre peuple. C'est le rapport des choses et non des personnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'État à État et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérentes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident, ils ne

le sont point comme hommes, ils ne le sont pas. même comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats."

„Rendos justice à notre philosophie, qui d'après ces verités premières, a plus d'une fois invité les gouvernements de l'Europe â stipuler, dans leurs traités, la liberté et la sûreté du commerce pendant la guerre, le respect pour les productions des arts et pour toutes les propriétés particulières; mais la politique, qui n'est pas le droit politique, s'est refusée jusqu'ici aux conclusions de la philosophie." *)

Dass diese Sätze bei Gelegenheit der Einsetzung eines Prisengerichts ausgesprochen worden, liess den Widerspruch zwischen Princip und Wirklichkeit als einen schrillen Missklang ertönen.

Es hatte eine Bedeutung für die europäische Welt, dass der schlaue Minister Talleyrand ganz dieselben Sätze mit eben denselben Worten in einer Denkschrift an den Kaiser Napoléon am 20. Nov. 1806**) aussprach. Er war offenbar der Billigung des Kaisers sicher, wenn gleich auch dieser die humane Regel keineswegs streng beachtete, sondern sich vorbehielt, insbesondere auch Werke der Kunst zu rauben und nach Paris als gute Beute wegzuführen.

Man kann gegen die Fassung des Princips einwenden, dass die Privaten doch nicht blos zufällige Feinde seien, denn ihre Statsangehörigkeit ist an sich kein Zufall und hat die nothwendige Folge, dass die Feindschaft des States auch dessen Angehörige betrifft und diese insofern mittelbar betheiligt. Die Hauptsache aber, dass zunächst

---

*) Heffter, Völkerrecht § 119. Cauchy Le droit maritime I. XIII.

**) Heffter, ebenda.

die Staten die Feinde sind, nicht die Privaten, und dass diese nicht als Menschen und Privateigenthümer, sondern, wenn sie nicht selber am Krieg einen activen Theil nehmen, nur in passivem Sinne nicht in activem und nur mittelbar, nicht unmittelbar als Feinde anzusehen seien, war vollkommen richtig. Damit war nicht ein blosses moralisches oder ein Nützlichkeits-Moment, sondern ein Rechtsgrund gewonnen, dessen nothwendige Folge die Anerkennung des Privateigenthums auch im Kriege war.

Allmählich drang das neuerkannte Princip auch in das allgemeine Bewusstsein ein, und es änderte sich die Kriegspraxis. Nicht blos wurde nun die willkürliche Marode von Räubern auch gegen die Feinde als ein schweres Verbrechen gestraft, sondern auch den Truppen selber jede ungehörige Verletzung des feindlichen Privateigenthums strenge untersagt und in den militärischen Strafgesetzbüchern und den sogenannten Kriegsartikeln mit schwerer Strafe bedroht.

Einige derartige Gesetze mögen den veränderten Geist bezeugen:

a) Französische Gesetzgebung. Code pénal militaire français vom 12. Mai 1793. Sect. III. Du vol. § 16. „Tout militaire ou tout autre individu attaché à l'armée qui sera convaincu d'avoir volé les personnes chez les quelles il aurait logé, sera puni de dix ans de fers.

17. Tout militaire etc. qui sera convaincu d'avoir pris par fraude et sans payer, à boire ou à mancher chez un habitant, soit en route soit en garnison ou cantonnement, sera puni de trois mois de prison; de six mois, si le délit a été accompagné de menaces, et de deux ans de fers, s'il y a eu voies de fait. 18. Tout militaire etc. qui sera convaincu d'avoir attenté, en quelque lieu que ce soit, à la

sûreté ou â la liberté des citoyens, sera puni de six mois de prison et s'il y a vol ou voies de fait, la peine sera de deux ans de fers.

Code pénal militaire français de 1796. (21 Brumaire an 5.) Tit. V. 1. Tout militaire — convaincu de pillage à main armée ou en troupe, soit dans les habitations soit sur les personnes soit dans les propriétés des habitans de quelque pays que ce soit, sera puni de mort.

Tit. VI. 1. „Tout — individu attaché à l'armée — qui, s'étant introduit dans la maison, cour, basse cour, jardin, parc ou enclos fermé de murs, et généralement dans toute propriété close de l'habitant, sera convaincu d'y avoir pris soit bétail, soit volaille, viande, fruits, légumes ou tout autre comestible ou fourrage, sera condamné à faire deux fois la tour du quartier que son corps occupera — au milieu d'un piquet bordant la haie, le reste de la troupe étant dehors et sous les armes: il portera ostensiblement la chose dérobée, ayant sou habit retourné, et sur la poitrine un écriteau apparent, portant le mot „maraudeur" en gros caractères."

Code de justice militaire Napoléons III. v. 9. Juni 1857. Cap. VII. § 248: „Est puni de la peine de réclusion et en cas de circonstances atténuantes, d'un emprisonnement d'un an à cinq ans tout militaire qui commet un vol au préjudice de l'habitant chez lequel il est logé."

§ 240. „Est puni de la réclusion tout militaire qui dépouille un blessé."

Tit. VIII. § 250. „Est puni de mors, avec dégradation militaire, tout pillage ou dégât de denrées, marchandises ou effets, commis par des militaires en bande, soit avec armes on à force ouverte".

b) **Preussisches Sfrafgesetzbuch für das Heer** vom 3. April 1845.

§ 145. „Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militairpersonen misshandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft werden."

§ 146. „Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen."

§ 148. „Wer im Kriege ohne Erlaubniss des commandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot bewegliches Gut der Landesbewohner im diessseitigen oder fremden, selbst feindlichen Statsgebiet mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann."

c) Die **Nordamerikanische Instruktion** des Präsidenten **Lincoln** für die Armee von 1864, die von meinem Freunde **Franz Lieber** in New-York verfasst ist, verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil sie die modernen Grundsätze mit Energie klar verkündet:

§ 25. „In den regelmässigen modernen Kriegen der Europäischen Völker und ihrer Nachkommen in andern Welttheilen ist der Schutz der Bürger in dem feindlichen Lande, welche an dem Kampfe nicht einen thätigen Antheil nehmen, die Regel und die Verletzung und die Störung ihres Besitzes die Ausnahme."

§ 38. „Privateigenthum darf, abgesehen von Vergehen oder Beleidigungen des Eigenthümers, nicht weggenommen werden, ausser wenn die militärische Nothwendigkeit es zum Unterhalt oder für die Wohlfahrt der Armee oder der Vereinigten Staten es erheischen."

§ 46. „Es ist weder Offizieren noch Soldaten gestattet, ihre Macht im Feindesland zu Privatgewinn zu missbrauchen."

§ 31. „Die siegreiche Armee darf sich die öffentlichen Cassen aneignen und das öffentliche bewegliche Statsgut der Verfügung der Regierung unterwerfen, und ebenso die Einkünfte von dem unbeweglichen Vermögen des feindlichen Stats oder des feindlichen Volks in Beschlag nehmen. Die Rechtstitel dieses feindlichen Grundvermögens bleiben während der Occupation in der Hand der Besitz ergreifenden Macht und werden erst durch die vollzogene Eroberung erworben."

§ 34—36. „Alles Eigenthum der Kirchen, wohlthätiger Anstalten, für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke, Museen werden nicht als öffentliches Eigenthum der Beschlagnahme ausgesetzt. Auch Werke der Kunst, Bibliotheken, werthvolle Instrumente, Spitäler sollen geschützt bleiben." Indessen wird noch gestattet, dass solche Werke, die ohne Schaden entfernt werden können, bis der Friedensvertrag über das Eigenthum bestimmt, dann für den Sieger vorläufig in Besitz genommen werden, wenn sie Eigenthum des feindlichen States sind.

d) Dasselbe Hauptprincip sammt seinen Folgen ist von dem deutschen Oberfeldherrn, dem König Wilhelm von Preussen zu Anfang des französich-deutschen Kriegs von 1870 durch Proclamation vom 12. August 1870 ausgesprochen worden:

„Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, und

nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, der Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu geniessen, so lange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen meinen Schutz zu gewähren."

e) Das deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 enthält folgende Bestimmungen, die von demselben Princip ausgehen:

§ 127. „Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung —, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten."

§ 128. „Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft."

§ 129. „Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Missbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder

2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Mass der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn diess des eigenen Vortheils wegen geschieht."

§ 130. „Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourrage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht ausser Verhältniss zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht."

§ 131. „Die Plünderung wird mit Gefängniss bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft."

§ 132. „Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft."

§ 133. „Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Am entschiedensten und vollkommensten ist das civilisirte Kriegsvölkerrecht von der Brüsseler Conferenz von 1874 ausgesprochen worden. Siehe oben § 2.

Auf die Umgestaltung des Kriegsvölkerrechts und die Civilisirung desselben im Gegensatz zu der früheren Barbarei wirkt noch ein zweites Princip ein. Während noch in den letzten Jahrhunderten die Schädigung des Feindes als ein wesentliches Kriegsmittel angesehen wurde und der Zerstörung feindlicher Güter nur ganz ausnahmsweise hier und da eine Schranke gesetzt wurde, so verwirft das heutige Rechtsgefühl die unnöthige und boshafte Zerstörung. Der humanere heutige Rechtssatz lautet: Man darf auch dem Feinde nicht mehr Schaden und Uebel zufügen, als um der Kriegsführung willen nöthig oder zur Erreichung des Kriegszwecks unvermeidlich ist. Es ist daher wohl gerechtfertigt, wenn der Einzug in eine Stadt oder der Durchmarsch durch einen vom Feinde besetzten Ort erzwungen werden muss, damit die Armee ihre Aufgabe vollziehe, auch die Häuser der Privaten, von denen aus das Hinderniss geschützt wird, in Brand zu schiessen und Bäume zu dem Zwecke zu fällen, um eine Stellung der Truppen

durch Verhaue zu befestigen, oder Häuser niederzureissen, um der Artillerie eine offene Schusslinie zu sichern. Aber es wird nun wie alle unnöthige Grausamkeit gegen Personen, so jede blos muthwillige oder rachsüchtige Zerstörung der Sachen von der gesitteteren Kriegsmanier und demselben entsprechend von dem Völkerrecht verworfen.

Der neue Grundsatz war nur eine Anwendung des christlich-humanen allgemeineren Princips: „thue auch Andern nicht, was Du von ihnen nicht erdulden willst," auf welches der alte Thomasius seine ganze Rechtslehre gegründet hat.

Die philosophische Naturrechtslehre hatte dazu beigetragen, diese Grundsätze klar zu machen und auszubreiten. Allmählich gingen sie auch in die Gesetzgebung der Staten über, wie die obigen Belege zeigen.

Dazu sind zu erwähnen, die russische Motivirung der völkerrechtlichen Uebereinkunft von 1868, welche kleinere Sprengkugeln (unter 400 Gramm) aus dem Grunde verbietet, weil sie dem Verwundeten, der ohnehin kampfunfähig geworden, unnöthige Schmerzen und erhöhte Lebensgefahr verursachen.

10.

Beschränkungen der Regel. Ausnahmsweise Fortwirkung des Beuterechts im Landkrieg.

Indem das heutige Kriegsvölkerrecht die Regel anerkennt, dass das Privateigenthum auch während des Krieges unter Freunden und Feinden fortdaure, und demgemäss das frühere allgemeine Beuterecht als barbarisch verwirft, hebt es doch nicht alles Beuterecht auf, sondern lässt noch, freilich in sehr beschränktem Umfang einen erlaubten Eigenthumserwerb durch Erbeutung zu.

Nur scheinbare Ausnahmen sind:

1) Die Requisitionen und Contributionen (vgl.

oben 8.) Der Rechtsgrund, aus welchem dieselben gefordert und eingetrieben werden, ist heute nicht mehr die Beute, auch nicht der Loskauf der Plünderung, sondern die öffentlich-rechtliche Befugniss der occupirenden Macht, in dem besetzten Lande, in welchem die feindliche Statsgewalt suspendirt, weil durch die Besitznahme verdrängt ist, statliche Hoheit und Gewalt auszuüben, soweit solche zum Unterhalt und zur Sicherung des Heeres nöthig erscheint. Das Privateigenthum wird nicht aufgehoben, nicht verneint, sondern den unvermeidlichen Kriegslasten unterworfen.

2) Die Wegnahme der öffentlichen Habe des feindlichen States ist keine Ausnahme; denn das öffentliche Gut ist nicht Privateigenthum, und der Stat, dem es gehört, ist der wahre Feind, der bekämpft und bezwungen werden soll, er ist keine Privatperson. Der occupirende Stat übt vorläufig die Rechte aus, die dem Feinde zustehen, um ihn desto eher zum Frieden oder zur Ergebung zu nöthigen. Diese ihrer Natur nach öffentlich-rechtliche Folge ergibt sich aus der Natur und dem Zweck des Kriegs als eines Kampfs zwischen Staaten zu dem Zwecke, die Rechtsforderungen des einen von den andern zu erzwingen.

Sogar in dieser Hinsicht wird übrigens durch die neuere Rechtsbildung der occupirende Stat in der Ausübung der Gewalt im Interesse des dauernden öffentlichen Vermögens beschränkt. Er darf das Grund- und Capitalvermögen des feindlichen Stats zwar benutzen und einstweilen über die Einkünfte verfügen, aber er darf nicht das Eigenthum veräussern, und ist verpflichtet, ähnlich einem Niessbraucher so zu wirthschaften, dass der Vermögensstock unversehrt bleibt. Brüsseler Erklärung von 1874. Art. 7.

Ebenso sind schon frühzeitig die feindlichen Archive, wissenschaftliche und künstlerische Sammlungen

geschützt und selbst dann vor der Erbeutung bewahrt worden, wenn sie im Eigenthum des feindlichen States waren. Auch diese Befreiung von der Beute hat in unserm Jahrhundert Fortschritte gemacht. Vgl. Brüsseler Erklärung. Art. 8.

Wenn aber der feindliche Stat, was rechtlich möglich ist, wahres Privateigenthum besitzt, so hat die moderne Rechtsbildung die Tendenz, solches Privateigenthum zu respectiren, wenn gleich die Person des Eigenthümers der wahre Feind ist. Ganz dasselbe gilt von dem Privatvermögen der Souveräne, welche ebenfalls active Feinde sind, da sie den Krieg beschlossen und die Kriegsführung angeordnet haben. Es ist beachtenswerth, dass die fürstlichen Residenzen und Schlösser und das fürstliche Mobiliar schon früher durch die milder gewordene Kriegsitte vor Verwüstung und Wegnahme geschützt wurde als das Eigenthum friedlicher Privatpersonen. Die wechselseitige Courtoisie der regierenden Herren und ihr gegenseitiges Interesse machten sie geneigt, diese Schonung schon zu einer Zeit eintreten zu lassen, als das Beuterecht gegen friedliche Privatpersonen noch allgemein als herkömmliches Völkerrecht galt*).

3) Auch die Wegnahme der Contrebande und ebenso die Wegnahme eines Privatschiffs, welches die Blokade zu brechen versucht, ist nicht als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten, dass das Privateigenthum auch im Kriege zu respectiren sei und nicht mehr der Beute unterliege. Der Grund der Wegnahme ist nicht ein vermeintliches Beuterecht, was schon desshalb klar ist, weil sich dieselbe ebenso auf neutrale, wie auf feindliche Schiffe und

*) Beispiel bei J. J. Moser, Versuch des europ. Völkerrechts in Kriegszeiten. Frankfurt 1779. Th. IX. Bd. I S. 159 f.

Waren erstreckt, das alte Beuterecht aber nur gegen Feinde, nicht gegen Freunde anwendbar war. Der Grund liegt in der Uebertretung eines völkerrechtlich anerkannten Verbotes, er liegt in einer Handlung, welche der captirende Stat mit Recht als unerlaubt und seine Kriegführnng gefährdend ansieht.

Dagegen hat sich in folgenden Fällen das alte Beuterecht, wenn gleich in veränderter Gestalt heute noch erhalten, so jedoch, dass einer gründlicheren Betrachtung selbst hier die fernere Entbehrlichkeit und die Unhaltbarkeit des Begriffs klar wird:

1) Die feindliche Kriegsausrüstung mit Waffen und Munition und die feindlichen Vorräthe für den Unterhalt, die Bekleidung und die übrigen Bedürfnisse des Heeres werden auch heute noch als „gute Beute“ angesehen.

Gewöhnlich sind die Arsenale mit Waffen und Munition, wie die im Felde dem Feinde abgenommenen Kanonen, Pulverwagen, Trainwagen u. s. f., ebenso die Magazine mit Getreide und andern Lebensmitteln für das Heer oder mit Uniformstücken öffentliches Gut und nicht eigentliches Privateigenthum des feindlichen Staates. Aber auch wenn sie als Privateigenthum des States oder des Souverains dargestellt würden, so würde diese Berufung auf das Privatrecht dieselben doch nicht vor der Erbeutung schützen.

Da diese Sachen eine unmittelbare Beziehung zur Kriegsführung haben und für die Armee im Krieg verwendet werden, so sind sie durch ihre Natur und Bestimmung dem Schicksal des Krieges ausgesetzt und gilt es als ein selbstverständliches Recht des feindlichen Occupanten, sie dem Gegner zu entreissen und für die eigenen Kriegsbedürfnisse zu verwenden. Die Brüsseler Erklärung von 1874. Art. 6 erklärt so die Wegnahme von allem beweglichen Gute

des feindlichen Stats für gerechtfertigt, „wenn dieses Gut seiner Natur nach für die Kriegsführung bestimmt ist.“

Es ist sogar in diesem Falle nicht nothwendig, sich auf das Beuterecht zu berufen. Man kann die Wegnahme und sogar besser auch ohne alles Beuterecht erklären. Zum Wesen der Beute nämlich gehört die Absicht des Vermögenserwerbs, des Gewinns, des Raubs. Diese für den Krieg dienlichen Gegenstände werden aber augenscheinlich nicht weggenommen, um sich auf Kosten des Feindes zu bereichern, nicht aus irgend einer gewinnsüchtigen Absicht, sondern vornehmlich aus militärischen Rücksichten, um die Kriegsmittel des Feindes diesem zu entziehen, und sie zur Sicherheit und zum Vortheil der eigenen Armee zu verwenden. Die Kriegsnothwendigkeit und die Natur und das Bedürfniss der Kriegsführung genügen also, diese Wegnahme zu erklären und zu rechtfertigen.

Die so weggenommenen Vorräthe und Ausrüstungen gehören eben um der Begründung willen dem State und nicht den Soldaten, welche Besitz ergreifen. Das Heerescommando hat darüber zu verfügen.

Möglich ist es, dass solche für den Krieg dienliche Güter im Eigenthum nicht des States, sondern von Privatpersonen sind. Werden sie auch dann dem Beuterecht, beziehungsweise der Wegnahme unterworfen? Es besteht z. B. in dem vom Feinde occupirten Land eine grosse Waffenfabrik, welche Magazine voll Kanonen, Flinten, Säbeln u. s. f. herstellt und einstweilen zum Verkauf aufbewahrt. Oder eine Tuchfabrik oder Lederfabrik hat bedeutende Vorräthe von Uniformen, Leder- und Sattelzeug für die Armee angekauft. Lieferanten für die Armee haben Magazine angelegt, mit Lebensmitteln, die für die Ernährung des Heeres

berechnet sind. Indem die feindliche Armee das Land besetzt, kommen auch solche Fabriken und Magazine in den Bereich ihrer Macht. Hier zeigt sich wirkliches Privateigenthum und nicht etwa des feindlichen States, sondern von Privatpersonen, die keine active Feinde sind.

Nach dem älteren Recht konnte sich der Sieger dieser Sachen ohne Bedenken bemächtigen. Er konnte sie als Beute wegnehmen und verwenden. Als dann allmählich die Achtung vor dem Privateigenthum zur Regel wurde, war man doch geneigt, hier eine Ausnahme für nöthig zu erachten und hier noch dem vordringenden State die Erbeutung solcher Kriegsausrüstung zuzugestehen.

Erst das sorgfältigere und gewissenhaftere Rechtsbewusstsein der heutigen civilisirten Völker sträubt sich dagegen, selbst in diesem Falle ein Beuterecht gutzuheissen. Aber indem wir für das Privateigenthum Beachtung fordern, können wir doch nicht übersehen, dass die Sicherheit des Heeres und das Bedürfniss der Kriegsführung unvereinbar sind mit der Ueberlassung dieser Gegenstände zur freien Verfügung der Privateigenthümer. Das siegreiche Heer muss sich um seiner Existenz und um der Kriegsführung willen, nicht aus Gewinnsucht, dieser Sachen bemächtigen. Die Bestimmung und der Gebrauch derselben ist ganz derselbe, mögen sie im Eigenthum des feindlichen States oder feindlicher Privatpersonen sein. Es ist für den Sieger eine ernste Gefahr, wenn dieselben in feindlicher Absicht gegen ihn verwendet würden und die Bedürfnisse des occupirenden Heeres können überdem die sofortige Benutzung derselben nöthig machen.

Aus diesen Gründen muss das Recht der Kriegsgewalt anerkannt werden, sich dieser Sachen zu bemächtigen und dieselben zu verwenden. Damit lässt sich aber die Pflicht

jener verbinden, den Privatpersonen die Uebergabe, beziehungsweise Wegnahme dieser Ausrüstungsgegenstände zu bescheinigen und ihnen für den Verlust eine angemessene Entschädigung vorzubehalten.

Der Brüsseler Entwurf einer Erklärung von 1874 hat nur das erstere Recht der Wegnahme anerkannt, aber noch nicht den ergänzenden, das Eigenthum so weit möglich schonenden Zusatz, der übrigens mit dem andern in Art. 6 ausgesprochenen Grundsatz, dass die vorläufig mit Beschlag belegten Privateisenbahnen und Transportmittel nach Beendigung des Kriegs zurückgegeben und die Eigenthümer entschädigt werden sollen, und ebenso mit der Bescheinigung der erhobenen Requisitionen und Contributionen durchaus übereinstimmt.

2) In einer ähnlichen Beziehung zur Kriegsführung stehen die modernen Communications- und Transportmittel, wie insbesondere Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfboote, und selbst andere Schiffe. Der Hauptunterschied von den unter 1) genannten Gegenständen besteht darin, dass sie nicht schon durch ihre Natur für die Kriegsführung bestimmt sind, sondern in der Regel dem friedlichen Verkehre dienen. Dennoch können sie die Kriegführung bald gefährden, bald fördern und die Sicherheit der Heere verlangt gebieterisch, dass dieselben während der Kriegsoperationen feindlichen Personen entzogen und von der Kriegsgewalt benutzt werden. Eine provisorische Beschlagnahme durch diese ist daher ebenfalls unvermeidlich und aus dem öffentlichen Kriegsrecht zu rechtfertigen.

Es besteht aber noch ein zweiter Unterschied. Während die Ausrüstungsgegenstände im Kriege gebraucht und verbraucht werden, so bleibt hier meistens das Material

unversehrt. Um deswillen lässt sich eher, wenn diese Verkehrsgegenstände von der Kriegsgewalt in Besitz genommen werden, die Restitutions- und Entschädigungspflicht zu Gunsten der Privatgesellschaften und anderer Privateigenthümer vorbehalten. Das ist denn auch durch Art. 6 der Brüsseler Erklärung wenigstens im Princip geschehen.

3) Die während des Kampfs dem feindlichen Soldaten von dem Sieger entwundenen Waffen, aber selbst das weggenommene Pferd des feindlichen Reiters wird nach einer ziemlich allgemein beachteten Sitte dem Sieger im Gefecht als gute Beute überlassen, und nicht wie allgemeine oder grosse Ausrüstung des feindlichen Heeres dem Befehlshaber überbracht. Der Grund für diese Ausnahme ist aber wieder nicht die Anerkennung der gegen den Feind gerichteten Habsucht und Gewinnsucht. Es wird die Uebergabe von Wehr und Waffen vielmehr als die Vollendung des Siegs und der Ueberwindung des feindlichen Kriegers angesehen. Der Sieger bewahrt seine Ueberlegenheit, indem er den Feind entwaffnet und nun selber über dessen Waffen verfügt.

Das übrige bewegliche Eigenthum, das der besiegte Feind bei sich hat, wie bares Geld, Diamanten, goldner Schmuck, Werthpapiere, Briefe u. s. f. darf ihm nicht von dem Sieger weggenommen werden. Die Beraubung wäre hier ein strafbares Verbrechen.

Amerikanischer Kriegsartikel 72. „Geld und andere Güter von Werth, welche der Kriegsgefangene mit sich führt, wie Taschenuhren, Juwelen oder Kleider und Wäsche werden von der amerikanischen Armee als Privateigenthum des Gefangenen betrachtet und es gilt die Aneignung solcher Sachen als unehrenhaft und strafbar."

(Ein Vorbehalt wird gemacht, wenn der Gefangene im

Besitz von grossen Geldsummen ist, indem hier mit Recht angenommen wird, dieser Besitz sei für die Kriegsführung berechnet. Daher wird die Verfügung des Befehlshabers vorbehalten).

Das deutsche Militärstrafgesetzbuch von 1872. § 134. bedroht solche Beraubung eines Kranken oder Verwundeten oder Kriegsgefangenen sogar mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und nur in minder schweren Fällen mit Gefängniss bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes.

Also sogar dem activen Feinde gegenüber ist das alte Beuterecht nicht mehr anerkannt, sondern wird die Wegnahme als strafbarer Raub verboten.

Auch hier steht nichts im Wege, den alten Begriff als barbarisch ganz aufzugeben. Die Ausnahme der Waffennahme lässt sich wieder vollständig und besser aus der Natur und Regel des Kampfes erklären.

Werden aber solche Sachen dem bewusstlosen, vielleicht getödteten Feinde abgenommen, nicht aus eigennütziger Absicht, sondern vielmehr um dieselben zu retten und zu bewahren, so ist das weder Beute noch ein Vergehen, sondern eine durchaus erlaubte und nützliche Handlung, die unter Umständen als „Geschäftsführung ohne Auftrag" aufzufassen ist. Der Nehmer und Verwahrer bleibt aber verpflichtet, dieselben dem rechtmässigen Eigenthümer herauszugeben, sobald dieser ermittelt wird. In manchen Fällen wird er freilich die Sachen thatsächlich behalten und mit der Zeit selber erwerben, wenn der Eigenthümer nicht zu finden ist.

11.

7) Die Seebeute. Sogenanntes Prisenrecht.

Während im Landkriege immer entschiedener die Verwerflichkeit des alten barbarischen Beuterechts erkannt und die Sicherheit des Privateigenthums zur Regel erhoben wurde, dauerte im Seekriege die alte Barbarei noch fort und heute noch gibt es wenigstens Ein civilisirtes Volk, welches die Nothwendigkeit der Seebeute hartnäckig behauptet.

Wer indessen die geschichtliche Entwicklung des Beuterechts im Grossen überschaut und zugleich bedenkt, dass die Rechtsgründe, auf welche das Beuterecht früher überhaupt gestützt wurde, eben so schwach und ungenügend im Seekrieg, wie im Landkrieg sich erweisen, und dass die Rechtsgründe, welche für die Achtung des Privateigenthums sprechen, ganz dieselben sind, mögen die Sachen auf dem Meere schwimmen oder auf dem Festland ruhen, dem wird die Fortdauer dieses Widerspruches zweier ganz entgegengesetzter Rechtsordnungen als auf die Dauer unerträglich und unhaltbar erscheinen.

Wer überdem auf die Zeichen der Zeit achtet, dem kann die tröstliche Wahrnehmung nicht entgehen, dass der Glaube an das Seebeuterecht bereits gründlich erschüttert ist und dass das barbarische Recht dem Untergang nahe ist.

Der Landkrieg hat schon seit Jahrhunderten aufgehört ein Raubkrieg zu sein und ist durchweg ein militärischer Kampf der kriegführenden Staten geworden um den Sieg und die gewaltsame Nöthigung des besiegten States, dem Willen des Siegers genug zu thun. Desshalb musste mit der unnöthigen Schädigung der Privatpersonen auch der räuberische Angriff auf ihre Güter, das sogenannte Beuterecht aufgegeben werden.

Der Seekrieg dagegen hat den älteren barbarischen Charakter des Seeraubs noch nicht ebenso abgestreift und ist noch nicht lediglich ein Kampf der Kriegsflotte mit der feindlichen Kriegsflotte, oder mit der feindlichen Vertheidigung der Küsten geworden. Die Seemächte halten es noch für völkerrechtlich gestattet, den seiner Natur nach friedlichen Seehandel und die private Seeschiffahrt der feindlichen Nation zu hemmen und zu zerstören und sich der Kauffahrteischiffe, welche Privatpersonen angehören, die Angehörige des feindlichen States sind, obwohl sie an dem Kampfe sich nicht thätig betheiligen, zu bemächtigen und dieselben sammt den Kaufmannsgütern darauf als gute Prise wegzunehmen.

Die Seemächte übten bis in unser Jahrhundert hinein nicht blos durch ihre Kriegsschiffe solchen Raub an Privatgut aus, sie benutzten überdem die Raubsucht der Privaten, um solchen Schiffseigenthümern, welche auf eigene Gefahr und zu ihrem Gewinn wider die feindlichen Schiffseigner und Kaufleute auf Raub ausfuhren, in Form von sogenannten Kaperbriefen die statliche Erlaubniss dazu zu ertheilen und aus der Kaperei eine autorisirte Seeräuberei zu machen.

Es war nur eine seltene Ausnahme von solchem barbarischem Kriegsgebrauch, der den Raub von Privatgut als erlaubtes Kriegsmittel betrachtete und übte, wenn in einzelnen Verträgen, wie in dem preussisch-nordamerikanischen von 1785 die Kaperei in Kriegen zwischen den contrahirenden Mächten untersagt und der Handel geschützt wurde. Es gelang nicht einmal, diese Ausnahme bei der Erneuerung des Vertrages 1795 zu bestätigen.

Das Gefühl, dass hier ein arger Missbrauch unter dem Schein des Völkerrechts geübt werde, regte sich aber

wiederholt, bis endlich die Kaperei durch den Pariser Congress von 1856 wirklich als ein völkerrechtswidriges Verfahren erklärt und abgeschafft wurde.

Zuerst wurde dem französischen Gesetzgebungskörper im Jahr 1792 ein Decretsentwurf vorgelegt, welcher grundsätzlich die Kaperei missbilligte und das Privateigenthum auch im Seekrieg schützen sollte. Indessen war dieser erste Versuch noch so aussichtslos, dass bei näherer Erwägung sich die französische Volksvertretung damit begnügte, Unterhandlungen mit den Seemächten in dieser Richtung zu empfehlen. Mit einigen, wie mit Hamburg und den deutschen Hansestädten gelang es wirklich schon im Jahr 1793 durch wechselseitigen Verzicht auf die Kaperei wenigstens einen partiellen Fortschritt zu machen. Der Widerspruch der grössten Seemacht England stand aber jeder allgemeinen Reform hindernd im Wege. Da England zur See ebenso übermächtig war wie Frankreich unter Napoléon I. auf dem Continent und keine der beiden Grossmächte die andere bezwingen konnte, so war ein Einverständniss über die Seebeute, die fast ausschliesslich von England gemacht wurde, nicht zu erreichen.

Der erste Consul Napoléon I. sprach sich in einer Denkschrift ähnlich aus wie der Präsident des Prisengerichtshofs Portalis, und erliess als Kaiser am 21. Nov. 1806 ein Decret, welches dieselben Principien begründete. Seine Worte lauten: „Il est à desirer qu'un temps vienne, où les mêmes idées libérales s'étendent sur la guerre de mer, et que les armées navales des deux puissances puissent se battre, sans donner lieu à la confiscation des navires marchands et sans faire constituer prisonniers de guerre de simples matelots du commerce ou les passagers non militaires. Le commerce se ferait alors sur mer, entre

les nations belligérentes comme il se fait sur terre, au milieu des batailles que se livrent les armées."*)

In den Zwanzigerjahren wurde wieder über die Abschaffung der Kaperei unter den Seemächten verhandelt. Frankreich hatte neuerdings erklärt, dass es in dem Kriege mit Spanien keine Kaperbriefe ausgeben und die spanischen Handelsschiffe nicht wegnehmen werde (1823), aber Spanien verzichtete nicht auf dieses Kriegsmittel und England erklärte, es werde, als neutraler Stat keine Kaperschiffe ausrüsten, aber den Spanischen Kaperschiffen seine Häfen nicht verschliessen.**) Der nordamerikanische Präsident Monroe machte zur selben Zeit an Russland und an Frankreich Eröffnungen in demselben Sinn der Abschaffung der Kaperei auch der Kriegsflotte. Russland zeigte sich bereit, zu der Reform mitzuwirken, aber sie unterblieb, indem andre Mächte und insbesondere England widersprachen.

Endlich wurde es doch in den europäischen Kriegen später für unschicklich gehalten und vermieden, Kaperbriefe auszustellen. Zu Anfang des Orientalischen Krieges der mit der osmanischen Pforte verbündeten Westmächte England und Frankreich gegen Russland kamen, unterm 29. März 1854 die beiden Westmächte unter sich überein, keine Kaperbriefe zu gewähren und Russland schloss sich dieser Erklärung an.

Auf dem Pariser Friedenscongress von 1856 (16. April) wurde sodann von den sämmtlichen vertretenen Staten das europäische Völkerrecht durch das ausdrückliche Verbot der Kaperei fortgebildet: Déclaration 1. „La course est

*) D. Dalloz, Répertoire de législation. tom. 36. Paris 1856. Art. Prise maritime.

**) Phillimore Intern. Law. III. S. 364. de Luveleye Revue Intern. VII. 565.

et demeure abolie.“ Die Erklärung, zu der nun auch England zustimmte, wurde auch den übrigen europäischen und amerikanischen Staten, die auf dem Pariser Congress nicht vertreten waren, mitgetheilt, und erhielt in Europa allgemeine Billigung.

Auf demselben Congresse verzichtete England ebenso auf den bisher geübten Gebrauch, die feindliche Ware sogar auf neutralen Schiffen, also innerhalb der neutralen Gebiete wegzunehmen und gestand nun den im Grunde selbstverständlichen, von den meisten Staten längst anerkannten Grundsatz zu, dass die neutrale Flagge die feindliche Ware decke. „Frei Schiff, frei Gut.“ Nicht minder gab Frankreich jetzt den bisher behaupteten Satz „Unfrei Schiff, unfrei Gut“ auf und erkannte an, dass die Ware der neutralen Eigenthümer auch nicht auf feindlichem Schiffe Gegenstand der Seebeute werde: Declaration 2. „Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre. 3. La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre u'est pas saisissable sous pavillon ennemi.“

Die Erklärung des Pariser Congresses ist seither in Wirksamkeit geblieben, obwohl sich gelegentlich in England Stimmen hören liessen, welche die Zustimmung Englands zu diesen Grundsätzen beklagten und eine Rückkehr zu der älteren, das Privateigenthum weniger schonenden Praxis empfahlen. Alle europäischen Mächte, ausser Spanien, das auf die Befugniss, Kaperschiffe auszurüsten, nicht verzichten wollte, nahmen die Reform an.

Merkwürdiger Weise erhob nur Eine grosse Seemacht, die Union der Vereinigten Staten einen principiellen Widerspruch gegen die Pariser Erklärung und insbesondere gegen die ungenügende und unräthliche Abschaffung der

6*

Kaperei. Die berühmt gewordene Denkschrift des damaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Marcy vom 28. Juli 1856 begründet den Antrag auf Ablehnung der Pariser Beschlüsse folgender Massen:*)

„Das Recht, Kaper zu verwenden, war bisher unbestritten. Der Pariser Congress sucht also ein allseitig anerkanntes völkerrechtliches Princip umzustossen. Die Kaperei hat gelegentlich viel Unheil angerichtet und Schaden gethan: allein die zufälligen Uebel (?) müssen in Verbindung mit den Vortheilen des Systems erwogen werden. Die Frage ist, ob sich durch Abschaffung der Kaperei diese Vortheile erreichen lassen, ohne dass andere Rechte durch einen solchen Schritt beeinträchtigt werden. Im Landkriege werden in der Regel die Personen und das Vermögen von Privaten geschont. Dieselbe Regel sollte auch auf den Seekrieg angewendet werden. Offenbar war der Pariser Congress von dem Wunsche beseelt, die wilden Gewohnheiten des Krieges auf der See ebenso zu mildern und das Privateigenthum auf dem Ocean ohne irgend welche Beschränkung gerade so zu schützen, wie auf dem Lande, und erklärte deshalb die Kaperei für abgeschafft. Diesem Bestreben schliessen sich die Vereinigten Staten freudig an. Sie betrachteten von jeher grosse Flotten und stehende Armeen als einen Schaden für den nationalen Wohlstand und als eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sie sind aus diesem Grunde stets gegen eine derartige Wehrkraft feindlich gewesen und werden sich desshalb auch nie zu einer Neuerung im Völkerrecht verstehen, welche sie nöthigen würde, in Friedenszeiten eine

---

*) Friedr. Kapp, Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staten. S. 155 f.

mächtige Flotte oder ein regelmässiges grosses Heer zu halten. Es ist also nicht im geringsten zu verwundern, wenn grosse Seemächte dem für sie ziemlich nutzlosen Brauche, Kaperschiffe auszustellen, unter der Bedingung entsagen, dass dagegen schwächere Mächte sich dazu verstehen, auf das wirksamste Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte zur See zu verzichten. Wie also die Vereinigten Staten in ihren Landkriegen die Hülfe von Freiwilligen in Anspruch nehmen müssen, so ersetzen im Seekriege die Kaper, die Milizen des Meeres, ihnen eine starke Kriegsflotte und schützen ihren Handel. Sie sind desshalb nur in dem Falle bereit, die Kaperei abzuschaffen, wenn die europäischen Mächte sich mit ihnen dahin vereinigen wollen, dass sie das Privateigenthum ebenso sehr vor Wegnahme durch Kriegsschiffe schützen. Wenn aber das letztere der Plünderung durch Kriegsschiffe ausgesetzt bleiben soll, so ist in der That nicht einzusehen, warum nicht Kaper dasselbe Recht haben sollten, zumal sie nur eine andere Art Streitkraft eines kriegführenden Volkes sind. Nach amerikanischer Ansicht darf also kein Unterschied zwischen Seeraub treibenden öffentlichen und privaten Schiffen gemacht werden. Der Seeraub überhaupt muss aufhören; mit der Privatkaperei muss auch die Statskaperei fallen. Mit Annahme der Pariser Declaration würde diejenige Macht, welche die stärkste Kriegsflotte hat, das Meer monopolisiren und sich Eingriffe in den Handel schwächerer Nationen erlauben, welche eine kleinere Kriegsflotte haben. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es aber eine Thorheit sein, das Recht der Kaperei aufzugeben, welches je nach Umständen wirksam zur Vertheidigung oder zum Angriff verwendet werden kann. Wenn die Vereinigten Staten auf das Recht der Kaperei verzich-

[illegible] ihre ganze Politik ändern und eine militärische Haltung annehmen, sie würden ihre Handelsprosperität [illegible] Vortheil dagegen [illegible]. Die grossen Seemächte dagegen geben nicht allein nichts auf, sondern gewinnen nur, wenn die kleineren sich das wirksamste Mittel ihrer Vertheidigung entwinden lassen. Diejenigen aber, welche die Herrschaft des Meeres haben, würden nur zu leicht in Versuchung geführt werden, dessen Freiheit ihrem Interesse und ihren ehrgeizigen Plänen unterzuordnen. Der Ocean ist das gemeinschaftliche Eigenthum aller Völker; sie sollten desshalb auch alle ihr gemeinschaftliches Recht vertheidigen. Die Vereinigten Staaten können den ersten Artikel der Pariser Erklärung nur dann annehmen, wenn ihm das Amendement hinzugefügt wird, dass das Privateigenthum, sobald es nicht Contrebande ist, auch von der Wegnahme durch Kriegsschiffe auf hoher See geschützt wird."

In diesem Sinne erklärte sich auch der Präsident Pierce, der schon zwei Jahre vorher ganz ebenso den preussischen Vorschlag, die Kaperei zu verbieten, mit der Erklärung abgelehnt hatte, der Vorschlag wäre nur dann annehmbar, wenn das Privateigenthum auch vor den Kriegsschiffen gesichert würde.

Unzweifelhaft war jene Denkschrift sehr geschickt abgefasst. Indem sie die Abschaffung der Kaperei, welche allgemein von der civilisirten Welt als eine Verbesserung des Völkerrechts dankbar begrüsst wurde, nicht an sich, sondern im Namen des ersehnten grossen Reformprincips ablehnte, vermied sie die Impopularität und stellte die Union als den energischen und consequenten Vorkämpfer für die Anerkennung des Privateigenthums auch im Seekriege dar.

Wenn gleich Zweifel in den Ernst und die Aufrich-

tigkeit dieser Haltung erhoben wurden, so hat das Actenstück dennoch einen dauernden Werth. Es bezeugt das Wachsthum und die innere Stärke des von einer Weltmacht ersten Ranges verkündeten Reformgedankens. Marcy selber war offenbar von der Berechtigung desselben überzeugt. Auch ist es wahr, dass die blosse Abschaffung der Kaperei ohne die gleichzeitige Abschaffung der Seebeute durch Statsschiffe ein sehr ungenügender Fortschritt ist und Seemächte mit grosser Handelsflotte und kleiner Kriegsflotte, wie die Vereinigten Staten gegenüber einer Seemacht mit grosser Kriegsflotte, wie Grossbrittanien in eine ungünstigere Lage versetzt. Aber die Beweisführung Marcys gegen die einseitige Abschaffung der Kaperei leidet an einem schweren Irrthume, und schiesst weit über das Ziel hinaus.

Abschaffung der Kaperei bedeutet nämlich nicht Verzicht auf den Freiwilligendienst der Bürger eines Landes oder selbst der fremden Schiffsbesitzer an dem Seekrieg des States. Sie ist nicht Verzicht auf eine Seemiliz. So wenig im Landkrieg der Stat verhindert ist, auch aus Freiwilligen Truppenkörper zu bilden und sie in oder neben dem ordentlichen Heere zu verwenden, so wenig ist die Seemacht verhindert, ihre Kriegsflotte durch Schiffe zu verstärken, die bisher Kauffahrteischiffe waren. Wie die Landmacht den Landsturm aufbieten kann, und die ganze männliche Bevölkerung zur Landesvertheidigung zu Hilfe rufen kann, gerade so darf auch die Seemacht die seekundige und seetüchtige Mannschaft sammt ihren Privatschiffen zu dem Kampfe wider eine feindliche Seemacht in Anspruch nehmen. Es ist also nicht richtig, dass die Seemacht mit grosser Handelsflotte und kleiner Kriegsflotte diese nicht mehr durch jene verstärken und ergänzen dürfe, wenn die Kaperei verboten wird.

Der charakteristische Unterschied und die unbedingte Verwerflichkeit der Kaperei besteht darin, dass diese nicht militärisch geordnet ist, nicht um des Kampfes willen von Macht gegen Macht, sondern um des Raubes willen von Privaten wider Privaten geübt wird. Sie entfesselt die wilde Habsucht und deckt die wirkliche Seeräuberei mit der Sanction der Staatsautorität. Selbst wenn die Kriegsflotte auch das Privateigenthum angreift, so wird dieser Missbrauch der Gewalt doch einiger Massen durch das Ehrgefühl der Officiere, durch die Disciplin im Heere, durch die civilisirte Kriegssitte ermässigt. Wenn aber Kaperschiffe ausgerüstet werden, so haben sie lediglich die Absicht, wehrlose Kauffahrer zu überfallen und auszurauben. Sie sind nur privilegirte Seeräuber.

Von den europäischen Staten waren Frankreich, die Niederlande, Preussen, Portugal und Russland bereit, das Amerikanische Amendement anzunehmen. Sogar England liess die Möglichkeit durchblicken, dass es unter gewissen Bedingungen seinen Widerspruch fallen lassen würde. Aber der neue Präsident Buchanan war der Meinung, Marcy sei zu weit gegangen mit seinem Vorschlag. Er forderte auch noch Beschränkung der Blokade und liess sodann die ganze Reform fallen.

In dem Bürgerkriege von 1861—65 machte die Union zu eigenem Schaden die Erfahrung, dass es nicht rathsam sei, die Heilung eines offenbaren Uebels desshalb zu versäumen, weil die Heilung eines allgemeinen Uebels nicht zugleich durchgeführt werden könne. Die Kaperschiffe, welche die Conföderation wider die Union auf Raub ausschickte, verscheuchten die ganze amerikanische Handelsflotte von den Meeren. Damals bereute es die Union, dass sie nicht 1856 dem Pariser Beschlusse zugestimmt hatte.

Trotzdem trat später wieder das bekannte Schwanken ein zwischen egoistischer Berechnung des möglichen Gewinns, den der barbarische Seekriegsgebrauch abwerfen könne und der Neigung ehrenhafte und humane Principien zu bekennen*).

Einen neuen Versuch zu principieller Reform des Seekriegsrechts machte der Bremer Handelsstand, indem er am 2. December 1859 folgende Resolutionen beschloss und dieselben den Seemächten zur Prüfung und Gutheissung vorlegte.

„In Erwägung,

dass die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums die einzige Grundlage bildet, auf welcher der geistige und materielle Austausch der Völker sicher gedeihen, auf welcher Gesittung und Wohlstand sich frei entwickeln und ungefährdet in die entlegensten Gebiete der Erde dringen können, dass deshalb von allen Nationen, die eine Ehre darein setzen, als Vorkämpfer der Civilisation zu gelten, dieser Grundsatz auch im Kriege heilig gehalten werden sollte;

in Erwägung, dass dem zuwider völkerrechtlich im Seekrieg noch gestattet wird, was am Lande selbst als rohe Gewalt gebrandmarkt ist, in friedlicher Ausübung ihres Berufes begriffene Privatpersonen ihrer Freiheit und ihres Eigenthums zu berauben, Handelsfahrzeuge nebst ihrer Ladung wegzunehmen und zu zerstören, ihre Mannschaft gefangen zu halten;

in fernerer Erwägung, dass das Unrecht dieses Verfahrens bereits allseitig in das Bewusstsein getreten, dass die von fast sämmtlichen Staten anerkannte Declaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856 einer richtigen

---

*) Vgl. Kapp a. a. O.

Anschauung Bahn zu brechen begonnen hat, dass sie nicht nur die Interessen der Angehörigen neutraler Staten, dass sie das Eigenthum selbst der Angehörigen kriegführender Staten in dem Falle, wenn es sich an Bord neutraler Schiffe befindet, in Schutz nimmt; dass in Folge theils dieses Vorganges, theils des offenkundigen Wunsches mancher Regierungen, z. B. der Vereinigten Staten von Nordamerika, nach vollständiger Beseitigung des eingewurzelten Unrechts die allseitige Anerkennung des Anspruchs von Handel und Schifffahrt treibenden Privatleuten auf Sicherheit für sich und ihr Eigenthum, soweit sie den Bedingungen des Krieges nicht entgegen handeln, wesentlich erleichtert ist;

in Erwägung sodann, dass dem gegenwärtig wieder zusammentretenden Congresse der europäischen Grossmächte die Aufgabe nahe liegt, das begonnene Werk seiner Vorgänger zu vollenden und sich durch völlige Verbannung der Willkür roherer Zeiten aus den Normen des Seerechts ein segensreiches und ewiges Andenken in den Annalen der Civilisation zu stiften;

in Erwägung endlich, dass zu dem Zwecke Alle, welche das eigene Interesse oder eine warme Theilnahme am Fortschritte des Rechts zunächst dazu antrieb, laut ihre Stimme erheben, und der eigenen Regierung, wie dem versammelten Rathe der Nationen, das einstimmige Urtheil der gebildeten Welt verkünden sollten;

beschliesst die Versammlung:

1. Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewusstseins unserer Zeit.

2. Ein Hoher Senat der freien Hansestadt Bremen

ist angelegentlich zu ersuchen, diesen Grundsatz vertreten und seine Durchführung, sei es bei den verbündeten deutschen Regierungen, sei es bei den Mächten des Congresses in Anwendung bringen zu wollen."

Der erwartete Congress kam nicht zu Stande. Es ist nicht unmöglich, dass neben der Gegenwirkung des Papstes und abgesehen von dem allgemeinen Misstrauen gegen die Napoleonischen Pläne, auch die Besorgniss, dass die Seerechtsreform zur Sprache kommen könnte, den Widerspruch Englands hervorrief. Unzweifelhaft waren manche europäische Seestaten, insbesondere die deutschen, aber auch Russland und Frankreich dem Reformgedanken nicht abgeneigt. In England selbst sprachen sich mehrere Handelskammern für diese Reform aus. Aber bei der ablehnenden Haltung Englands wurde der Vorschlag doch nicht ernstlich unterstützt. Die Bremer Agitation war einstweilen nur die öffentliche Aussprache einer Forderung des civilisirten Rechtsbewusstseins, nicht die rechtliche Verwirklichung der Idee.

Während des Krieges zwischen Dänemark und den deutschen Mächten im Jahr 1864 übten zuerst Dänemark, dann auch Preussen und Oesterreich noch das alte Prisenrecht aus. Aber in dem Friedensvertrage vom 38. October wurde in Artikel 13 bestimmt, dass Dänemark die weggenommenen deutschen Handelsschiffe sammt ihrer Ladung herauszugeben, und wenn das nicht mehr in natura möglich sei, für das geschädigte Privateigenthum den berechtigten Privaten Ersatz zu leisten verpflichtet sei. Ebenso sollten auch die dänischen Privatgüter, Schiffe und Waren, welche von den Deutschen genommen waren, zurückgegeben oder Ersatz dafür geleistet werden. Es wurden also durch den Friedensvertrag die Wirkungen der Seebeute hinterdrein wieder aufgehoben und dadurch der Grundsatz, dass das

Privateigenthum auch im Seekrieg zu respectiren sei, zur Geltung gebracht.

War in dem dänisch-deutschen Kriege das reformirte Princip nachträglich durchgedrungen, so wurde in dem Kriege von 1866 zwischen Preussen und Italien auf der einen Seite und Oesterreich sammt seinen deutschen Verbündeten auf der andern Seite derselbe Grundsatz von Anfang an verkündet und beachtet. Die kriegführenden Mächte verzichteten wechselseitig auf die Wegnahme der feindlichen Handelsschiffe und des feindlichen Privateigenthums im Seekriege wie im Landkriege.

In dem Artikel 211 des Italienischen Seerechtsgesetzes von 1865 wurde ganz allgemein folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Wegnahme und Prise der feindlichen Handelsschiffe sind unter der Voraussetzung abgeschafft, dass der feindliche Stat ebenso die italienischen Handelsschiffe behandle."

Die Frage der Reform des Seekriegsrechts kam am 18. April 1868 auch in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in Folge eines Antrags des Abgeordneten Dr. Aegidi und Genossen zur Sprache. Der Reichstag nahm, nachdem die Abgeordneten Lesse und Dr. Schleiden als Berichterstatter den Antrag näher begründet und empfohlen hatten, folgende Resolution einstimmig an: „Der Reichstag beschliesst, den Bundeskanzler aufzufordern, zu veranlassen, dass bei dem gegenwärtigen friedlichen Einvernehmen mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen eingeleitet werden, welche zum Zweck haben, durch Uebereinkunft von Stat zu Stat die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmässig anerkannten Grundsatze des Völkerrechts zu erheben."

Aus der Rede von Dr. Schleiden ist folgende

Stelle besonders beachtenswerth: „In früheren Jahrhunderten ging man bei der Aufstellung der Principien des Seerechts in Kriegszeiten nicht blos davon aus, dass man sagte: Durch Vernichtung des feindlichen Handels können wir den Frieden schneller erzwingen, nein es war auch die irrige Handelspolitik von entscheidendem Einfluss, dass man glaubte, durch Vernichtung des feindlichen und neutralen Handels Concurrenten zu beseitigen und dem eigenen Lande Vortheile zuzuwenden. Gott Lob haben sich im Laufe der Zeit gesundere handelspolitische Ansichten verbreitet; jetzt ist man allgemein überzeugt von der Solidarität der internationalen commerciellen Interessen. Nichts aber wirkt dem System des Seeraubs mehr entgegen, als gerade das Princip des Freihandels."

„Dazu kommt, dass die neueren grossartigen Communikationsmittel, Eisenbahnen und Dampfschiffe, wie auch die neu erfundenen wunderbaren Zerstörungswerkzeuge und Kriegsmittel ganz dazu geeignet sind, den Krieg abzukürzen. Je kürzer aber der Krieg wird, desto geringere Bedeutung wird auch die Berechtigung feindliches Privateigenthum auf See aufzubringen haben."

„Vergessen Sie nicht, die Seerechtsdeclaration von Paris sichert nur die neutrale Flagge, sie sichert nicht die Flagge eines Kriegführenden. Nun liegt es in der Natur der Sache und der allgemeinen geographischen Verhältnisse, dass fast in allen Kriegen die Vereinigten Staten von Nordamerika in der Lage sein werden, neutral zu bleiben, aber fast niemals eine europäische Macht es in ihrer Gewalt hat, bei einem Kriege, der in Europa ausbricht, es zu vermeiden, mit in den Conflikt hineingezogen zu werden. Mehr als von allen andern Staten gilt das von England. Und welche Folge hat denn ein solcher Krieg? In demselben Augen-

blick riskirt jeder Stat, wenn das in dem Antrag empfohlene Princip noch nicht zur Anerkennung gelangt ist, wenn nur die Gefahr vorhanden ist, dass er in den Krieg verwickelt werden könne, seinen ganzen Frachthandel zu verlieren. — Lassen Sie England in einen Krieg mit Frankreich oder mit den Vereinigten Staten oder gar mit beiden verwickelt werden, und England wird es nicht in seiner Macht haben, seinen Gegnern nur halb so viel Schaden zuzufügen, wie sie ihm zufügen können. Das schwimmende englische Eigenthum wird auf 80 bis 100 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Das sind kolossale Beträge, welche alle in einem Kriege gefährdet werden. — Man sagt, die Marine opponire gegen die Freiheit des Privateigenthums auf See. Diese Opposition ist gerade so, wie die der Posthalter gegen die Eisenbahnen und die der Zünfte gegen die Gewerbefreiheit. Der Wegfall der Prisengelder wird niemals die Anlockung zum Marinedienst vermindern und ich möchte glauben, dass im Nothfall die Gesammtheit bereitwilliger sein wird, höhere Beiträge zum Marine-Budget zu liefern, als sich der Gefahr auszusetzen, bei jedem Kriege ihren Handel und ihre Schifffahrt zerstört zu sehen."

„Fragen wir nun: Was erreichen wir denn durch die Annahme dieses Antrages und durch die Anerkennung der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See? so ist es nicht bloss das, dass der ganze Ocean dadurch neutralisirt wird, es wird dadurch auch der Anlass zu vielen neuen Kriegen und Streitigkeiten beseitigt. Es kann hinfort nicht mehr die Rede davon sein, einen Nachweis über die Nationalität der entweder unmittelbar vor oder erst nach Ausbruch eines Krieges vom Feinde angekauften Schiffe zu verlangen. Sie wissen, dass das mehrfach zu bedenklichen Collisionen geführt hat — noch im Jahre 1854 drohte des-

halb ein Krieg zwischen England und den Vereinigten Staten, — dass Frankreich in seinem Seereglement von 1778 ganz besonders scharfe Vorschriften in dieser Beziehung ertheilt hat, dass englische Juristen annehmen, dass der Kauf eines Schiffes in transitu die Vermuthung der mala fides begründe. Die zweite völkerrechtliche Frage, die durch diese Anerkennung beseitigt wird, ist die, dass man sich künftig nicht mehr länger damit zu quälen braucht, welche Regeln man über die Fristen aufstellen soll, welche feindlichen Schiffen zu gewähren sind, um aus einem Hafen auszulaufen oder in einen Hafen zurückzukehren. Es kann nicht mehr vorkommen, dass ein Schiff einer kriegführenden Macht, welches sich in fernen Welttheilen befunden hat und ohne Ahnung des Krieges zurückkehrt, aufgebracht wird. Es fällt ferner auch das Embargo weg."

Leider wurde das gute Beispiel der Mächte des deutsch-österreichischen Krieges in dem französich-deutschen Kriege von 1870/71 nur theilweise befolgt. Zwar erklärte der Norddeutsche Bund am 18. Juli 1870 seinen Entschluss, auf die Seebeute zu verzichten, sogar ohne die Forderung der Gegenseitigkeit: „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundeskriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären." Die Verordnung ist von dem König Wilhelm von Preussen und dem Grafen von Bismarck-Schönhausen unterzeichnet.

Anfangs zeigten sich auch in Frankreich ähnliche Regungen. Garnier Pagès hatte in dem gesetzgebenden Körper schon am 10. Juli 1870 den Vorschlag gemacht,

dass unter der Voraussetzung der vor Eröffnung des Krieges erklärten Reciprocität „die Kaperei und die Wegnahme von feindlichen Handelsschiffen durch Statsschiffe abgeschafft werde". Der Antrag fand allgemeine Billigung. Aber die französische Regierung konnte trotzdem der Verlockung nicht widerstehen, die damalige Ueberlegenheit ihrer Kriegsflotte über die norddeutsche Flotte zu benutzen, um den deutschen Seehandel und die deutsche Schiffahrt zu schädigen. Am 18. August 1870 erliess sie eine Bekanntmachung, deren § 1 von neuem die alte Seebeute proclamirt: „Jedes feindliche Schiff auf der Reise von einem neutralen oder feindlichen nach einem nicht französischen Hafen begriffen, ohne Rücksicht auf den Tag der Abreise und die Nationalität des Eigenthümers der Ladung ist der Wegnahme unterworfen, mit der Bedingung der nachherigen Zurückerstattung der Ladung an den französischen oder neutralen Eigenthümer."

Als sich dann die deutsche Regierung während des Kriegs über die Behandlung der als Kriegsgefangene weggeschleppten Matrosen eines weggenommenen deutschen Handelsschiffes beschwerte, suchte der französische Delegirte des auswärtigen Amtes, Graf Chaudordy, das französische Verfahren durch eine Note vom 28. October 1870*) zu rechtfertigen, in welcher die Gründe für das herkömmliche Seerecht klar dargelegt werden, aber zugleich angedeutet wird, dass für die Zukunft eine Reform wünschenswerth sei. Es heisst da:

„La marine marchande, soit dans son personnel, soit

*) Actenstücke in Bezug auf Handel und Schiffahrt während des deutsch-französischen Krieges. Hamburg 1870. Beilage zu dem Statsarchiv von Aegidi und Kleuhold.

dans sou matériel, est un moyen de puissance maritime toujours prêt à venir un aide à l'État belligéreant dont elle relève et à se transformer à la première réquisition en instrument de guerre. A ce titre, elle tombe directement sous le coup des forces navales ennemies qui pourraient l'atteindre."

„Il est évident, en effet, que les équipages des navires marchands, étant composés d'officiers et de matelots, que les autorités militaires peuvent requérir à tout moment pour un service de guerre, ne doivent pas être considérés tout à fait comme étrangers aux opérations de l'ennemi. Cela est vrai surtout pour l'Allemagne du Nord, dout les lois militaires font de tout homme valide une recrue pour les armées de terre et de mer aussitôt qu'il a rejoint le territoire de la Conféderation."

„Les principes que le gouvernement prussien met en avant et voudrait faire prévaloir seraient peut-être plus en rapport que les anciennes coutumes avec l'état actuel de la civilisation et il est possible que la marche des idées amène un jour les puissances à conclure des conventions ayant pour objet de tempérer les maux de la guerre, comme cela a eu lieu en 1856. La France sera la première à s'associer à un pareil accord. Mais tant que ces conventions n'auront pas été généralement adoptées nous sommes en droit de nous en tenir dans nos opérations sur mer aux coutumes établies par l'usage constant de toutes les puissances maritimes."

Die deutsche Nation machte indessen die Erfahrung, dass die einseitige Handhabung des gerechten Princips nicht durchführbar sei, weil dieselbe zum Vortheil der feindlichen Nation und der Neutralen aber zum Schaden der Landsleute ausschlage. Die deutsche Regierung sah sich

daher genöthigt, die Verordnung vom 18. Juli 1870 durch die Verordnung vom 19. Januar 1871 aufzuheben und nun ihren Kriegsschiffen als Repressalie ebenfalls die Wegnahme französischer Handelsschiffe zu gestatten. Dieser Entschluss rief in der französischen Handelswelt nunmehr auch ernste Besorgnisse wach und noch vor dem Abschluss des Waffenstillstands und des Friedens wurde klar, dass diese Furcht wohl begründet war.

In dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871. Art. 13 wurde anerkannt, dass die Verurtheilungen deutscher Handelsschiffe durch französische Prisengerichtshöfe in Rechtskraft verbleiben und nur die noch nicht condemnirten Schiffe zurückgegeben werden sollen.

Der Statssekretair der nordamerikanischen Union Fish hatte in einer Note vom 22. Juli 1870 auf die Mittheilung der norddeutschen Erklärung die Erwartung ausgesprochen: „dass das Volk der Vereinigten Staten bald die Genugthuung haben werde, diesen Grundsatz (Schutz des Privateigenthums auf See) allgemein anerkannt zu sehen.“ Der französich-deutsche Krieg hat vorerst diese Hoffnung noch nicht erfüllt.

Wohl aber hat seither die Union der Vereinigten Staten mit dem Königreich Italien im Januar 1872 einen Statsvertrag abgeschlossen, welcher das Privateigenthum sowohl im Land- als im Seekrieg wechselseitig vor Erbeutung und Prise sichert, mit Ausnahme natürlich der Kriegscontrebande. Dieser Vertrag ist eine sehr beachtenswerthe Erfüllung der Reform*) in dem Verhältniss zweier liberaler Statswesen.

Das Ergebniss der geschichtlichen Darstellung ist:

---

*) Bluntschli, Völkerrecht. Art. 665. Anm. 3.

Die Logik der Entwicklung wie das natürliche Recht drängen dahin, dass das Privateigenthum auf See ebenso geachtet werde, wie auf dem Land. Die Durchführung dieser Reform des Seekriegsvölkerrechts reift langsam und mühsam, aber stätig heran. Das Haupthinderniss derselben ist der Widerstand Englands gegen die Reform. Dieses Hinderniss wird dann wegfallen, wenn England die schmerzliche Erfahrung gemacht haben wird, dass sein Handel und sein Reichthum durch die Fortdauer der alten Uebung, Beute zu machen, ernstlich gefährdet werden und seine Kriegsflotte ausser Stande sei, dieselben zu schützen.

II. Gründe gegen und für die Seerechtsreform.

12.

1) Die ältere Theorie und ihre Gründe. Albericus Gentilis. Hugo Grotius.

Die Theorie des Völkerrechts machte ähnliche Wandlungen durch, wie der Kriegsgebrauch, dem sie meistens folgte und den sie zu rechtfertigen suchte. Indem wir die Gründe darstellen, welche anfänglich für das Beuterecht zu Land und auf See geltend gemacht wurden, wird sich an die Darstellung der Dogmengeschichte leicht auch die Kritik der Lehre anschliessen.

Der erste bedeutende Schriftsteller über das Kriegsvölkerrecht, der Italiener Albericus Gentilis, der als Professor an der Universität Oxford in den Achtzigerjahren des sechzehnten Jahrhunderts ein Werk in drei Büchern

---

*) Calw Droit Intern. II. § 955.

„de Jure belli" veröffentlichte*), ist ein Repräsentant der classischen Bildung seines Vaterlandes, welche ihre schönsten Blüthen zur Zeit der Renaissance entfaltet hatte. Ein verständiger und humaner Geist, der mit der Roheit der überlieferten Kriegsgebräuche ringt, und sich bemüht, das natürliche Recht und die edlere Sitte zur Geltung zu bringen, kennzeichnet das Buch. Wir finden bei ihm schon die richtige Definition des Kriegs als des Kampfes mit den Waffen und gegen Bewaffnete, und er schliesst daraus, dass die Personen geschont werden sollen, welche an diesem Waffenkampfe keinen Antheil nehmen, die waffen- und wehrlosen Leute. Er empfiehlt so die Schonung der Weiber und der Kinder, aber auch der Bauern, welche den friedlichen Beruf der Landwirthschaft üben. Er erinnert daran, dass schon die alten Indier die Vorschrift gekannt haben, dass die Bauern sicher bleiben sollen, wenn sie die Aecker bestellen. Er beruft sich auf ein ähnliches Gebot des Feldherrn Besilarius und eines Normannen Herzogs, auf die Autorität des Juristen Arrianus, auf ein Decret des Lateranensischen Concils (Dec. Greg. 1. Tit. 34. c. 2.), welches Geistliche, Mönche, Fremde, Kaufleute, Ackerbauer sichere. (Buch. II. Cap. 21 und 22.) Obwohl er weiss, dass der Kriegsgebrauch die Vorschrift nicht immer beachtet, und sogar seine Willkür durch die göttliche Autorität vertheidigt, so empfiehlt er dennoch das menschenwürdige und mit dem Sittlichkeitsgesetz übereinstimmende Recht.

Auch er billigt noch die Zerstörung und Verwüstung der feindlichen Burgen, Städte, Dörfer, Schiffe u. s. f., aber doch nur dann, wenn dieselbe zur Schwächung der feind-

---

*) Ich habe die Ausgabe des zweiten Buchs Lugdani Batavorum 1589 und das ganze Werk in der Ausgabe Hanoviae 1612 benutzt.

lichen Macht nöthig erscheint, nicht aber dann, wenn sie lediglich Güter ruinirt, die für die Kriegsmacht keinen Werth haben, wie z. B. Kirchen, Säulenhallen, Kunstwerke. Er folgt hierin der Autorität von Polybius und der Athener. (Buch III. cap. 2). Indessen ist er hier schon etwas zaghaft in der Beschränkung der Willkür der Truppen.

An dem Beuterecht hat Gentilis noch keinen Zweifel. Er ist sogar noch der Meinung, dass das Kriegsrecht den Sieger nicht verhindere, auch das Grundeigenthum den feindlichen Personen wegzunehmen, wenn gleich er wieder die bessere Sitte, dass den unterworfenen Grundeigenthümern nur Tribute und Steuern auferlegt werden, der Beraubung vorzieht. Er hat hier offenbar die grosse Wandlung des Rechts im Mittelalter nicht beachtet und ist in den Fehler vieler gelehrter Theologen und Juristen verfallen, dass sie gewohnt, aus den Denkmälern des Alterthums ihre Kenntniss des Rechts zu schöpfen, ein naives Vertrauen haben zu den Sprüchen bald der altbiblischen Schriften, bald der hellenischen Weisen, bald der römischen Juristen und der römischen Kaiser und darüber den Fortschritt, den die Menschheit seit jenen Zeiten gemacht hat, ganz übersehen.

Ausdrücklich erkennt er noch das Recht des Siegers an, Kunstwerke wegzunehmen und führt dafür Beispiele und Zeugnisse aus dem Alterthum an. Doch hat er Zweifel, ob das auch für Heiligthümer gelte, die nicht Verkehrsgegenstände seien. Nur wenn sie, wie selbst manche Reliquien käuflich geworden, dann gestattet er unbedenklich die Beute (Buch III. c. 6).

Er räth dem Sieger, nur mässigen Gebrauch von dem Beuterecht zu machen und die Kriegsursache vor Augen zu behalten, nach welcher die Kriegsführung sich richten soll (B. III Cap. 7).

Ueberhaupt warnt er vor Excessen, welche das natürliche Mass überschreiten und dadurch ungerecht werden (Buch III. Cap. 2). Er erinnert an die Maxime der Griechen, dass man im Krieg Rücksicht darauf nehme, dass man später im Frieden wieder mit dem gegenwärtigen Feinde leben wolle und gibt den allgemeinen Rath: „Tu semper flecte ad mitiora“ (S. 454).

Im Hinblick auf solche Zeugnisse ist Albericus Gentilis sogar geneigt, dem Sieger das Recht einer Universalsuccession nicht etwa nur in die souveränen Rechte des überwundenen States, was eher zuzugeben ist, sondern ebenso gegenüber den feindlichen Gütern, wie bei der altrömischen Dedititio, anzunehmen, was der Fortbildung des Rechts durchaus widerspricht (Buch III cap. 5).

Die Frage der Beute und insbesondere der Seebeute hat Hugo Grotius schon frühe ernstlich beschäftigt. Im Jahr 1604 hat er auf Anregung der niederländisch-indischen Handelsgesellschaft sein Buch de praeda geschrieben, das damals nicht gedruckt wurde, sondern zuerst im Jahr 1869 von Ger. Hamaker herausgegeben wurde (Paris und Haag). Es war für den grossen und verdienten Ruhm des Begründers der neueren Völkerrechtswissenschaft sehr nützlich, dass das Buch von der Beute in dem Gesellschaftsarchiv verborgen blieb, und die Welt ihn zuerst als Vorkämpfer für „die Freiheit des Meeres“ — das mare liberum, ursprünglich nur ein Capitel des Buchs de praeda ist 1609 erschienen — und sodann durch die Bearbeitung seines bahnbrechenden Werkes de jure belli ac pacis (zuerst 1625) kennen lernte. In dem Buch de praeda erscheint er, abgesehen von der Vertheidigung der Meeresfreiheit, noch durchaus als der Vertreter des alten und ziemlich schrankenlosen Beuterechts. Das Buch ist zwar eine treffliche

Vorarbeit für das spätere Hauptwerk und wesentlich nach derselben Methode geschrieben; es ist ein glänzendes Zeugniss für die Belesenheit des Autors in der classischen Literatur, für den scharfen juristischen Verstand und für die Fähigkeit des Mannes, sich auf die Höhe weitblickender beherrschender Principien zu erheben. Trotzdem ist es mit dem Eifer eines Rechtsanwalts geschrieben, der eine Parteisache zu vertheidigen hat, und kämpft für eine Sache, welche die fortschreitende Menschheit missbilligen muss.

Veranlasst wurde die Schrift durch die Anmassung der Portugiesen, welche die Ostindischen um ihre Niederlassungen auf den Inseln gelegenen Meere wie ihr Statseigenthum ansahen, und den Handel anderer Nationen eifersüchtig störten. Die Holländisch-ostindische Gesellschaft zu Amsterdam hatte dann den Schutz der Generalstaten angerufen und erhalten. Der Holländische Kapitain Hemskerk nahm nun in jenem Meere ein Portugiesisches Handelsschiff, die „Catharina", weg und brachte das Schiff sammt Ladung als Seebeute nach Holland 1602. In dem Streit darüber wurde Hugo Grotius als Rechtsgelehrter von der Holländischen Gesellschaft zu Rathe gezogen und gab nun sein Gutachten für das Recht des Beutenehmers ab. Man sieht aus dem Buche, dass schon damals, auch in Holland, sich manche Stimmen gegen das ganze hergebrachte Beuterecht äusserten, als eine dem Sittengesetz und dem natürlichen Recht widersprechende Kriegsgewohnheit.

Hugo Grotius vertheidigt mit Eifer das alte Beuterecht wider diese Bedenken. Er führt alle möglichen Gründe dafür an. Indem wir diese Gründe prüfen, zeigt sich, auf welch' faulem Fundament das ganze System ruht.

Er beruft sich auf Autoritäten und auf in der Natur der Dinge liegende Gründe. Als Autoritäten führt er bald

die Berichte der Bibel an, dass Gott selber seinem Volke erlaubt und geboten habe, „die Feinde zu schlagen und ihnen alles Gut wegzunehmen,“ bald bezieht er sich auf zahlreiche Zeugnisse der griechischen und der römischen Schriftsteller, Philosophen, Juristen, Regenten und Feldherren, die alle einstimmig ein Beuterecht des Siegers gegen das bisherige Vermögen der unterworfenen Feinde anerkennen. Er mengt diese Zeugnisse ohne Unterschied der Völker und der Zeiten, denen sie angehören und deren Gepräge sie tragen, durch einander, als würden sie sämmtlich ewige, sei es göttliche, sei es menschliche Gesetze und Wahrheiten bekräftigen. Er hat noch kaum eine Ahnung von der fortschreitenden humaner gewordenen Rechtsentwicklung. Die Geschichten der Mosaischen Bücher aus der rohesten Zeit mit ihren blutigen Gräueln dürfen nicht für menschlich gewordene Zeiten einer höheren Civilisationsstufe als Vorbild angeführt werden. Nicht Alles, was die alten jüdischen Priester als Gottes Gebot verkünden, wird von der humaneren Christenwelt als ewiges Gesetz beachtet. Der alte Glaube an den blutdürstigen und zornigen Jahve hatte schon lange vor Christus bei den Juden selbst einem geistigeren und edleren Gottesbegriff weichen müssen. Das ursprüngliche jüdische Kriegsrecht, welches Vernichtung der Feinde gebot, war lange zuvor schon als barbarisch aufgegeben worden. Dass aber die Hellenen und die Römer noch allgemein das gebräuchliche Beuterecht anerkannten, kann ebenso wenig für uns eine fortwirkende Autorität sein, als ihre Aussprüche über das Recht der Sclaverei. Die wichtigen Unterschiede zwischen der hellenischen und der römischen Praxis in der Behandlung der besiegten Feinde, die oben nachgewiesen wurden, hat Grotius ebenso übersehen, wie die seitherigen Fortschritte des Rechts.

Alle diese Autoritäten können nur beweisen, dass die antiken Völker das Beuterecht wie die Sclaverei als gemeines Recht ansahen, nicht aber dass diese vermeintlichen Rechte eine dauernde Begründung und Rechtfertigung in der menschlichen Natur haben.

Dann geht Grotius auf die Untersuchung ein, der Natur des Krieges. Er spricht das Princip aus: „Alle Beute ist gerecht, welche in einem gerechten Kriege gemacht wird“ (Cap. 5. S. 56.) Um zu bestimmen, welche Kriege gerecht seien, prüft er die Kriegsursachen. Da der Krieg ein Kampf um das Recht und ein Rechtszwang ist („juris executio“ Cap. 7. S. 66), so muss seine Ursache im Recht begründet sein. Er sagt, gewöhnlich nehme man nur drei rechtmässige Kriegsursachen an, die Vertheidigung des Landes, den Wiedererwerb des mit Unrecht entzogenen Besitzes („recuperatio“), die Züchtigung für verübtes Unrecht („punitio“) und fügt diesen drei noch die vierte hinzu, die Erzwingung einer schuldigen Leistung (Cap. 7. S. 67—69.) Er hält den Krieg nur dann für erlaubt, wenn der gewohnte Rechtsweg nicht gangbar und daher der Kampf und die Gewalt das einzige Mittel sei, sich Recht zu verschaffen. Weil unter Umständen auch Privaten, wie z. B. die Holländische Handelsgesellschaft in eine solche Lage gerathen können, hält er dann nicht blos den Krieg der Staten, sondern ausnahmsweise auch den Krieg der Privaten für gerecht. Er spricht dann auch der aus Privatpersonen bestehenden Kriegspartei das Recht der Beute zu (Cap. 8).

Die bedenkliche Unterscheidung des bellum publicum und privatum, welche wohl dem mittelalterlichen Fehderecht entspricht, aber der schärferen Unterscheidung des öffentlichen Rechts, das allein die Kriegsgewalt rechtfertigt und des Privatrechts, das den Krieg ausschliesst, widerspricht,

ist doch recht geeignet, die Unnatur des Beuterechts in letzterem Falle in das hellste Licht zu versetzen. Es ist doch undenkbar, dass das Privatrecht den Privaten die Befugniss einräume, andere Privaten, die ihnen nichts zu Leide gethan haben, bloss desshalb ihres Vermögens zu berauben, weil dieselben Angehörige des feindlichen States sind, mit dem die ersteren Privaten Krieg führen.

Die ganze Unterscheidung des gerechten Krieges, in welchem die Beute erlaubt ist und des ungerechten Krieges, welcher dieselbe nicht rechtfertigt, hilft überdem in der Praxis nichts, weil jede Kriegspartei Recht zu haben behauptet, und es nach der Bedingung des Kriegs keinen Richter gibt, der über den Rechtsstreit entscheidet. Wenn es daher ein Beuterecht zu Gunsten der Kriegspartei gibt, die eine gerechte Kriegsursache hat, so wird dasselbe thatsächlich von allen Kriegsparteien geübt werden. Ob mit Erfolg, wird nicht durch einen Rechtsspruch, sondern nur durch den Sieg der stärkeren Gewalt bestimmt.

Wenn nun Grotius ferner behauptet, dass alles Vermögen der Feinde zugleich Mittel sei, welche der kriegführende Stat wider seinen Gegner zur Kriegführung benutzen kann, und dass diesem daher das Recht nicht versagt werden dürfe, jenem diese Mittel zu entreissen (Cap. 4. S. 44), so ist weder jene Behauptung in solcher Ausdehnung wahr, noch die Schlussfolgerung richtig. Da wo die Beziehung des Privatvermögens zur Kriegsführung offenbar ist, wie bei den Waffen und der Ausrüstung der Truppen, überhaupt bei den beweglichen Sachen, die zur Contrebande gerechnet werden, da wird auch, ohne dass es eines Beuterechts bedarf, dem kriegführenden State die Befugniss nicht abgesprochen, solche Kriegsmittel während des Kriegs dem Feinde zu entwinden. Die grosse Masse

des Privatvermögens, das Grundeigenthum voraus, aber auch das Mobiliar, die Maschinen und Arbeitswerkzeuge, die Kaufmannswaren und die Kunstproducte, die Werthpapiere u. s. f. sind gar nicht als Kriegsmittel für die Kriegsführung zu verwenden. Auf sie passt also jene Begründung des Beuterechts gar nicht. Ja sogar, wenn die entfernte mittelbare Benutzung derselben, z. B. durch eine Kriegssteuer als genügend erachtet werden sollte, um dem Eroberer ein Recht darüber zuzugestehen, so darf dieses Recht doch nicht das Steuerrecht des eigenen Stats übersteigen und kann nicht zur Wegnahme des Vermögens, sondern höchstens zu Requisitionen und Contributionen unter bestimmten Bedingungen und Schranken führen, wie sie das heutige Völkerrecht anerkennt.

Auch das Argument: „Da es im Kriege erlaubt sei, die Feinde zu tödten, so müsse es noch eher gestattet sein, ihnen ihre Habe wegzunehmen“ (Cap. 4. S. 45), wird schwerlich heute Jemand überzeugen, obwohl es schon von Cicero (de offic. 1. 3) verwendet worden ist. Wir erkennen die rechtmässige Tödtung im Kampfe an, aber geben keineswegs ein allgemeines Recht, die Feinde zu tödten zu. Das humanere Rechtsbewusstsein der civilisirten Welt verbietet die Tödtung sogar der verwundeten oder kriegsgefangenen feindlichen Soldaten, um so mehr natürlich der friedlich lebenden Bevölkerung des feindlichen States. Hugo Grotius kennt und billigt diese Verbesserung des älteren grausameren Völkerrechts (Cap. 8. S. 107). Um so eher hätte er jenes Argument aufgeben sollen, das zu dem menschlicher gewordenen Kriegsrecht nicht mehr passt.

Er hilft dem Mangel der Beweiskraft nicht dadurch ab, dass er behauptet: „Die feindlichen Unterthanen dürfen allerdings nicht mehr getödtet,“ wohl aber noch beraubt

werden, weil sie nicht alle mit ihrem Körper als Kämpfer dem feindlichen State Hülfe leisten, wohl aber mit ihrem Vermögen (Cap. 8. S. 111). Denn einmal fällt der früher angeführte Grund eines angeblichen Rechts über Leben und Tod der Feinde nun doch ganz weg; sodann ist eben nicht wahr, dass das Privatvermögen in der Regel ein Kriegsmittel sei. Ueberdem wird die feindliche Macht, wenn ihr Gebiet von dem Sieger besetzt wird, ja sogar der Möglichkeit beraubt, in diesem Gebiete Steuern zu erheben und umgekehrt der Occupant in die günstige Lage versetzt, die statlichen Hoheitsrechte also auch die Steuerhoheit daselbst auszuüben. Wie ein allgemeines Beuterecht daneben noch Platz greifen soll, ist ganz unerfindlich.

Endlich führt Hugo Grotius aus, die Kriegspartei habe als Sieger das Recht, von dem besiegten Feinde auch Entschädigung zu fordern für die Kosten und Verluste, die ihr der Krieg verursacht habe (Cap. 4. S. 48). Um desswillen meint er, habe der Sieger das Recht, dem besiegten Feinde soviel Beute wegzunehmen, als nöthig sei, jene Forderung zu sichern und zu decken (Cap. 8. S. 115: „usque ad debiti summam. Cap. 9. S. 135: „usque ad juris satisfactionem.“)

Wir erkennen die Rechtmässigkeit der Entschädigungsforderung an. Aber daraus folgt keineswegs das Beuterecht. Jene Forderung ist gegen den feindlichen Stat gerichtet, nicht gegen die Privatpersonen. Sie wird durch den Friedensschluss normirt. Der mittelbaren Belastung mit einer solchen Kriegsentschädigungsschuld können sich die Unterthanen des besiegten States nicht entziehen, aber sie wird in geordneter Weise kraft der Steuer erhoben. Aus dem Unterthanenverhältniss folgt durchaus nicht ein Recht des herrschenden Stats, beliebig zuzugreifen und da oder dort,

wo es ihm gefällt, Privateigenthum der Unterthanen wegzunehmen. Ebensowenig kann aus der mittelbaren Steuerpflicht der Unterthanen für den feinlichen Stat ein Recht abgeleitet werden, das Privateigenthum der feindlichen Unterthanen als Gegenstand der Beute zu betrachten und zu behandeln. Statsgewalt heisst politische Herrschaft, nicht Willkürmacht über das Privatvermögen der Unterthanen.

Auch die Beschränkung des Beuterechts auf die Grösse der Entschädigungsforderung ist, obwohl Hugo Grotius sie an vielen Stellen seines Buchs behauptet, sowohl unpractisch als unjuristisch. Sie ist unpractisch, weil zur Zeit, wo Beute gemacht wird, die Grösse der Entschädigungsforderung gar nicht feststeht und den Beute machenden Truppen nicht bekannt ist und zur Zeit des Friedens theils von dem dannzumaligen Ermessen des Siegers und den Zugeständnissen des besiegten Stats abhängt, und weil dann überdem der letztere Stat für die Bezahlung der Schuld ohne Rücksicht auf die Beute sorgt. Sie ist unjuristisch., weil die Beute niemals ein Executionsmittel für eine Forderung, sondern von jeher ein Raub an dem Vermögen der Angehörigen des feindlichen States war, die sich nur aus der Habsucht und Rachsucht der Beutemacher nicht als Rechtsmittel erklären liess.

Mit Recht behauptet Hugo Grotius, das Privateigenthum gehe nicht durch die Kriegserklärung unter, sondern daure im Kriege fort. Er tritt daher auch der Annahme des römischen Juristen Paulus (L. 1. § 1. de adq. poss. L. 5 f. de adq. rer. dom.) entgegen, dass die feindlichen Sachen Niemandem gehören („res nullius“ seien): Hätte er diesen richtigen Gedanken weiter verfolgt, so wäre er eben zu dem Grundsatz gekommen, den das heutige Völkerrecht anerkennt, dass im Kriege das Privateigenthum zu achten

und möglichst zu schonen sei. Er hätte die Verwerflichkeit des sogenannten Beuterechts eingesehen.

Der entscheidende Hauptgrund, der von Hugo Grotius wie von den sämmtlichen früheren Völkerrechtslehrern immer wieder für das Beuterecht geltend gemacht wurde, die Anerkennung und Uebung aller Völker, war bei sorgfältiger Unterscheidung der Völker und der Zeiten doch auch früher nicht in dem Grade überzeugend, als die Theorie gewöhnlich annahm; denn es war doch damals schon die Praxis der Beute durch mildere Sitten und eine richtigere Politik ganz erheblich beschränkt worden. Heute besteht jener consensus gentium zu Gunsten des Beuterechts längst nicht mehr. Es ist vielmehr die entgegengesetzte Rechtsregel, dass das Privateigenthum auch im Kriege zu achten sei, von der übereinstimmenden Rechtsmeinung aller civilisirten Völker als richtig und nothwendig erkannt und im Landkriege auch practisch bewährt worden. Die Fortdauer des alten Beuterechts im Seekrieg erscheint daher als eine dem natürlichen Recht und der Logik gleich widerstreitende Antinomie. Die meisten civilisirten Völker von heute halten dieselbe zwar noch durch das Herkommen für gerechtfertigt, weil noch nicht abgeschafft, aber zugleich für innerlich und principiell nicht zu rechtfertigen und daher abzuschaffen.

Hugo Grotius versucht am Schluss seines Buchs auch den Nachweis zu erbringen, dass die Beute nicht blos ein Recht, sondern dass es, was Manche damals bestritten, auch ehrbar sei, Beute zu nehmen (Cap. 14). Es ist das aber eine noch schülerhafte scholastische Rhetorik, die einfach aus dem, was als Recht gilt, auch auf Ehrbarkeit der Handlung schliesst. Nicht anders verhält es sich mit dem Beweis, dass die Beute nützlich sei (Cap. 15). Dass es für

die Holländer nützlicher war, ihre Beute zu behalten als herauszugeben, bedarf keines Beweises. Dass es aber für die Menschheit und alle civilisirten Nationen nützlicher ist, das Beuterecht überall abzuschaffen, als im Seekrieg noch beizubehalten, das ist nicht minder gewiss.

Die Lehre von der Beute, welche Hugo Grotius in dem Hauptwerk über das Recht des Kriegs und des Friedens ausführlich darstellt, ist zwar frei von dem advocatischen Eifer jener Jugendschrift, sie ist kühler und besonnener gehalten, aber sie steht doch noch ganz auf der Grundlage, welche das Buch de praeda bereitet hatte. Sie hält das Beuterecht noch für göttliches und menschliches Recht. Die Vermengung der Zeiten und der Zeugnisse dauert fort. Selbst die allgemeine Plünderung gilt noch als erlaubt und hat nur die Schranken der militärischen Disciplin zu beachten (Buch III. Cap. 6).

13.

2) Das Beuterecht in der völkerrechtlichen Literatur nach Hugo Grotius. Aeltere Doctrin. Samuel Pufendorff, Justinus Gentilis, Christian Wolf, de Vattel, Johann Jacob Moser, F. G. de Martens, Ludwig Klüber, W. Kent.

Noch ganz auf dem älteren römischen und auf dem Standpunkt des Hugo Grotius steht Samuel Pufendorf. Er spricht zwar die Meinung aus, dass das Privateigenthum auch der feindlichen Personen nicht einfach durch die Thatsache des Krieges untergehe, aber er meint, der Krieg zerstöre die Achtung vor den feindlichen Rechten und desshalb können feindliche Sachen, wie wenn sie keinen Eigenthümer hätten, occupirt und durch solche Occupation erworben werden. Freilich fügt er vorsichtig hinzu, dieser

Erwerb werde erst durch den Frieden, in welchem die Feinde auf die Rückgabe ihrer Sachen verzichten, befestigt. Man sieht, es regen sich in ihm doch schon Zweifel gegen die Rechtmässigkeit des Beuteerwerbs*).

Dem deutschen Zweige der aus Italien ausgewanderten Familie Gentilis gehört Justinus Gentilis an, der im Jahre 1690 eine vortrefflich geschriebene Abhandlung veröffentlichte: „Dissertatio de eo quod in bello licet**). Gentili war entrüstet über den ruchlosen Ueberfall der deutschen Pfalz durch die Franzosen und die Gräuel, welche die Truppen König Ludwigs XIV. dort verübten. Er weist darauf hin, dass schon längst im Völkerrecht ein Unterschied gemacht werde zwischen den eigentlichen Feinden, die an dem Kampfe Theil nehmen und den Wehr- und Waffenlosen, und dass schon die alten Heiden Schonung der Weiber und Kinder empfohlen haben. Ebenso haben schon die Indier verboten, friedlich lebende Bauern zu tödten. Um so mehr müssen Christen solche menschliche Pflicht üben. Die Franzosen aber haben oft Kinder erschlagen und ins Feuer geworfen, Frauen geschändet, Priester gemordet. Sie haben überdem, ohne zu unterscheiden, ob eine Zerstörung von Sachen für die Kriegsführung nöthig sei oder nicht, Städte und Dörfer niedergebrannt, Felder und Wälder verwüstet. Er hebt nachdrücklich hervor, dass man nicht jede Kriegswuth Kriegsrecht nennen dürfe und dass die christliche Religion und die Gerechtigkeit gebieten, auch die sinnlose Wildheit der kriegerischen Gewaltthat durch Rücksichten der Menschlichkeit zu zähmen. Er ist der Meinung, es sei nicht erlaubt,

*) de jure naturae et gentium lib. IV. Cap. 6 de occupatione.

**) Argentorati 1690.

auch solche Güter zu zerstören, die ihrer Natur nach nicht für die Kriegsführung dienen. Er beklagt sich darüber, dass die Franzosen auch solche Städte, deren sie gar nicht bedurften und die sie nicht einnehmen wollten, bombardirt und sogar mit glühenden Kugeln überschüttet haben. Er schlägt vor, man sollte durch völkerrechtliche Verträge dieses Bombardiren*) von Städten untersagen, welches wohl die friedlichen Bewohner schwer schädige, aber auf den Gang des Kriegs keinen Einfluss habe. Er lässt die Entschuldigung, dass solche Schandthaten wohl von einzelnen Soldaten, aber nicht mit des Königs Willen verübt worden, für die Verwüstung im Grossen nicht gelten und behauptet, die französischen Generäle, auch solche, welche diese barbarische Kriegsführung verabscheuten, seien durch die strengsten Befehle des Königs zu solchen Gräueln genöthigt worden.

Er spricht sich entschieden dagegen aus, dass die Deutschen den Wälschen Gleiches mit Gleichem vergelten und er mahnt seine Landsleute, jeder Zeit drei Dinge zu beachten:

Für's erste, nicht Alles, was das äussere herkömmliche Kriegsrecht für erlaubt erklärt, wird von dem Gewissen erlaubt; es kann daher, wer vor dem weltlichen Richter straflos ist, von dem göttlichen Gerichte verurtheilt werden.

Sodann auch im Kriege ist alle Zeit das Mass zu beachten, und desshalb ein unnöthiges und unmässiges Wüthen zu hindern. Wer das Mass überschreitet, begeht ein Unrecht und ist dafür verantwortlich.

Drittens. Man soll im Kriege nicht vorzüglich darauf sehen, welcher Strafe und Züchtigung etwa die Feinde werth

*) S. 31 „cum injectis in urbem igneis globis, eorum displosione integrae non modo domus, sed et vici atque regiones urbis conquassantur evertunturque, hodie bombardare dicunt.“

seien, sondern was sollen wir thun. Wir sollen auch unsern Zorn im Zaume halten, Grossmnth und Mässigung üben und Seelengrösse zeigen*).

Noch hält er es für erlaubt, solche Dinge dem Feinde als Beute wegzunehmen, die man, ohne sie zu verderben, mitnehmen und gebrauchen kann, aber nicht für zulässig, unnöthige Zerstörung zu üben. Von dem Raube der Denkmäler und der Kunstwerke der Städte, Kirchen und Palläste, die keine Kriegsmittel sind, mahnt er entschieden ab, ganz besonders aber von der Zerstörung derselben als einem Verbrechen gegen die Nachwelt. Als die wahre Aufgabe des deutschen Kampfes erklärt er, den Feind zur Zurückgabe des Geraubten und zur Entschädigung für den muthwillig verübten Schaden zu nöthigen, Genugthuung zu erzwingen für das Unrecht, das einem zugefügt worden ist und Sicherheit für die Zukunft zu fordern. Diese Sicherheit findet er nur in der Besetzung einiger französischer Grenzfestungen**).

Im schroffen Gegensatz zu Justinus Gentilis verficht der scharfe und harte holländische Rechtsgelehrte Cornelius van Bynkershoek***) neuerdings das alte wilde Kriegsrecht. Gestützt auf unzählige Zeugnisse der Alten hält er noch das angebliche Recht über Leben und Tod der Feinde für zweifellos (1. 3) und während er zugibt, dass dasselbe in der Regel nicht mehr geübt werde, wird er gar nicht gewahr, dass der alte, wilde, auf Vernichtung gerichtete Kriegsgebrauch dem natürlichsten Grundprincip wider-

*) S. 64. 65.

**) S. 72.

***) Quaestiones juris publici. Lugduni Batavorum 1737. Ich benutze die zweite Ausgabe von 1751.

streitet, das die Menschen verpflichtet, das Leben der andern Menschen zu achten und dass nur die Nothwendigkeit des Kampfes die Tödtung der Feinde entschuldigt, ein unnöthiges und zweckloses Blutvergiessen aber aus blossem Hasse und aus Mordlust ein schweres Verbrechen ist. Ebenso hält er im Princip noch an dem Recht fest, die Feinde zu Sclaven zu machen, obwohl er bemerkt, dass auch diese rohe Sitte in der Regel nicht mehr geübt werde*).

Dass Bynkershoek ebenso das alte Beuterecht als im Princip für berechtigt und fortwirkend hält, ist daher selbstverständlich. Er begründet dasselbe nicht näher, aber er erörtert mit Scharfsinn die Wirkungen im Einzelnen und insbesondere im Seekrieg. Es finden sich wohl einige treffliche Bemerkungen in seiner Schrift. Er macht darauf aufmerksam, dass die einen Völker den Handel mit dem Feinde verbieten oder enge beschränken, andere denselben gestatten und in gewissem Umfange schützen und er spricht zuerst den Gedanken aus, es können so dieselben Völker zum Theil im Kriege mit einander sein, zum Theil im Frieden mit einander leben (1. 3). Er vertheidigt die Schonung der neutralen Güter auf feindlichen Schiffen, aber im Widerspruch mit der freieren Praxis der Niederlande gesteht er dem Feinde das Recht zu, feindliches Gut auf neutralen Schiffen als Beute wegzunehmen. Die Seebeute erscheint ihm überhaupt als ein natürliches Recht des Siegers (1. 4). Selbst die Kaperei der Privatkaperschiffe findet in ihm einen Patron und er tadelt Albericus Gentilis, der die Kaperei als eine Art Seeräuberei gebrandmarkt habe (1. 18).

*) 1. 3. „Sed cum ipsa servitus inter Christianos fere exolevit, ea quoque non utimur in hostes captos. Possumus tamen, si ita placeat, imo utimur quandoque in eos, qui ea in nos utuntur."

Einen erheblichen Fortschritt der völkerrechtlichen Theorie macht das Werk des Hallenser Philosophen Christian Wolff: Jus Gentium methodo scientifica pertractatum (Halae 1749). Er prägt scharfe logische Begriffe aus und bringt dadurch die Rechtsgrundsätze zu klarerem Ausdruck.

Er hält sich noch an den überlieferten Begriff der Feinde. Indem er ausführt, wenn Völker oder Staten mit einander Krieg führen, so seien nicht nur die Staten, sondern auch die Unterthanen derselben wechselseitig Feinde, also auch die Frauen und die Kinder (§ 722 ff.) und auch deren Sachen feindliche Sachen, beachtet er nicht hinreichend den Unterschied weder der unmittelbaren und der mittelbaren Feinde, noch zwischen activen und passiven Feinden, welche das heutige Völkerrecht sorgfältiger berücksichtigt. Dagegen hebt er nun nachdrücklich die öffentliche Natur des Krieges und die Rücksichten auf die Ursache und das Ziel des Krieges hervor und gewinnt dadurch richtigere Begriffe, deren consequente Durchbildung auch eine Beschränkung des Beuterechts zur Folge haben musste.

Der gerechte Krieg ist nach Wolff ein Kampf für das Recht. „Wer einen gerechten Krieg führt, dem ist Alles zu thun erlaubt, was nöthig ist, um den Gegner zur Beachtung seines Rechts zu nöthigen, und Alles das unerlaubt, was für diesen Zweck nicht nöthig ist (§ 781).

„Wer einen gerechten Krieg führt, der darf selbst über den Betrag der feindlichen Schuld hinaus feindliches Land und feindliche Ortschaften in Besitz nehmen und andere feindliche Sachen zu dem Zwecke ergreifen, um den Feind zum Frieden zu bewegen, er muss aber zugleich den Willen haben, nach Beendigung des Krieges die erforderliche Rückgabe zu machen“ (§ 787). Die Besetzung feindlichen Landes und die Occuption feindlichen Gutes wird also von Wolff

nur soweit als gerechtfertigt angesehen, als sie ein nothwendiges Kriegsmittel ist und bekommt überdem nur eine provisorische Geltung, bis der Friedensschluss das Nähere bestimmt und insbesondere auch die Rückgabe regelt. Eine Erbeutung lediglich aus Gewinnsucht und Raubsucht, wie das ältere Recht sie unbedenklich zuliess, ist also ebensowenig erlaubt, wie die bloss muthwillige, für die Erreichung des Sieges unnöthige Zerstörung und Verwüstung feindlicher Güter. Wolff führt den alten naturrechtlichen Satz an, dass Niemand sich zum Schaden eines Andern ohne Rechtsgrund bereichern dürfe.

Die Verwüstung feindlicher Städte, Dörfer, Bezirke hält Wolff für erlaubt, wenn ohne sie der Kriegszweck nicht erreicht werden könne, wie z. B. wenn eine Festung gebaut, oder eine feindliche Festung gebrochen werden müsse, oder auch wenn sie als Strafe für Vergehen gegen das Völkerrecht oder die Rechtsordnung überhaupt befohlen werde, aber für unerlaubt, wenn sie unnöthig sei (§ 823 ff.) Die Zerstörung von Lebensmittelvorräthen, welche dem feindlichen Heere dienen, gilt ihm als erlaubt (§ 826), die Zerstörung der Grabmäler und das Wüthen gegen die feindlichen Leichen als unerlaubt (§ 827). Er missbilligt das Zerschlagen oder Verderben feindlicher Heiligthümer, auch wenn die Feinde einer andern Religion zugethan sind (§ 828) und hält ebenso die Zerstörung fruchtbarer Sachen für unerlaubt, deren Besitz man dem Feinde entzogen hat (§ 829). Er gesteht der Statsregierung das Recht zu, um die Unterthanen nicht allzu schwer zu belasten, wenn Kirchenschätze vorhanden seien, zumal entbehrliche und werthvolle Kostbarkeiten, dieselben um der Kriegsnoth willen zu veräussern und den Erlös für die Kriegsführung zu verwenden und gibt ebenso zu, dass auch die Kirche derartige Güter,

selbst wenn sie in normalen Zeiten unveräusserlich seien, für Contributionen benutzen dürfe (§ 832).

In dem feindlichen Lande darf die Kriegspartei, welche vorläufig dasselbe besetzt hat, Contributionen erheben, soweit dieselben für den Unterhalt der Truppen nöthig sind („exercitus sustentandi causa"). Wolff verlangt aber, dass man bei Ansetzung des Masses auch die Leistungsfähigkeit der Bewohner berücksichtigen solle, eingedenk der Christenpflicht, die Feinde zu lieben (§ 843. 844). Die Plünderung (direptio) erklärt er nicht mehr wie die Aelteren, überhaupt für erlaubt, sondern nur, wenn die Contributionen nicht geleistet werden, oder wenn sie zur Strafe verhängt werde (§ 845. 846). Nur in dem letzteren Falle, nicht in dem ersteren gestattet er die Verheerung (§ 847).

Den Begriff der Beute (praeda) beschränkt er auf bewegliche Sachen, die im Krieg von den Soldaten dem Feinde weggenommen werden (§ 848). Er hält es für erlaubt, dass den Truppen gestattet werde, Beute zu machen, in der Absicht, die geforderte Schuld des Feindes, auf diesem Wege zum Theil wenigstens einzuziehen und den Feind zu strafen, auch für die Kriegskosten einen Ersatz zu erhalten und um das feindliche Heer zu schwächen (§ 849). Immer aber wirkt die Bestimmung für den Kriegszweck und die Kriegsführung ermässigend. Nur die Statsgewalt, welche Krieg führt, d. h. nur die militärischen Befehlshaber dürfen die Erbeutung gestatten, und die Beute gehört nicht den Soldaten, sondern dem State (§ 852. 853), der frei darüber verfügt und daher auch sie den Soldaten statt des Soldes versprechen oder überlassen kann (§ 856).

Vattel,*) dessen völkerrechtliche Autorität die seines

*) Le Droit des Gens, tom. III. Londres 1758.

Lehrers Wolff überdauert und übertroffen hat, gründet das Recht, feindliches Eigenthum wegzunehmen, ebenfalls darauf, dass ein Stat, der zu den Waffen greift, um sein Recht zu schützen, berechtigt sei, dem Feinde zu entreissen, was ihm gehört, um die Kriegsentschädigung zu sichern, wie den Widerstand des Feindes zu schwächen, indem er demselben die Mittel zur Kriegsführung entzieht (§ 160. 161). Ausserdem erkennt auch er das Recht an, den Feind für dessen Gewaltthaten zu bestrafen, aber er empfiehlt doch, diese Strafe auf die für die Sicherheit nothwendigen Massregeln zu beschränken und ist der Meinung, dass Grossmuth nützlicher sei als Strenge (162).

Schärfer unterscheidet er zwischen Eroberung und Beute. Jene bezieht sich auf das feindliche Land und die feindlichen Städte; diese auf bewegliche Güter. Nur dem Stat kann ein Beuterecht zukommen, nicht den Soldaten, noch weniger Privatpersonen. Der unhaltbare Gedanke, dass die feindlichen Sachen Niemandem gehören, ist nun gänzlich aufgegeben (164). Die Soldaten sind nur Beauftragte und Werkzeuge des Stats, für den sie handeln. Der Kriegsgebrauch der Staten erlaube den Soldaten nur in bestimmten Fällen, wenn der General die Plünderung anordne, die Beute für sich zu behalten, z. B. bei der Erstürmung eines feindlichen Lagers oder einer vertheidigten Stadt, oder zur Beraubung der auf dem Schlachtfelde gebliebenen Feinde. Auch in diesen Fällen müssen aber die feindlichen Kanonen, Munition, Vorräthe und Magazine an den Befehlshaber abgegeben werden (164).

Vattel sagt (165): „Anstatt der Plünderung des Landes und offener Plätze hat der heutige Kriegsgebrauch die Contributionen eingeführt, welche zugleich humaner gegen die Feinde und vortheilhafter für den Sieger sind.

Der Stat, der einen gerechten Krieg führt, darf verlangen, dass das feindliche Land seine Armee unterhalte und die Kriegskosten bestreite. Der Stat erhält so einen Theil dessen, was ihm gebührt. Indem die Bewohner des feindlichen Landes sich dieser Kriegsauflage unterwerfen, werden ihre Güter vor Plünderung gesichert und ihr Land vor Ruin bewahrt. Wenn aber ein General einen fleckenlosen Ruf geniessen will, so muss er von der Contribution einen mässigen Gebrauch machen und sie der Leistungsfähigkeit derer anpassen, denen sie auferlegt wird. Ein Excess in dieser Hinsicht entgeht dem Vorwurf der Härte und Unmenschlichkeit nicht. Wenn gleich er die wilde Verheerung und Zerstörung vermeidet, so verräth er doch um so mehr seine Habsucht und seinen Geiz. Oefter haben die Souveraine, um ihr Land wechselseitig zu schützen, bei Beginn von Kriegen Verträge geschlossen, welche die Contributionen auf ein erträgliches Mass beschränkten."

Soweit der Kriegszweck es nöthig macht, ist auch die Zerstörung feindlicher Vorräthe oder Schiffe gestattet, die man nicht wegnehmen kann, zur Schwächung des Feindes (166). Die eigentliche Verwüstung und Niederbrennung von Städten, Dörfern hält er nur ausnahmsweise für erlaubt: 1) zur Strafe für Missethaten und völkerrechtswidrige Handlungen. 2) wenn es nöthig wird, um den Vormarsch eines feindlichen Heeres zu hindern, den man anders nicht abhalten kann.

„Aber diese gewaltsamen Kriegsmittel dürfen nicht leichtsinnig angewendet werden, sie bedürfen einer ernsten verhältnissmässigen Begründung." Als Beispiel führt er den Czar Peter an, der sein eigenes Land verwüstet habe, um Russland vor Karl XII. zu schützen, und erwähnt,

dass die Verwüstung der Pfalz durch Ludwig XIV. die allgemeine Missbilligung hervorgerufen habe (167).

Auch wenn die Verheerung im Uebrigen gestattet ist, muss man nach Vattel doch die Gebäude verschonen, welche der Menschheit zur Ehre gereichen und zu der Kriegsmacht des Feindes nichts beitragen, Kirchen, Grabmäler, öffentliche Anstalten, Kunstwerke. Heute noch verabscheuen wir die wilde Zerstörungswuth der Barbaren, die das römische Reich überzogen und die Nachkommen so vieler herrlicher Werke beraubten und rühmen den König Gustav Adolf, weil er trotz seiner Feindschaft gegen den Kurfürsten Maximilian von Bayern, den Vorschlag, das Münchner Schloss zu zerstören, mit Entrüstung zurückwies (168). Zuweilen freilich wird es bei einer Belagerung nöthig, auch solche Gebäude im Interesse der Kriegsführung zu zerstören. Auch das Bombardement der Städte sucht er durch die Rücksicht auf die Kriegsnothwendigkeit zu beschränken und führt an, dass die Königin von England selber die grausame Art, wie die englische Flotte 1694 französische Seestädte bombardirt habe, tief beklagt habe (169).

Die Schriften von Johann Jacob Moser über das Völkerrecht haben weniger einen principiellen Charakter, aber nehmen sorgfältigere Rücksicht auf die Statsverträge und bestimmte geschichtliche Statsacte. Ausführlich beleuchtet er das Verhältniss der Kriegsmacht zu dem feindlichen Vermögen in dem Frankfurt-Main 1779 erschienenen Theil des Versuchs des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten“ (Theil IX. Bd. I des Gesammtwerks) und kürzer ist seine Lehre dargestellt in den Beiträgen zu dem europäischen Völkerrecht. Theil II. Tübingen 1780.

Er beachtet den von den Frühern vernachlässigten

Unterschied zwischen den Feinden im eigentlichen Sinn, d. h. den feindlichen Staten und Souveränen und den Unterthanen des Feindes.

Moser bemerkt, dass man heute den feindlichen Souverain und dessen Familie nicht mehr mit Härte, sondern glimpflich und mit Ehrerbietung behandle. Das wechselseitige Interesse der Höfe, einander zu schonen und zu respectiren und die damalige Gesinnung, welche die Fürsten wie höhere Wesen verehrte, trugen zu dieser Milderung des Kriegsgebrauchs bei. Daher wurde denn auch das Mobiliar der Souveräne meistens verschont. Indessen kamen auch Beispiele des Gegentheils vor. Damals schon galt es nicht mehr für erlaubt, das feindliche Archiv zu verletzen oder wegzunehmen. Moser berichtet ausführlich (Beiträge II. S. 327) über die Verhandlungen, welche darüber zwischen den Höfen von Dresden, Wien und Berlin Statt gefunden hatten, dass der König Friedrich II. das Sächsische Archiv hatte durchsuchen lassen, um den Beweis für die heimlichen Zettelungen zu finden, die er dem Kursächsischen und dem Oesterreichischen Hofe vorwarf.

Die wichtigste Aenderung und Milderung des früheren barbarischen Kriegsrechts sieht Moser mit Recht in dem Grundsatz, den er (Versuch u. s. f. Buch XVIII. Cap. 6. § 25 S. 270) so formulirt:

„Gegen feindliche Unterthanen, so sich ruhig halten und dem, was der das Land innehabende Feind ihnen auferlegt, soviel möglich nachkommen, pflegt man nunmehro ordentlicher Weise insofern glimpflich zu verfahren, dass man ihnen an Leib, Hab und Gut keine Beleidigung widerfahren lässt.“ Diesen Grundsatz proclamirten die Franzosen 1757 in Hannover, das sie als feindliches Land besetzten und ebenso wieder die Eng-

länder, als sie 1758 in das mit Frankreich verbündete Feindesland vordrangen. Die Bewohner des Feindeslandes werden nun oft durch Kundmachungen aufgefordert, ruhig zu bleiben, ihren bürgerlichen Geschäften nachzugehen, und nicht ihre Wohnungen zu verlassen, noch ihre Habe zu flüchten. Unter dieser Voraussetzung, und wenn sie sich den nöthigen Anordnungen fügen, wird ihnen voller Schutz versprochen.

Ueber die Plünderung spricht sich Moser dahin aus, sie gelte „nach dem jetzigen europäischen Völkerrecht" noch für erlaubt (Versuch a. a. O. § 40. Beiträge. Th. III. § 52 ff.):

1) wenn sich Unterthanen ohne Grund oder gegen das Verbot, mit gewaffneter Hand widersetzen,

2) wenn ein Ort mit Sturm genommen werde.

Ueberdem halte man eine Plünderung zwar nicht für erlaubt, aber für entschuldbar, wenn sie in der ersten Hitze nach einer Schlacht geschähe. Aber nicht erlaubt sei die Plünderung, wenn die feindlichen Unterthanen je nach ihren Kräften dieselbe abkaufen wollen oder abgekauft haben oder sonst die ihnen auferlegten Kriegslasten tragen.

Wird feindliches Land eingenommen, so erklärt Moser die occupirende Kriegsmacht nach Völkerrecht für berechtigt, die öffentlichen Cassen und Vorräthe sich anzueignen und ebenso die Landessteuern zu beziehen (XVIII. Cap. 7. § 6). Er erwähnt eine Proclamation Friedrichs II. von Preussen vom Jahr 1756, worin alle Kursächsischen Kammer- und Landeseinkünfte in dem besetzten feindlichen Gebiete für das preussische Kriegsdirectorium in Anspruch genommen werden, aber zugleich dem Lande die Zusicherung gegeben wird, dass Niemand des Kriegs wegen mit neuen Abgaben

belegt werden solle, Jedermann seinen friedlichen Beruf ungestört fortüben dürfe.

Die Hauptforderungen des Feindes beziehen sich auf Geld, Lieferungen, Naturalverpflegung und Dienste (XVIII. 7. § 8 ff.)

Die Brandschatzungen werden bezahlt, damit das Land mit Brand und Plünderung verschont werde. Moser führt an, der König von Preussen habe 1741 von den Schlessischen Ständen eine Steuer von monatlich 190,999 Thalern verlangt, dafür aber dem Lande versprochen, dass die üblichen Naturalverpflegungskosten ersetzt werden; und erwähnt tadelnd, dass der österreichische General Bernclau in Bayern unter entsetzlichen Drohungen furchtbare Brandschatzungen und Kriegssteuern erhoben, von München allein eine Million Gulden verlangt habe. Im Jahr 1746 verlangte der französische Marschall von Sachsen nach der Einnahme von Brüssel zwei Millionen (Livres), die er sofort unter die französischen Truppen vertheilen liess. Als die Franzosen 1746 Madras in Ostindien einnahmen, mussten ihnen die Engländer eine Kriegssteuer über eine Million Pfund Sterling zahlen.

Die Naturallieferungen (§ 10) sind zur Nahrung und zum Unterhalt des Heeres und der Pferde bestimmt und durch dieses Bedürfniss begrenzt. Ebenso wird noch die Fouragirung im feindlichen Lande für erlaubt gehalten, sie führt aber nach der Erfahrung leicht zu Excessen (§ 11). Die Naturalverpflegung wird zuweilen auferlegt, wenn ein Ort besetzt wird. Wie gewaltsam damals noch die Kriegsübung mit Bezug auf persönliche Dienste war, ergibt sich daraus, dass nicht selten in dem besetzten Lande sogar Rekruten ausgehoben wurden, um das feindliche Heer zu verstärken, eine Uebung, welche später ent-

schieden von dem Völkerrecht verworfen wurde, weil sie die Statsgenossen nöthigte, wider ihr Vaterland zu kämpfen.

Den Gebrauch der Seemächte, feindliche Handelsschiffe und feindliche Waren als erlaubte Seebeute zu betrachten, und nicht blos den Kriegsschiffen, sondern auch den mit „Freibriefen" ausgestatteten Kapern zu gestatten, solche „Prisen" aufzubringen, erwähnt Móser, und theilt manche Verordnungen und Fälle mit, in denen England, Frankreich und die Union der Vereinigten Staten die Kaperei gestattet und geübt haben (Versuch Th. IX. Bd. II. Cap. 10. § 10 ff.)

Der Göttinger Professor G. F. von Martens, dessen „Précis du Droit des Gens" schon 1788 in erster Auflage und neuerlich 1864 wieder von Vergé in Paris herausgegeben worden ist, spricht noch das frühere Princip aus: „Man darf dem Feinde, sei es in unserm Lande, sei es auf offenem Meer, sei es in seinem Lande soviel Güter wegnehmen, als zu unsrer Genugthuung und für den Ersatz der Kriegskosten und für unsre künftige Sicherheit nöthig ist und als dienlich ist, um den Feind durch Schwächung zum Frieden geneigt zu machen. Die Occupation heisst Eroberung, wenn man dem Feinde unbewegliche Güter wegnimmt und Beute, wenn man ihm bewegliche Sachen wegnimmt" (VIII. 4. S. 279). Offenbar ungenau ist die Definition der Eroberung, die sich nicht auf Privateigenthum an Liegenschaften, sondern auf Statshoheit bezieht, und weil sie nicht unterscheidet zwischen vorübergehender Besetzung feindlichen Gebietes und dauerhaftem Erwerb desselben. Dagegen hat Martens die eingetretene Verbesserung des Völkerrechts wohl beachtet und stellt sie für die damalige Zeit richtig so dar. § 280: „Nach der Strenge könnte sich der Feind soviel Privatgüter, sowohl des feindlichen Fürsten, als seiner Unterthanen aneignen, als nöthig ist zu seiner Genugthuung.

Indessen in dem Landkriege hatte man schon seit Langem es als Kriegsrecht anerkannt, nicht blos den feindlichen Unterthanen das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewahren, sondern selbst die Privatgüter des Monarchen zu verschonen und ebenso die beweglichen Sachen der Unterthanen und insbesondere die Werke der Kunst und des Erwerbfleisses, so dass man die Beute in der Regel auf die Habe der bewaffneten Feinde beschränkt und nur in ausserordentlichen Fällen, wenn ein Ort die Kriegsgesetze verletzt hat oder mit Sturm eingenommen worden ist oder allgemein wegen Repressalien die Plünderung noch verstattet."

„Während das Naturrecht die Grenzen des Rechts, feindliche Sachen zu zerstören, nur ungenau darstellt, hat das Kriegsrecht der civilisirten Völker den Gebrauch dieses schrecklichen Rechts auf folgende Fälle beschränkt: 1) wenn die Zerstörung nothwendig ist für den Zweck des Kriegs, 2) wenn man die Sachen nicht behalten und dem Feinde nicht ohne Gefahr zurücklassen kann, 3) wenn die Verschonung für die Operationen der Truppen schädlich wäre, 4) wenn aussergewöhnliche Gründe die Verwüstung gestatten, 5) als Repressalien."

„Die civilisirten Völker haben abgesehen von diesen Ausnahmen an der Stelle der Erbeutung und der Verwüstung den Gebrauch eingeführt, Kriegscontributionen zu fordern, in Geld oder Naturalleistungen, unter Androhung militärischen Zwanges. Die Bezahlung dieser Contributionen sichert die Erhaltung des Privateigenthums überhaupt, so dass der Feind dann Alles, was er bedarf und bekommt, kaufen und bezahlen muss, abgesehen von den Diensten, die er von der zeitweilig ihm gehorchenden Bevölkerung in Folge der provisorischen Gebietshoheit verlangen darf."

§ 281. Im Seekrieg, in dem die Contributionen

nicht anwendbar sind, hat man noch das strenge Recht bewahrt, feindliche Schiffe und ihre Ladung, wenn gleich sie friedlich lebenden Unterthanen des Feindes gehören, wegzunehmen und als gute Prise zu erklären, welche den Captoren überlassen wird. Er erinnert aber in einer Note, dass der Preussisch-amerikanische Vertrag von 1785 freilich ohne Dauer und ohne Nachfolge die Sicherheit des Handels auch auf dem Meere bestimmt habe. Es gereicht ihm zur Ehre, dass er einer der ersten sich in einer besonderen Schrift gegen das Unwesen der Kaperschiffe ausgesprochen hat*).

Die neueren Herausgeber von Martens Pinheiro-Ferreira und Ch. Vergé machen auf den Unterschied seiner Theorie und der heutigen humaneren aufmerksam, dass die Occupation nach heutigem Recht nur politische Machtübung bedeute, keineswegs Wegnahme des Privateigenthums und dass im Landkriege dieses in der Regel geschützt bleibe.

Die Darstellung von Johann Ludwig Klüber**) folgt im Grossen und Ganzen Vattel, leidet aber an dem inneren Widerspruch zwischen dem vermeintlichen „strengen Recht", welches gestatte, dem feindlichen Stat und den Angehörigen desselben „alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum" wegzunehmen, d. h. der antiken Barbarei, die sich als Recht ausgibt, und dem milderen Kriegsgebrauch der neueren Zeiten, den Klüber theilweise erwähnt, ohne ihn als heutiges Recht zu erkennen und zu begründen. Mit Recht macht Klüber darauf aufmerksam, dass die Eroberung eines Landes heute nicht mehr Einfluss habe auf

*) G. F. de Martens Essai concernant les armateurs 1795.

**) Europäisches Völkerrecht. Stuttgart 1821. Bd. II. § 250 ff.

das Grundeigenthum und den Grundbesitz der Unterthanen (§ 256), wohl aber auf das Statseigenthum in dem abgetretenen Gebiet (§ 255). Er erwähnt wohl, dass der heutige Kriegsgebrauch das „Mobiliareigenthum derjenigen Privatpersonen, welchen eigene Ausübung der Feindseligkeiten fremd ist, von der Erbeutung ausschliesse“, fügt aber, ohne nähere Bestimmung der Fälle, in denen auch zu seiner Zeit noch ein Beuterecht geübt werde, nach Vattel und Martens den willkürlichen Satz bei, dass im Landkriege die Erbeutung beweglicher Sachen erst nach vier und zwanzig Stunden gültig werde und schliesst daran die Bemerkung an, dass im Seekrieg noch die feindlichen Handelsschiffe und ihre Ladung (er beschränkt dieselbe nicht auf die feindliche Ware) der freien Beute unterliegen (§ 254): Die ganze Besprechung dieser Verhältnisse ist bei Klüber oberflächlich und ungenau. Desshalb sind Militärpersonen, welche nicht wünschen, dass ihre Willkür durch das Recht beschränkt werde, geneigt, sich in dieser Frage auf Klüber, als Autorität zu berufen. Einen Fortschritt hat die Lehre durch Klüber hier nicht gemacht.

Zäher hielt die englisch-nordamerikanische Wissenschaft hauptsächlich im Hinblick auf den Seekrieg und die Seebeute an den älteren Rechtsgrundsätzen fest, wenn gleich die Union der Vereinigten Staten frühzeitig eine gründliche Reform derselben als anzustrebendes Ziel bezeichnete.

Eine gute, kurzgefasste Uebersicht der amerikanischen, auf die englische Jurisprudenz gestützte Lehre gibt James Kent in dem ersten Theil seiner Commentaries on American Law (Erste Ausgabe 1826*), unter dem Titel On the Law of nations. Nach der alten Ueberlieferung be-

*) Ich benutze die zehnte Ausgabe. Boston 1860.

trachtet er alle Statsangehörigen der feindlichen Staten als Feinde. „Ein Krieg zwischen den Regierungen zweier Staten ist ein Krieg zwischen allen Individuen der beiden Staten. Die Regierung repräsentirt den Willen des ganzen Volks und handelt für die ganze Gesellschaft“ (P. I. L. III. § 55).

Indem er hier Gesellschaft und Volk, die Individuen und den Stat vollständig identificirt, statt dieselben zu unterscheiden und öffentliches Recht vom Privatrecht zu trennen, wird die Wirkung des Krieges auch auf die Privatpersonen und das Privateigenthum ausgedehnt.

Kent führt aus, in Folge dieses Princips dürfe der kriegführende Stat die Angehörigen des feindlichen States, die sich bei dem Ausbruch des Kriegs zufällig in seinem Gebiete befinden, zu Kriegsgefangenen machen und denselben ihr im Lande befindliches Eigenthum confisciren. Er fügt dann bei, dass die Härte dieser Regel schon lange theils durch Verträge, welche den Kaufleuten die freie Rückkehr mit ihren Gütern sichern, theils durch die Praxis civilisirter Staten, welche gewöhnlich eine Frist (von vierzig Tagen) einräumen, damit die Feinde ungefährdet das Land verlassen, gemildert worden sei, kann sich aber nicht entschliessen, eine Aenderung der Rechtsregel selber zuzugestehen. Er lässt nur insofern eine Milderung gelten, als er die Befugniss, das fremde Privateigenthum in dem Gebiete der Vereinigten Staten zu confisciren, für ein Recht des Congresses erklärt und von einem Gesetz abhängig macht, welches die Confiscation anordne. Bis dahin sei das Privateigenthum der Feinde auch nach der Kriegserklärung wenn es sich in dem Gebiete der Union befinde, zu schützen (§ 57—60). Die Forderung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Wegnahme feindlicher Güter wirkt, da sie in der Regel nicht mehr gegeben wird, thatsächlich

wie ein Verzicht auf regelmässige Erbeutung und bildet so den Uebergang aus dem älteren Recht in das neuere.

Aus demselben Grunde hat Kent auch nichts gegen die barbarische Uebung einzuwenden, dass auf Handelsschiffe einer Nation, mit der ein Krieg droht, schon vor der Kriegserklärung das sogenannte Embargo gelegt werde, und deutet nur an, dass dieselbe Handlung der Syracusaner gegen die Karthaginiensischen Handelsleute vierhundert Jahre vor Christus schon im Alterthum missbilligt worden sei und trotzdem heute noch von England und andern Staten, freilich nicht ohne den Tadel Anderer zu erfahren, ausgeübt und von Lord Mansfield ausdrücklich gebilligt werde (61).

Ebenso hält er den kriegführenden Stat für berechtigt, auf Forderungen Beschlag zu legen, welche feindlichen Gläubigern im Lande zustehen, verlangt aber wieder ein Statsgesetz, welches die Anwendung und Ausdehnung dieses Rechts regulire und erwähnt, dass die neuere Praxis durchweg gegen diese Massregel sich erkläre und am wenigsten eine Beschlagnahme der Forderungen feindlicher Gläubiger aus Statsschuldverschreibungen billige, die im Vertrauen auf die Erfüllung der Statsverbindlichkeiten erworben werden (62).

Sorgfältig untersucht Kent, unter welchen Voraussetzungen Personen und Eigenthum im Seekrieg als feindlich zu betrachten seien. Er ist mit dem englischen Rechtsgelehrten William Scott der Meinung, dass die Grundstücke in Feindesland als feindlich auch dann zu betrachten und der Occupation ausgesetzt seien, wenn sie Personen gehören, die in allen übrigen Beziehungen nicht als Angehörige des feindlichen States, sondern als Neutrale anzusehen sind. Ebenso erklärt er neutrale Kaufleute, wenn sie in feindlichem Lande ein Handelsetablissement haben und daselbst wohn-

haft sind, insofern als Feinde, und umgekehrt feindliche Kaufleute, die in neutralem Lande wohnen und von da aus Handel treiben, als Neutrale (74. 75). Es kommt also nach seiner Meinung mehr auf den Wohnort an, als auf die Geburt oder die Nationalität. Er vertheidigt ebenso den Satz, dass der neutrale Eigenthümer einer Ware, die er einem feindlichen Schiffe anvertraut hat, dadurch sein Eigenthum der Prise aussetze und erwähnt den Gerichtsgebrauch amerikanischer Gerichtshöfe, welche Schiff und Ladung dem Prisenrecht jederzeit unterwerfen, wenn die Absicht der Schiffsherrn oder Befrachter offenbar sei, die Interessen des Feindes zu fördern, selbst wenn die Bestimmung des Schiffes in einem neutralen Lande liege (85).

14.

3) Neuere Schriftsteller für die Reform. Mably, Wheaton, Heffter, Bluntschli, Cauchy, L. Gessner, Calvo.

Der französische Abt de Mably*) wird gewöhnlich als der erste Schriftsteller citirt, welcher die Seebeute grundsätzlich ebenso für barbarisch und verwerflich erklärt habe, wie die früher geübte Landbeute. In der That erhebt er sich, indem er die verschiedenen Verträge der neueren Staten beleuchtet, oft zu allgemeinen Principien und zu humanen Wünschen. Er begreift, dass die kriegführenden Staten Grund haben, die feindlichen Handelsleute schärfer

*) Droit public de l'Europe fondé sur les traités. Ich benutze die Ausgabe von 1761. Die erste Ausgabe von 1748 enthält die drastische Stelle, welche die Kaperei als eine Infamie und ihre privilegirte Seeräuberei als einen Act erklärt, der im Landkrieg auch halbbarbarischer Truppen nicht mehr erlaubt wird. Dieselbe ist in der spätern Auflage weggelassen worden. Die Meinung Mably's selber wurde nicht verändert.

zu beaufsichtigen und unter Umständen ihre Bewegung zu beschränken. Aber er hält es für thöricht, wenn nicht für barbarisch, den Handel mit der feindlichen Nation überhaupt zu verhindern, indem der Nutzen des Handels wechselseitig sei. Sehr entschieden greift er die Kaperei an, als einen abscheulichen Raub, und schlägt geradezu vor, dass dieselbe als völkerrechtswidrig verboten werde. Er ist der Meinung, dass auch England trotz seiner mächtigen Kriegsflotte, ausser Stande sei, seinen Handel gegen die Kaperei zu schützen und die Fortdauer derselben den englischen Seehandel ernstlich gefährde.

Aber weiter geht Mably nicht. Eine rechtliche Untersuchung der Frage ist bei ihm nicht zu finden.

Ebenso erheben einzelne Italiener, wie Filangieri*) (1781), Galiani (1782) und Azuni (1796)**) ihre Stimme, um den Unterschied zwischen dem Kriegsgebrauch zu Land und zur See gegenüber dem Privateigenthum als eine schmerzliche Inconsequenz zu tadeln. Galiani war der Erste, der nicht bloss Abschaffung der Kaperei, sondern überhaupt Schutz des Privateigenthums auch im Seekrieg forderte. Aber es waren das doch nur vereinzelte fromme Wünsche, die von der Statenwelt gar nicht und von der öffentlichen Meinung nur wenig beachtet wurden.

Der moderne Rechtsgedanke hat in dem Nordamerikaner Henry Wheaton, in dessen zuerst 1836 erschienenen Elements of International Law einen principiellen, freilich noch inconsequenten, aber bewussten Vertreter gefunden. Im Gegensatz zu der älteren Schule, welche gegen Feinde

*) Scienza della legislazione. Bd. III. XLIX.

**) Vgl. de Laveleye in der Revue du D. J. VII. S. 562, Pierantoni S. 635 ff.

Alles für erlaubt hielt, stellt er das grosse Rechtsprincip an die Spitze: „Die Gewaltübung ist nur insofern berechtigt, als sie nothwendig ist.“ Er schliesst daraus ganz richtig, dass die kriegführende Macht wohl die bewaffneten Feinde, die Widerstand leisten, tödten dürfe, aber nicht die Bewohner des feindlichen Landes, die sich nicht zur Wehr setzen, noch die bewaffneten Feinde, wenn sie sich ergeben. Die letzteren dürfen zu Kriegsgefangenen gemacht, aber nicht getödtet werden (§ 343). Er erwähnt, dass zum letzten Mal bei der Eroberung Englands durch die Normannen das Privateigenthum an den Grundstücken eine gründliche Veränderung erlitten habe und dass die seitherige Uebung des neueren Völkerrechts das Grundeigenthum der Privaten auch bei einer Eroberung des Landes vollständig respectire (§ 346). Ebenso wird die Zerstörung feindlicher Sachen nur aus Nothwendigkeit, nicht aus Willkür gerechtfertigt (§ 347). Er theilt die Beschwerde der Regierung der Vereinigten Staten über die unnöthigen Verwüstungen mit, welche die englischen Truppen in dem Kriege von 1814 in Nordamerika verübten — sie hatten auch das amerikanische Capitol und die Wohnung des Präsidenten in Washington abgebrannt — und ist der Meinung, dass solche Handlungen in früheren barbarischen Zeiten als erlaubt angesehen worden seien, aber der humaneren Sitte und dem Rechtsgefühl der heutigen Völker widerstreiten (§ 348—351). Er billigt es, dass Frankreich 1815 genöthigt wurde, die Kunstwerke, die es in den früheren Napoleonischen Kriegen andern Völkern geraubt hatte, um mit diesen Trophäen Paris zu schmücken, wieder zurück zu geben (352. 353).

Er erkennt in der stätig zunehmenden Beschränkung des Beuterechts im Landkrieg einen Fortschritt der Civilisation und des Völkerrechts, aber er weiss, dass

im Seekrieg noch der alte härtere Kriegsgebrauch ungemildert fortdaure. Er führt die für diesen Unterschied in der Behandlung des Privateigenthums zu Land und zur See vorgebrachten Gründe an, ohne sich klar auszusprechen, ob er dieselben billige oder nicht. Sie sind folgende:

Im Landkriege werde doch noch bei Erstürmung einer Stadt die Plünderung verstattet und es werden von den Bewohnern des occupirten Landes Contributionen anstatt der Confiscation ihrer Güter erhoben; sodann drohe im Landkrieg die feindliche Eroberung und der Verlust von Gebieten und es sei natürlich, dass der Eroberer die Bewohner, die in Zukunft seine Unterthanen werden, nicht ihres Vermögens beraube. Im Seekrieg dagegen fehlen diese Mittel der Contribution und der Eroberung und sei daher die Zerstörung des Handels und der Schiffahrt der feindlichen Nation, die zugleich die Quellen seiner Seemacht seien, die Hauptmittel, um den feindlichen Stat zu bezwingen (355).

Ich werde später diese Gründe näher prüfen. Dieselben können es wohl erklären, dass ein Stat, der sich vorzugsweise als Seemacht fühlt, Bedenken hat, die unabweisbare Rechtsreform des Seerechts leichthin zuzugestehen. Aber sie können die Nothwendigkeit und Zulässigkeit dieses barbarischen Seerechts doch nicht beweisen.

Entschiedener noch als Wheaton vertrat Heffter die humaneren Grundsätze des neueren Völkerrechts. Die erste Auflage seines europäischen Völkerrechts ist 1844 erschienen, die neueste sechste 1873.

Heffter erklärt den Krieg als äusserste gewaltsame Selbsthülfe der kriegführenden Mächte wider einander. Daher tritt er von Anfang der älteren Meinung entgegen, dass der Krieg alles Recht, das bisher die strei-

tenden Parteien verband, aufhebe. Vielmehr werden die friedensrechtlichen Verhältnisse der Staten nur insofern ausser Kraft gesetzt, als die Absicht und die Nothwendigkeit der Kriegsführung es erfordert. „Allgemeine Menschen- und Privatrechte werden an sich durch den Krieg nicht aufgehoben; sie unterliegen nur den Zufälligkeiten der Kriegsgeissel, welche ohne Wahl trifft" (§ 122).

Von diesem Grundgedanken aus verwirft er denn das ältere Recht der Heere, das Privateigenthum feindlicher Personen beliebig wegzunehmen und zu zerstören, indem solches einer barbarischen Auffassung vom Krieg als Vernichtungskrieg entspreche, aber nicht mehr dem modernen Begriff des Kriegs als eines Kampfs um das Recht. Er verkündet vielmehr folgende moderne Rechtsgrundsätze (§ 131):

1) „Privateigenthumsrechte Einzelner erleiden durch eine blosse Kriegsinvasion an und für sich keine Veränderung; allein der Sieger kann dieselben allerdings für die ihm an den feindlichen Stat zustehenden Forderungen, die er im Kriege verfolgt, zur Mitleidenschaft ziehen und daraus seine Befriedigung suchen. — Derselbe kann demnach Contributionen ausschreiben und beitreiben, Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen fordern, auch im Falle der Noth oder des Widerstandes die erforderlichen Mittel selbst wegnehmen, indem er dem künftig wieder geordneten Statsverhältniss die etwaige Ausgleichung überlässt. Eine bestimmte Grenze des Nehmens kann freilich nicht vorgeschrieben werden; es gibt im Kriege keine Dikäodosie; etwaiges Uebermass kann nur durch Retaliation oder bei geändertem Kriegsglücke durch nachtheiligere Bedingungen des Friedens compensirt werden."

2) „Sachen feindlicher Unterthanen, die sich beim Ausbruch des Kriegs im eigenen Gebiete des andern krieg-

führenden Theiles befanden, dürfen nicht weggenommen, sondern höchstens einer Beschlagnahme unterworfen werden (um der Kriegsführung willen oder aus Noth).

Im Einzelnen spricht Heffter folgende Regeln aus:

1) Das Grundeigenthum der feindlichen Unterthanen und selbst des feindlichen Souverains dauert auch im Kriege fort und der Feind darf dasselbe weder sich aneignen, noch veräussern (133).

2) Die Forderungen feindlicher Unterthanen sind kein Gegenstand der Wegnahme, wohl aber kann denselben die Klagbarkeit in dem Lande des Gegners während des Krieges verwehrt werden (134).

3) Das Beuterecht an beweglichen Sachen wird im Landkrieg noch anerkannt gegenüber den Personen des feindlichen Heeres und ausnahmsweise, wenn die Plünderung einer feindlichen Stadt, die im Sturm genommen werden muss, gestattet wird (135).

4) Dass das Privateigenthum feindlicher Personen als herrenloses Gut zu betrachten sei, widerspricht dem heutigen Rechtsbewusstsein. Es lässt sich nicht einmal ein wirklicher Uebergang des Eigenthums von dem bisherigen Eigenthümer auf den Erbeuter behaupten, sondern nur ein thatsächlicher Verlust der Rechtsmittel, sein Eigenthum zu vertheidigen und der Uebergang der thatsächlichen Befugniss, über die Substanz der Sache wirksam zu verfügen. Wenn aber der Eigenthümer in einem neutralen Lande oder in dem eigenen, von dem Feinde nicht mehr occupirten Lande seine Sache wieder findet, so kann er sein Eigenthum daran wieder geltend machen, es wäre dann, dass durch den Friedensvertrag das Gegentheil stipulirt würde. Nur der Besitzstand, nicht das Recht wird durch den Krieg verändert, und die Geltendmachung des Rechts durch die mi-

litärische Gewalt verhindert. Es gibt auch kein allgemeines völkerrechtliches Gesetz über den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum auf die Beutemacher oder den feindlichen Stat übergeht (136).

5. Im Seekrieg werden noch heute, freilich im Widerspruch mit den im Landkrieg bereits anerkannten richtigeren Grundsätzen, sowohl die Handelsschiffe als die Privatgüter feindlicher Unterthanen auf denselben als gute Prise behandelt, wenn die Gegenpartei sich derselben bemächtigt und nur etwa die Fahrzeuge und Geräthschaften der Fischer an den Küsten werden davon ausgenommen. „Der Seekrieg ist noch immer vorzugsweise ein Raubkrieg gegen den Seehandel" (137). Heffter macht darauf aufmerksam, dass diesem hergebrachten System „die sittliche Zustimmung der Völker fehle," und dass eine Reform dringend geboten sei (139).

An Heffter schliessen sich an Berner: Artikel Beute im deutschen Statswörterbuch und von Holtzendorf in der Encyclopaedie der Statswissenschaften. Bd. I. Abschn. Völkerrecht.

Unzweifelhaft ist die Theorie Heffters ein grosser Fortschritt der civilisirten Rechtswissenschaft. In einigen Beziehungen hat aber die neuere Lehre noch einige Sätze Heffters berichtigt und ist, wie das europäische Rechtsbewusstsein seither weiter fortgeschritten.

Wir erkennen 1) nicht mehr an, dass der Feind berechtigt sei, seine Entschädigungsforderung gegen den feindlichen Stat auf die Privatpersonen und das Privateigenthum in dem occupirten Gebiete überzuwälzen und dieselben gleichsam als Correalschuldner mit dem State zu behandeln. Worauf soll sich dieses angebliche Recht stützen? Wohl wird der schuldige Stat schliesslich auf dem Wege der

Steuer- oder anderer Finanzoperationen, die im letzten Grunde auf der Steuerkraft des Landes basirt sind, die Entschädigungssumme, die ihm der Friede auferlegt, bezahlen müssen. Aber gegenüber dem Gläubiger ist nur der Stat und sind nicht die Privaten Schuldner; und die Steuer, die den Privaten von dem State kraft seiner Steuerhoheit auferlegt wird, darf nicht mit einer Wegnahme und nicht einmal mit einer Beschlagnahme des Privateigenthums einzelner Privaten oder der Bewohner einzelner Städte oder Bezirke verwechselt werden.

2) Contributionen und Requisitionen können nicht mehr, wie sie es freilich ursprünglich gewesen sind, als eine mildere Form, anstatt eines sogenannten allgemeinen Beute- und Plünderungsrechts angesehen werden, das wir überhaupt im Landkriege nicht mehr zulassen. Würden dieselben so weit ausgedehnt werden, dass sie die Kriegsforderung und die Entschädigungsansprüche des States gegen den feindlichen Stat decken oder sicherstellen, so gäbe es kaum eine Begrenzung derselben. Es würde dann der alten Barbarei und Raubsucht nur auf einem Umweg wieder eine Hinterthüre geöffnet, durch die sie neuerdings eindringen und ihre zerstörenden Wirkungen gelten machen könnte. Vielmehr beruhen Contributionen und Requisitionen nur auf der politischen Hoheit der occupirenden Macht, welche zu allen für die Kriegsführung und die Sicherheit der Armeen nothwendigen Massregeln berechtigt ist und durchaus nicht auf einem Raubrecht.

3) Die heutige Rechtsbildung verwirft im Landkriege alles Plünderungsrecht überhaupt als barbarisch, auch gegen eine erstürmte Stadt, und gestattet nicht einmal, dass das Privateigenthum, welches bewaffnete Feinde mit sich führen, wie z. B. Uhren, Gold, Diamanten, Werthpapiere als

Gegenstand der Beute zu behandeln sei. Diese Sachen werden den Kriegsgefangenen belassen und nur die Waffen werden erbeutet. Würden etwa feindliche Officiere die Kriegscasse als ihr Privateigenthum der Beute entziehen wollen, so wird das allerdings auch heute nicht geduldet; denn die Kriegscasse als Kriegsmittel folgt dem Sieger.

4) Die auf die Kriegsrüstung beschränkte Beute wird aber gewöhnlich doch als durch Kriegsrecht erworbenes Eigenthum des Beuters allgemein betrachtet und nicht als blose thatsächliche Aenderung des Besitzes. Die Auffassung von Heffter lässt sich naturrechtlich zwar erklären und vertheidigen, aber ihre Durchführung hätte grosse Schwierigkeiten und würde die Rechtssicherheit auch nach dem künftigen Friedensschlusse erschüttern. Es ist daher wohl practisch richtiger, das so beengte und durch die Rücksicht auf die kriegerische Bestimmung dieser Sachen motivirte Recht der Aneignung durch den Sieger auch ferner anzuerkennen. Der geringe Preis für die grosse Reform ist unbedenklich zu übernehmen.

In diesem Geiste sind sowohl die Darstellung des sogenannten Beuterechts in meinem modernen Völkerrecht (zuerst erschienen 1868) (§ 644—668), als die oben (Cap. 2) mitgetheilten Bestimmungen der Brüsseler Erklärung über Kriegsvölkerrecht verfasst.

Noch vor den letzteren Arbeiten hatte der französische Akademiker Eugène Cauchy in einem von der Pariser Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gekrönten Werke*) den Beweis geführt, dass die nothwendige Entwicklung der Civilisation die Sicherheit des Privateigenthums auch für den Seekrieg fordere. Er ver-

*) Le droit maritime international II. Bde. Paris 1862.

folgt die Geschichte des Seerechts durch die verschiedenen Zeitalter hindurch. Er macht darauf aufmerksam, dass in frühern Weltaltern der Seekrieg hauptsächlich in der Form des Seeraubs geführt worden sei, dass zu diesem Systeme auch die Kaperei der Privatschiffe vollständig gepasst habe und dass dieselbe sogar eine Ermässigung älterer, noch roherer Gebräuche gewesen sei, da die Kaperschiffe doch nun einer vorherigen statlichen Prüfung und Autorisation bedurft haben. Indem nun endlich die Kaperei durch Privatschiffe als barbarisch abgeschafft worden, sei es unmöglich, dass die Kaperei durch Kriegsschiffe noch lange fortdaure.

In dem Schlusscapitel des Werks (II. 465 ff.) erörtert er die Einwendungen derer, welche überhaupt jede Reform bestreiten, wie derer, welche die Abschaffung der Kaperei solange bekämpfen, als nicht die Prise friedlicher Handelsschiffe überhaupt aufgegeben werde.

Denen, welche bemerken, wenn man den Krieg durch zärtliche Schonung der Privaten entnerve, so werden die Kriege nur um so länger dauern, entgegnet er ganz richtig: Die Erfahrung der neueren Zeit beweist, dass die Kriege, seitdem ein humaneres Völkerrecht aufgekommen ist und die Privatpersonen mehr geschont werden, nichts an Energie verloren haben und viel kürzer geworden sind als früher. Die Prisen des Seekrieges aber haben zwar gewöhnlich den Handel und die Schiffahrt ruinirt, aber niemals den Krieg abgekürzt, noch den Frieden entschieden. So wenig die Furcht vor Sclaverei den Patriotismus der Privaten gesteigert hat, so wenig bestimmt die Furcht vor Confiscationen des Privateigenthums den Stat zum Nachgeben.

Cauchy hält nur ein langsames, allmähliches Fortschreiten in der Civilisirung auch des Seerechts für mög-

lich, aber auch für sicher und sagt am Schluss (S. 503): „Die Handelsfreiheit auf den Meeren wird dieselben Entwicklungsstufen durchmachen, wie die bürgerliche Freiheit der Völker. Sie ist vorerst nur in der beschränkten Form des Rechts der Neutralen zur Anerkennung gelangt. Später wird sie, wie wir hoffen, vervollständigt werden und sich vollends auch auf den Handel der kriegführenden Nationen ausdehnen, unter der Bedingung, dass der Handel mit Waren, die keinen Bezug auf die Kriegsführung haben, neutralisirt werde. — Das christliche Princip hatte im Mittelalter den Krieg durch das so feine Gefühl der Ehre veredelt und so die ältere Barbarei abgestreift. Dasselbe Princip hat heute das Streben, den Krieg seltener zu machen, zu ermässigen und auf allen Seiten einzuschränken. Das Hauptmittel dazu ist die Neutralität, denn Neutralität bedeutet Frieden.“

Wesentlich dieselbe, das Privateigenthum schützende Meinung vertheidigen ferner in neuerer Zeit Axel Benedix in der oft angeführten Schrift „de praeda“ (Breslau 1873) und der kaiserliche Legationsrath L. Gessner,*) welcher sehr entschieden die Nothwendigkeit einer Reform des Seekriegsrechts und die Abschaffung, beziehungsweise Einengung der Seebeute in Seekrieg wie im Landkrieg verficht. Er führt insbesondere an, dass während die englische Kriegsmarine und die englischen Juristen fast einstimmig die Seebeute vertheidigen und die englischen Statsmänner grösstentheils die Fortdauer dieses Kriegsgebrauchs für eine Lebensbedingung der englischen Seemacht halten, der eng-

---

*) L. Gessner. Zur Reform des Seekriegsrechts 1875. Kriegführende und neutrale Mächte. Berlin 1877. Das Beuterecht im Land- und Seekriege S. 75 ff.

lische Handelsstand bereits von der Unhaltbarkeit desselben und von seiner Schädlichkeit überzeugt sei. Die Vertreter des Handelsstandes von Liverpool erklärten 1859 dem Minister Lord Palmerston, der früher selber die Reform empfohlen hatte, nachher aber sich wieder der herkömmlichen englischen Seemachtspolitik anschloss: „In den früheren Kriegen gegen Frankreich war es möglich, den Handel dieses Landes zu unterdrücken, jetzt würde derselbe unter neutraler Flagge weiter geführt werden. England würde allerdings denselben Vortheil haben. Da aber seine Handelsflotte fünfmal grösser ist als die französische, so würde sein Schaden ebenfalls fünfmal höher sich belaufen. Die englischen Dampfer, welche sich auf Reisen in fernen Meeren befinden, würden den französischen Kreuzerschiffen zur Beute fallen, die Kriegsflotte wäre nicht im Stande, sie zu beschützen. Die Versicherungsprämien würden eine enorme Höhe erreichen und der zur Unthätigkeit verurtheilte Theil der Handelsflotte würde beträchtlicher sein als die gesammte Flotte Frankreichs. Im Laufe des Krieges würde der gesammte Handel in die Hände der Neutralen fallen. In einem Kriege mit den Vereinigten Staten würde sich die Sache noch schlimmer gestalten, da diese Macht von Kaperschiffen Gebrauch machen würde."

Die Reform des Seekriegsrechts wird keineswegs nur von deutschen und französischen Rechtsgelehrten entschieden gefordert. Dieselbe Meinung wird von den Italienern Vidari*) und Pelaez**), von dem argentinischen Juristen

---

*) Del rispetto della proprietà privata fra gli stati in guerra. Pavie 1867.

**) La proprietá privata dei Sudditi di uno Stato belligerante. Palermo 1870.

Calw,*) von dem Nordamerikaner Dudley-Field,**) von dem Russen F. Martens***) und vielen andern vertheidigt. Der Gedanke, dass der noch im Seekrieg geübte Gebrauch der Seebeute verwerflich sei, ist geradezu heute ein Gemeingut der völkerrechtskundigen und civilisirten Welt geworden. Einzig manche englisch-amerikanische Juristen erheben noch einen Widerspruch, der aber allmählich vorsichtiger und schwächer wird. Das wird sich am klarsten ergeben, wenn wir vorerst die Vertheidiger der bisherigen Seebeutepraxis anhören und sodann über die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht über diese Frage näher berichten.

15.

4) Neuere Vertheidiger der Seebeute. Ortolan, Hautefeuille, Phillimore, Wildman, Travers Twiss, Lorimer.

Der französische Schiffscapitain Theodor Ortolan wird gewöhnlich als der beste Vertheidiger des herkömmlichen Seebeuterechts bezeichnet. In der That ist sein Werk: Règles internationales et Diplomatie de la mer†) mit grosser Sachkunde und grundsätzlich klar geschrieben. Ortolan hat aber in Wahrheit die alte barbarische Regel, dass wider den Feind Alles erlaubt sei, völlig aufgegeben und es fällt ihm nicht ein, ein wirkliches Raubrecht zu vertheidigen. Er verwirft durchaus die An-

*) Le droit international. Bd. II. Buch VI. zweite Aufl. 1872. Die Ausführung Calvo's theilt zahlreiche thatsächliche Belege mit.

**) Draft Ontlines of intern. Law. New-York 1872. Cap. 64.

***) Les droits de le proprieté prirée pendent la guerra (russisch) Petersburg 1869.

†) Erste Auflage 1844. Mir liegt die vierte Aufiage von 1864 vor.

eignung fremden Eigenthums auch der Feinde aus Habsucht, Gewinnsucht, Erwerbsucht.

Wenn er allerdings mit Wheaton noch den Unterschied zwischen Seekrieg und Landkrieg für beachtenswerth und fortwirkend erklärt und die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe, keineswegs ohne Vorbehalt die Erbeutung friedlicher Kaufmannsgüter vertheidigt, so nimmt er nicht mehr den früheren Standpunkt ein, von dem aus das Privateigenthum feindlicher Personen als herrenloses Gut erscheint und die Erbeutung als die sicherste und beste Erwerbart von Privateigenthum gilt. Er vertheidigt jene Wegnahme der Handelsschiffe lediglich aus politischen und öffentlich-rechtlichen Gründen einer wirksamen Kriegsführung, beschränkt dieselbe aber dadurch principiell.

Der Zweck des Krieges, sagt er, ist, den Feind zum Frieden zu nöthigen. Dieser Zweck kann nur durch Besiegung des Feindes erreicht werden, und der Sieg ist nicht möglich, ohne den Feind zu schädigen oder wenigstens die Macht des Feindes zu binden.

„Im Landkrieg hat der Stat das Mittel, den Feind dadurch zu bezwingen, dass er seine Städte und Provinzen in Besitz nimmt und die Einwohner nöthigt, sich ihm zu unterwerfen. Der Sieger ergreift auch Besitz der Statsdomänen, erhebt die Steuern und Abgaben, legt ausserordentliche Contributionen auf zum Unterhalt der Armee oder zum Ersatz der Kriegskosten. Unter diesen Bedingungen werden die Einwohner, die sich ruhig verhalten, in ihren Rechten geschützt. Der Eroberer, der wenigstens provisorisch in die Souveränetät des besiegten States eintritt, darf über diese ruhigen Einwohner keine ausgedehnteren Rechte gelten machen, als dem besiegten Souverain zugestanden waren. Er ist sogar gehalten, ihre Personen und ihre

Güter zu schützen und die Rechtspflege gemäss den Landesgesetzen zu handhaben. Unter civilisirten Völkern sind bei dem Vormarsch einer Invasionsarmee durch feindliches Land der Ruin und die Verwüstung dieses Landes ohne offenbare Nothwendigkeit und die Plünderung des Privateigenthums durch die Soldaten verboten; aber das Recht der Wegnahme wird durch ein regelmässiges System von Requisitionen ersetzt, welche sich auf alle Gegenstände beziehen, deren man für den Krieg bedarf und welche die Einwohner zu liefern im Stande sind. An die Stelle der individuellen Beschlagnahme tritt so eine collective vermittelst der Behörden in dem besetzten Lande, welche die Last verhältnissmässig auf die Beitragspflichtigen vertheilen."

„Auf dem Meer ist nichts der Art möglich. In einem reinen Seekrieg sind, abgesehen von Ausschiffung von Truppen an der feindlichen Küste weder Eroberungen noch Requisitionen möglich. Und doch muss man den Feind durch irgend eine Schädigung zwingen."

„Wer behauptet, dass man sich darauf beschränken sollte, die feindlichen Kriegsschiffe wegzunehmen, der will die Wirksamkeit des Seekriegs unverhältnissmässig beschränken. Denn der feindliche Stat, der sicher ist, dass seinen Handelsschiffen keine Gefahr drohe, braucht dann nur seine Kriegsflotte in sicherem Hafen zu bergen. Glaubt man dann, dass die feindlichen Handelsschiffe, wenn sie keine Strafe fürchten, sich immer auf Handelsgeschäfte beschränken werden? Werden nicht die Staten dieselben benutzen, um mit andern befreundeten Staten Beziehungen zu pflegen, welche der Feind ein Interesse hat zu hindern?"

„Die Handelsflotte und die Kriegsflotte sind wechselseitig von einander abhängig. Auch jene bildet ein Machtelement des Stats und erstreckt dessen Action über die

Grenzen des Landes hinaus. Sie ist sogar im Stande, wichtige Colonien zu gründen und trägt an die entferntesten Orte den Einfluss und die Hoheit des States, dem sie angehört."

Schliesslich fasst Ortolan seine Meinung in die beiden Sätze zusammen:

1) Die Handelsflotte ist in ihrem persönlichen und sachlichen Bestand ein Machtmittel des States, welches in jedem Augenblick bereit und geeignet ist, die Kriegsmacht desselben zu unterstützen und zum Kriegsmittel zu werden. Unter diesem Gesichtspunkt fällt sie in den Angriffsbereich der feindlichen Seemacht."

2) „Würden die Handelsschiffe und ihre Ladung frei und unverletzlich bleiben, wenn gleich sie feindlichen Personen gehören, so könnte der Feind, indem er keine Kriegsschiffe auf das Meer sendet, den Seekrieg illusorisch machen, fortwährend durch seine Handelsflotte die fremden Länder ausbeuten und Mittel gewinnen, um den Krieg fortzusetzen."

Ortolan gibt zu, dass hier ein Conflict vorliege zwischen Statsrecht und Privatrecht, und ist der Meinung, man dürfe nicht das Recht der Staten Preis geben um des Privatrechts willen, aber gegenwärtig werde das Recht der Privaten zu sehr um der Staten willen verletzt. Die wahre Lösung des Problems scheint ihm die, dass zwar dem Stat gestattet werde, feindliche Handelsschiffe und ihre Ladung wegzunehmen, aber unter dem Vorbehalt, dass der Werth dieser Privatgüter geschätzt und entweder jetzt schon oder bei dem Frieden den Privaten in bestimmten Fällen und soweit die Natur und der Zweck des Krieges es rechtfertigen, ersetzt werden.

In dieser Ausführung Ortolans ist der Grundgedanke zu billigen, dass die Frage nicht ausschliesslich von dem

Standpunkt des Privateigenthums aus, welches Schutz verlangt, sondern auch im Hinblick auf das Recht der Staten, alles was für die Kriegsführung nothwendig ist, zu thun, beurtheilt und eine Ausgleichung der beiden einander oft widerstreitenden Rechte und Interessen gesucht werden müsse. Aber daraus, dass ein Krieg mit blosser Kriegsflotte ohne Landungstruppen nicht ebenso wirksam geführt werden kann, wie ein Landkrieg, durch Besetzung feindlichen Gebiets, folgt doch nicht, dass nun der Seemacht solche Zwangsmittel gestattet seien, welche im Landkrieg als rechtswidrig gelten. Die natürliche Schwäche der Seemacht rechtfertigt nicht die Barbarei ihrer Kriegsführung. Wenn der Landarmee verboten wird, auf dem Lande Privatgüter zu rauben, so geht es nicht an, der Flotte denselben Raub zu gestatten. Es ist eine derartige Verwirrung der Rechtsbegriffe geradezu unleidlich. Es ist nicht zu begreifen, dass denselben Soldaten, welche auf dem Lande als Verbrecher gestraft werden, wenn sie das Magazin eines Kaufmanns plündern, dieser Raub freisteht, sobald sie auf einem Schiffe fahren und dieselben Güter auf einem Schiffe finden.

Der Raub der Kaufmannsgüter auf dem Meere hat augenscheinlich, abgesehen von der Contrebande, für die Kriegsführung gar keine Bedeutung. Die Handelswaren sind, abgesehen von den Gegenständen, die zur Contrebande gehören, nicht als Kriegsmittel zu gebrauchen. Daher wird ihre Wegnahme auch nicht durch den Kriegszweck gerechtfertigt. Von dem Grundgedanken Ortolans aus müsste wenigstens die Confiscation der Handelsware verworfen werden.

Aber selbst die Handelsschiffe haben gar nicht immer einen Werth für die Kriegsführung. Nicht immer

sind sie als Transportmittel für die Truppen und ihre Bedürfnisse zu verwenden und gar nicht regelmässig eignen sich die Handelsschiffe als Kriegsschiffe für den Kampf benutzt zu werden. Gegen die Panzerschiffe der heutigen Kriegsmarine können hölzerne Handelsschiffe keine Seeschlacht wagen.

Selbst wenn sie aber sämmtlich als Transportmittel für den Krieg ähnlich den Eisenbahnen betrachtet werden, so ist wieder nicht die Wegnahme und Confiscation gerechtfertigt, so wenig als die der Locomotive und Wagen, welche Privateisenbahngesellschaften gehören, sondern höchstens die Beschlagnahme während des Kriegs mit der Verpflichtung der Rückgabe nach Beendigung des Kriegs und der Entschädigung der Privaten.

Endlich ist schon lange erwiesen worden, dass die Seebeute auf den Entscheid des Sieges niemals Einfluss gehabt und nirgends eine Abkürzung des Kriegs verursacht habe*).

Mit ganz ähnlichen Gründen wie Ortolan vertheidigt ein andrer angesehener französischer Rechtsgelehrter L. B. Hautefeuille**) das Prisenrecht im Seekrieg. Er sagt: „Es bestehe ein grosses Interesse für die Seemacht, sich der feindlichen Handelsschiffe zu bemächtigen, denn sie schwächt dadurch die Macht des Feindes. Die ganze Mannschaft eines Handelsschiffes ist befähigt, ohne Verzug auch für den Dienst auf der Kriegsflotte verwendet zu werden. Indem man sie zu Kriegsgefangenen macht, vermindert man die Wehrkräfte, die ihrem Souverain zu Gebote sind, denn

*) de Laveleye Revue Intern. VIII. S. 587.

**) Des Droits et des devoirs des nations heutres. 2 Aufl. Paris 1858. Bd. I S. 158 ff.

es ist schwer und erfordert viel Zeit, Matrosen zu bilden. Und ebenso können Handelsschiffe auch als Kriegsschiffe benutzt oder als Kreuzer verwendet werden. Desshalb bedeutet ihre Wegnahme Verstärkung der eigenen und Schwächung der feindlichen Kriegsflotte."

Etwas unsicher fügt er bei: „Die Confiscation der Ladung rechtfertigt sich ebenso. Ohne Zweifel ist hier das Machtinteresse geringer, aber der Captor kann sich ohne Gefahr dieser Güter bemächtigen, sie folgen dem Schicksal des Schiffs, das sie trägt. Es wäre überdem oft schwierig, die Ladung an die Eigenthümer zurückzugeben und das Schiff zu behalten. Das ist meines Erachtens der wahre Grund des Unterschieds zwischen Landkrieg und Seekrieg."

Dass dieser Grund an sich unsicher und schwach sei, ist einleuchtend. Würde derselbe Geltung haben, dann müsste auch das neutrale Kaufmannsgut auf feindlichem Schiffe dem Schicksal des Schiffes folgen und liesse sich das neutrale Gut eben so schwer zurückgeben, wenn man das feindliche Schiff behält. Nun erkennt aber das europäische Völkerrecht seit 1856 allgemein die Regel an, dass die neutrale Ware auf feindlichem Schiff gegen Wegnahme geschützt bleibe und Hautefeuille, der sich überhaupt durch sein Werk Verdienste um die Rechte der Neutralen erworben hat, vertheidigt diesen Grundsatz selber.

Ebenso vertheidigt der angesehene englische Rechtsgelehrte und Kronjurist Robert Phillimore noch das Prisenrecht nachdrücklich. Er beruft sich dabei auf die einstimmige Meinung aller englischen und amerikanischen Prisenrichter (Bd. III. § 75 ff.) Er ist aber sorgfältiger in der Untersuchung über besondere Streitfragen, welche nur unter der Voraussetzung eines fortdauernden Seebeuterechts eine Bedeutung haben, als in der Prüfung des all-

gemeinen Princips. Gewiss können sich die englischen Juristen auf den herkömmlichen Kriegsgebrauch stützen, aber damit wird die Frage nicht beantwortet, ob dieser Kriegsgebrauch richtig oder verwerflich sei. Man begreift, dass dieselben fürchten, durch Beschränkung des Prisengerichts werden nicht nur die Willkür der englischen Kriegsflotte, sondern auch die Angriffsmittel der englischen Seemacht geschwächt. Wenn aber das heutige Rechtsbewusstsein der civilisirten Völker überzeugt ist, dass gewisse Schädigungsmittel barbarisch und rechtswidrig seien, so müssen dieselben aufgegeben werden, auch wenn sie für die kriegführenden Staten nützlich sein sollten.

Auch im Landkriege hatten die kriegführenden Staten früher den Verkauf der feindlichen Bevölkerung als Sclaven, die Verwüstung des feindlichen Landes, die Theilung des Grundeigenthums, die Erbeutung beweglicher Sachen, die Plünderung mit dem Argumente vertheidigt, es werde dadurch die Macht des Feindes geschwächt und die eigene Macht gestärkt, und der Schrecken, der so verursacht werde, führe zu schnellerer Unterwerfung des Feindes und fördere den baldigen Frieden.

Die civilisirten Völker haben sich durch solche Nützlichkeitsrücksichten nicht abhalten lassen, Gewaltmittel zu verbieten, welche von ihrem Rechtsgefühl missbilligt wurden. So werden auch die Seemächte sich der Pflicht nicht auf die Dauer entziehen können, dass sie ihre Kampfesmittel den Forderungen anpassen, welche das heutige Rechtsbewusstsein der civilisirten Welt für nothwendig erklärt.

Das Bombardiren offener Seestädte, die sich nicht vertheidigen und der Raub von Privateigenthum, das auf dem Meere schwimmt, sind Kriegsmittel, die ganz ebenso vor zwei Jahrhunderten im Landkriege gegen Landstädte

und Privateigenthum in den Städten und Dörfern angewendet wurden und damals für erlaubt galten, weil man jede Schädigung des Feindes für erlaubt hielt. Seitdem aber die Verwerflichkeit solcher für die Kriegsführung, d. h. den Kampf der Heere, unnöthiger und das Recht der Privaten verletzender Kriegsmittel erkannt ist, kann diese Einsicht unmöglich am Meeresstrande die Augen zuschliessen und dasselbe Verfahren der Kriegsflotte erlauben, welches sie dem Landheer untersagt hat. Wenn dadurch die Zwangsgewalt einer Seemacht vermindert und dieselbe weniger furchtbar wird, als bisher, so ist das für die Welt und für den friedlichen Verkehr der verschiedenen Völker kein Unglück.

Mit Nachdruck vertritt Phillimore (Bd. III. S. 130) den Satz von Bynkershoek: „Bello parta cedunt reipublicae." Er betrachtet das Beuterecht als ein Kronrecht des Königs und ist der Meinung, dem Könige komme die freie Bestimmung zu über den Antheil, den er dem Captor an der Prise gewähren wolle und über den Theil, welcher dem State von der Beute verbleiben solle. Wenn einmal die Seebeute geübt wird, so liegt in dieser königlichen Vertheilung der Beute immerhin eine gewisse Ermässigung dieser Kriegsübung. Aber nur um so bedenklicher erscheint dann das Princip des Beuterechts, wenn es als Kronrecht betrachtet wird. Die Würde der in der Krone zu höchstem Glanze gesteigerten Souveränetät wird durch diese Uebung, die nicht für die politische Hoheitsübung nothwendig, sondern wesentlich ein Raub an Privaten ist, eher befleckt, als erhöht.

Phillimore betrachtet die Pariser Erklärung über das Seerecht vom Jahr 1856, zu der auch England zugestimmt hatte, als schädlich für sein Vaterland und bezeichnet die Unterscheidung zwischen der Kriegsflotte, welche im Kriege

sich kämpfend bethätigt und der Handelsflotte, die trotz des Krieges den friedlichen Verkehr fortsetzen will, als unpatriotisch und verwirrend (III. § 218). Er weist darauf hin, dass in dem amerikanischen Bürgerkrieg (1861—65) nicht die Instruction Lieber-Lincoln durch ihre Mahnung, das Privateigenthum zu schonen, sondern der verwüstende und schreckende Marsch Shermans durch den südlichen Continent hindurch entschieden habe und fügt hinzu, dass auch die Deutschen in dem Kriege gegen Frankreich (1870/71) durch reichliche Contributionen und Occupationen die Franzosen mehr geschädigt haben, als wenn sie die Plünderung erlaubt hätten.

Wohl mag auch in dem letzten Kriege der Ansatz der Contributionen nicht immer das richtige Mass beachtet haben — manche Uebertreibungen werden von dem Hauptquartier berichtigt; — wohl mag auch auf dem Zuge Shermans manche ungerechtfertigte Zerstörung geschehen sein, diese Thatsachen können nicht einen Rechtsgrundsatz begründen. Die Unterscheidung aber zwischen feindlichen Truppen und ruhigen Bürgern verwirrt nicht die Begriffe, sondern klärt und regelt dieselben. Das ist wahr: die Reform des Seerechts von 1856 ist eine Halbheit. Da es aber nicht möglich ist, die alte volle Barbarei wieder herzustellen, so wird der weitere Fortschritt die gänzliche Abschaffung wie des Seeraubs durch Privatschiffe (Kaper) so auch des Seeraubs durch Kriegsschiffe folgen müssen.

Mit Phillimore stimmen wesentlich überein Rich. Wildman*) und Travers Twiss**).

Eine durchaus eigenthümliche Meinung hat Professor

---

*) Institutes of intern. Law. London 1850. II. S. 35. 95 ff.

**) The Law of Nations in time of war. London 1863. Cap. 4 & 9.

Lorimer*) in Edinburg über unsre Frage ausgesprochen, ein englischer Rechtsgelehrter, der sich von den meisten englischen Juristen dadurch auszeichnet, dass er sich nicht wie diese mit der Hinweisung auf die Beurtheilung einzelner Rechtsstreitigkeiten begnügt, sondern die allgemeinen Gesetze mit philosophischem Geist zu erkennen und zu begründen unternimmt.

Lorimer bestreitet, dass das Prisenrecht ein Raubrecht und dass die Seebeute ein, abgesehen von dem herkömmlichen Kriegsgebrauch, rechtlich verwerflicher Angriff auf das Privateigenthum sei. Er behauptet, sie sei als ein nothwendiges Kriegsmittel gerechtfertigt und viel humaner als die im Krieg gestattete Verwundung und Tödtung der Feinde. Wenn im Krieg der Völker das Blut der Feinde nicht geschont werde, so habe man noch weniger Ursache, ihr Gut zu schonen. Werde das Privateigenthum ergriffen und weggenommen, so sei das lediglich eine Folge der Zugehörigkeit und Unterordnung des Vermögens, wie der Personen im Verhältniss zu dem feindlichen State. Es passe eher die Analogie der Expropriation,**) welche ebenso aus Gründen des öffentlichen Wohles in den Privatbesitz eingreife und sich der Sachen bemächtige, deren der Stat um der öffentlichen Wohlfahrt willen bedarf.

„Der Einzelne, dessen Eigenthum weggenommen wird, verliert nicht den Werth seines Gutes, oder sollte denselben nicht verlieren. Als Privatmann leiht er

*) Revue Internationale VII. S. 263 ff.

**) Treffend erwidert Rolin-Jacquemeyns Revue Intern. VII. S. 272: Der Unterschied liegt darin, dass die Expropriation ein gesetzlich bedingter und beschränkter Rechtsact ist, die Captur dagegen eine willkürliche unbeschränkte Gewaltthat des Feindes. Daher dürfen die beiden Acte nicht als gleichartig betrachtet werden.

gewisser Massen diesen Werth seinem Lande. Der feindliche Stat gibt ihm dafür eine Bescheinigung, d. h. er zieht eine Anweisung auf den Stat, dem der vorläufig geschädigte Eigenthümer angehört, durch welche derselbe Entschädigung verlangen kann. Verfährt dieser bezogene Stat loyal, so wird er die Anweisung honoriren und die Entschädigung bezahlen. Die Schuld wird Statsschuld. Siegt der Stat, dem der Privateigenthümer angehört, so kann er den besiegten Stat zum Ersatz anhalten. Wird der Stat besiegt, so werden durch diese Entschädigungen die Kriegskosten vergrössert, für welche das ganze Land durch seine Steuern aufkommt." Die Prise trifft also nur vorläufig die Privaten, sie trifft schliesslich den Stat, und diesen darf und muss der Feind treffen können, wenn er ihn bezwingen will.

Lorimer gesteht zu, dass dieses System einer Statsversicherung für die Verluste, welche die Privaten im Kriege erleiden, zur Zeit nirgends folgerichtig durchgeführt sei. Damit hat er aber auch mittelbar anerkannt, dass das so modificirte Seebeuterecht etwas ganz neues von dem heute geübten Seebeuterecht ganz verschiedenes wäre. Dasselbe ist nicht eine Realität, sondern eine Fiction, deren Verwirklichung überdem unmöglich ist.

Kein Stat der Welt hat jemals eine Rechtspflicht anerkannt, allen den Schaden seinen Unterthanen zu vergüten, den sie in Folge eines Krieges und ohne ihre persönliche Verschuldung erlitten haben. Es wäre sicher leichter noch, auf den Krieg, als ein völkerrechtliches Zwangsmittel überhaupt zu verzichten, als eine solche Entschädigungspflicht zu übernehmen; denn dass sich dieselbe nicht auf die Seebeute beschränken dürfte, sondern allen andern Schaden, den die Privaten um des Krieges willen erleiden, mitbegreifen müsste, ist doch wohl selbstverständlich.

Wohl kommt es vor, dass Staten mit guten Finanzen zuweilen für Invaliden und für die Erben im Kriege gefallener Hausväter und anderer Ernährer der Familie Pensionen ausgesetzt haben, dass sie für schwere Zerstörungen, die einzelne Städte oder Gegenden betroffen haben, einigermassen Entschädigungen gewährt haben. Aber von da bis zur Anerkennung einer allgemeinen Rechtspflicht, allen Schaden der Privaten wie eine Wechselschuld zu honoriren, ist noch ein weiter, ganz ungangbarer, mit unzähligen Hemmnissen verlegter Weg.

Am wenigsten sind aber besiegte Staten, deren Finanzen vielleicht auf lange hin ruinirt sind, in der Lage, solche Entschädigungen zahlen zu können, da die Steuerkraft eines Landes doch keine unerschöpfliche Quelle von Einkünften ist. Der ganze Gedanke mag daher als ein heiteres Spiel der Phantasie betrachtet werden, wie sie nur in einem so reichen Lande, wie England sich so sorglos aufschwingen konnte.

Auch die ungeheure Gefährlichkeit eines solchen Grundsatzes selbst für den reichsten Stat ist augenfällig. Wäre der Handel sicher, dass ihm seine Verluste zur See jederzeit vergütet werden, so hätte er geradezu ein Interesse, sich solchen Wegnahmen auszusetzen. Es würde die Speculation gereizt, die feindliche Prise als Verkauf zu benutzen und anstatt eines unsichern fremden Käufers den eigenen Stat als sichern Schuldner zu gewinnen. Der Stat, der zuerst ein solches Versprechen gäbe und gleichsam die Versicherung gegen Seebeute, ohne eine Prämie zu beziehen, sich selber auflüde, würde überdem durch solche Garantie den Feind recht eigentlich ermuthigen und antreiben, Prisen zu machen, denn der Feind wäre sicher, dadurch den Stat empfindlichst zu treffen. Der Streit der Seestaten würde wesentlich ein Streit zwischen einem Stat,

der Beute macht, und einem Stat, der die Beute des Gegners bezahlen muss.

Lorimer wird selbst dieser Schwierigkeit gewahr und sucht sie durch den Vorschlag zu umgehen, dass der Stat seinen Kaufleuten bestimmte Seewege bezeichne, auf denen allein sie im Kriege Handel treiben dürfen, mit Aussicht auf Entschädigung gegen die Wegnahme des Feindes. Würden sie diese Bedingung missachten, so würden sie den Anspruch auf Ersatz verlieren. Auch er weiss, dass die englische Kriegsflotte, so mächtig sie ist, doch ausser Stande ist, die englische Schiffahrt und den englischen Handel überall auf allen Meeren zu schützen. Die Gefahren, mit denen auch der englische Handel durch die Seebeute bedroht wird, sind eben wegen der Ausdehnung derselben für die englische Nation grösser, als für irgend eine andere. Aber durch jene Beschränkung der Entschädigung auf einige wenige Seestrassen und ganze Geschwader von Handelsschiffen, die dann von Kriegsschiffen geleitet würden, wird die Anwendbarkeit des neuen Versicherungsprincips ziemlich willkürlich und sehr erheblich beschränkt. Es würde überdem die feindliche Kriegsflotte durch die Aussicht auf unermesslichen Gewinn vorzugsweise zum Angriff auf solche geleitete Handelsflotten aufgefordert, und es müsste die bedrohte Seemacht ihre Kriegsflotte ganz wesentlich für solche Handelsstrassen verwenden, um einem Angriff vielleicht der ganzen feindlichen Kriegsflotte wirksam zu begegnen.

16.

5) Die Verhandlung des Instituts für Völkerrecht. Laveleye.

Das Genter Institut für Völkerrecht hatte die Frage der Seebeute seinen Mitgliedern zu besonderem Studium

empfohlen, eine Commission zur Prüfung und Begutachtung derselben niedergesetzt, bestehend aus den Herren: Bulmerincq, Calvo, Cauchy, Hautefeuille, de Laveleye, Pierantoni, Alberic Rolin, Sclopis, Vidari, Westlake und Woolsey. In der allgemeinen Versammlung des Instituts im Haag (September 1875) wurden die Anträge der Commission verhandelt und einige Resolutionen mit grosser Mehrheit beschlossen.

Aus diesen Arbeiten und Aeusserungen, welche den heutigen Stand der Meinungen unter den völkerrechtskundigen Männern am deutlichsten darstellen, ist vorzüglich Folgendes zu erwähnen:*)

Der von de Laveleye verfasste Hauptbericht bekämpft sehr entschieden das sogenannte Seebeuterecht als einen nicht mehr haltbaren Rest älterer, im Landkrieg bereits verbesserter Kriegsübungen, als eine grundsätzlich verwerfliche Anomalie und als schädlich auch für die Seemächte, welche heute noch die alte Uebung vertheidigen. Das Gutachten beachtet sorgfältig die neuere Geschichte des Kriegsseerechts und die Literatur und übt eine Kritik, welche sowohl mit naturrechtlichen und humanen, als mit national-ökonomischen Gründen die Doctrin der englischen Juristen zu widerlegen sucht.

Der zweite Commissionsbericht des Herrn Alberic Rolin**) erörtert die besonderen Fragen, die sich an die erste allgemeine anschliessen:

1) Alle Mitglieder der Commission stimmen überein, dass der Grundsatz: „Die neutrale Flagge deckt die

---

*) Vgl. Revue Intern. VII. S. 553 ff. Annuaire de l'Institut 1877. 115. 138.

**) Revue de Droit Intern. VII. S. 603 ff.

feindliche Ladung" der modernen Entwicklung des Völkerrechts entspreche und die Mehrzahl ist überdem der Meinung, dass derselbe auch für diejenigen Staten gelte, welche die Pariser Erklärung von 1856 nicht unterzeichnet haben, während eine Minderheit (hauptsächlich englische und nordamerikanische Rechtsgelehrte) den Satz nur für diejenigen Staten als verbindlich betrachten, welche denselben gebilligt haben.

2) Kriegscontrebande. Die Wegnahme derselben bildet eine Ausnahme von der Regel, dass neutrales Gut geschützt bleibt, mit Rücksicht darauf, dass die Contrebande die Unterstützung der feindlichen Kriegsmacht bezweckt, und daher kein neutraler, sondern ein feindlicher Act ist. Nur Herr Westlake erklärt die Bestimmung aus dem Compromiss zwischen Kriegsmacht und Neutralen und als einen Rest der früher geübten Befugniss jener, auch neutrales Gut auf feindlichem Schiffe wegzunehmen.

Eine vollständige Aufzählung der einzelnen Gegenstände, welche als Kriegscontrebande betrachtet werden, wird von den Meisten als unmöglich anerkannt. Ueber den Umfang des Begriffs waren die Meinungen getheilt. Die einen wollten denselben auf Waffenrüstung und Munition beschränken, andere auch auf die dazu dienenden Stoffe (Salpeter, Schwefel), aber auch Kohlen, Pferde ausdehnen. Herr Vidari schlug die Definition vor: „Gegenstände, welche hauptsächlich und unmittelbar für den Krieg dienen." Herr Westlake hebt mit Recht hervor, dass es nicht auf die Absicht dessen ankomme, welcher die Ware versende; — meistens wolle dieser nicht den Feind unterstützen, sondern Gewinn aus Handel machen, — sondern auf die objective Verwendbarkeit der Sachen für die Kriegsführung. Die Frage, ob auch das neutrale Schiff, das Contrebande

führt, als Prise confiscirt werden dürfe, wird in dem positiven Recht verschieden beantwortet. Die Meinung, dass diese Confiscation nur dann gerechtfertigt sei, wenn der Schiffsherr die Absicht hatte, Contrebande zu führen und diese einen wesentlichen Bestandtheil der Ladung ausmacht, schien überwiegend.

Es werde anerkannt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung die neutralen Staten gewöhnlich ihren Unterthanen nicht untersagen, Contrebande zu versenden, aber von den meisten Mitgliedern, insbesondere von Bulmerincq, Woolsey und Vidari für wünschenswerth erklärt, dass in Zukunft der Handel mit Contrebande untersagt werde. Gegen diese Meinung sprachen sich Westlake und Alb. Rolin aus, indem eine solche Verpflichtung die neutralen Staten grossen Gefahren aussetzen würde. Lorimer würde vorziehen, den Handel zwischen Kriegsmacht und Privaten ganz frei zu geben und die Ausnahme der Contrebande auf neutralen Schiffen aufzugeben: eine Meinung, zu der sich schwerlich eine Seemacht verstehen wird.

3) Blokade. Die Mitglieder waren darin einig, dass die Wegnahme des Schiffs, welches die Blokade bricht, nicht eine Ausnahme von der Regel des Eigenthumsschutzes sei, sondern sich darauf gründe, dass jenes Schiff eine feindliche Handlung begehe. Nur Herr Westlake liess das mit Bezug auf blokirte Handelshäfen, die nicht zugleich befestigte Plätze seien, nicht gelten.

Die Vorschrift, dass die Blokade wirksam sein müsse, um gültig zu sein, wird als allgemeiner völkerrechtlicher Satz anerkannt.

Die Bedingungen einer wirksamen Blokade werden von den Meisten im Sinn der Definition von Bluntschli auf-

gefasst. Andere weichen nach entgegengesetzten Richtungen ab.

Auch über die Nothwendigkeit der Notificationen war ein völliges Einverständniss nicht vorhanden, aber allgemein wurde dieselbe im Princip anerkannt.

Die sogenannte Friedensblokade als Zwangsmittel wurde von der Mehrheit der Stimmen verworfen und die Behauptung ausgesprochen, dass sich die Neutralen nicht um ein solches Verbot zu kümmern brauchen. Andere Mitglieder (Bulmerincq, Alb. Rolin) halten dieses Zwangsmittel für erlaubt, aber auch für einen feindlichen Act, gleichsam für einen unblutigen Krieg.

Einstimmig waren die Mitglieder der Meinung, dass die Gewährung einer Frist, binnen welcher die feindlichen Handelsschiffe auch nach der Kriegseröffnung ungefährdet aus den Häfen auslaufen dürfen, allgemein beachtet werden sollte. Es wurde 4—6 Wochen vorgeschlagen.

4) Die Abschaffung der Kaperei durch die Pariser Erklärung von 1856 wird von den Meisten als blosses Vertragsrecht, von Bulmerincq als allgemeines und verbindliches Völkerrecht betrachtet. Aber alle Mitglieder erklären sich dafür, dass die allgemeine Anerkennung wünschenswerth und anzustreben sei.

5) Reprise. Vidari ist der Meinung, dass die Prise Eigenthum des Captors werde mit der Besitzergreifung. Bulmerincq, Bluntschli und Westhlake lassen das Eigenthum erst durch das Urtheil des Prisengerichts übergehen. Die Commission und ihr Berichterstatter halten die letztere Ansicht für richtiger, aber gestehen zu, dass sie noch nicht überall anerkannt sei.

6) Besuchsrecht (Droit de visite). Die Mitglieder erkennen an, dass dieses Recht nicht blos auf offenem Meer

und in den Eigengewässern der kriegführenden Staten, sondern sogar in neutralen Gewässern ausgeübt werde und dass ein Verbot des Besuchs auf offenem Meere unthunlich sei. Auch gegenüber geleiteten Schiffen kann es geübt werden, wenn Verdachtsgründe vorhanden sind.

Als Verbesserungen des Völkerrechts werden in Uebereinstimmung mit Bluntschli's Völkerrecht empfohlen: Verbot des Besuchs in Meeren, die vom Kriegsschauplatz entfernt sind und an den Küsten der neutralen Staten, Beschränkung auf die Einsicht der Schiffspapiere, ausser wo dringende Verdachtsgründe vorhanden sind, Ersatz durch eine Erklärung des Führers der Geleitschiffe mit Angabe seiner Vollmacht; ausgenommen sind Fälle dringenden Verdachts der Täuschung und der Schiffe, die erst unterwegs zu der Geleitflotte stossen.

7) Prisengerichte. Die Commission erklärt eine Reform für geboten. Insbesondere schlägt Westlake ein internationales Prisengericht vor.

Ein drittes Gutachten von Professor Pierantoni in Rom bespricht ausschliesslich die Arbeiten der italienischen Rechtsgelehrten und der italienischen Gesetzgebung. In der That haben jene schon früh die Verderblichkeit der Kaperei und die Nothwendigkeit, auch im Seekrieg den Seehandel und das Privateigenthum zu schützen vertheidigt. Unter den Aeltern sind Filangieri, Lampredi, Galiani, Azuni, Romagnosi zu erwähnen, unter den Neuern Mancini, Vidari, Fiore u. s. f.

Das italienische Seerechtsgesetz aber von 1865 ist das erste Gesetz, welches die humaneren Grundsätze des modernen Rechtsbewusstseins mit Statsautorität ausspricht.

In der Versammlung des Instituts im Herbst 1875 im Haag wurden sodann folgende Beschlüsse mit grosser Mehrheit gutgeheissen:

1. Das Princip, dass das feindliche Gut, welches unter neutraler Flagge fährt, unverletzbar sei, muss von jetzt an als ein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz beachtet werden.

2) Es ist wünschenswerth, dass der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums, auch wenn dasselbe unter feindlicher Flagge fährt, allgemein und im Sinne der von Preussen, Oesterreich und Italien im Jahr 1866 erlassenen Erklärung und unter dem Vorbehalt des Artikel 3 angenommen werde:

Die Handelsschiffe und ihre Ladung dürfen nicht weggenommen werden, ausser wenn sie Kriegscontrebande führen oder eine wirksame Blokade zu verletzen versuchen.

3) Es ist selbstverständlich, dass entsprechend den allgemeinen Principien, welche den Seekrieg ebenso wie den Landkrieg regeln, die vorstehende Bestimmung nicht auf diejenigen Handelsschiffe anwendbar ist, welche unmittelbar oder mittelbar an den Feindseligkeiten sich betheiligen oder bestimmt sind, daran Theil zu nehmen.

An der Discussion in der allgemeinen Sitzung des Instituts betheiligten sich die englischen Mitglieder des Instituts besonders lebhaft. Montague-Bernard gab zu, dass auch die Seemächte ein sehr erhebliches und fortwährend steigendes Interesse haben, ihren Seehandel gegen das Prisenrecht zu schützen. Aber einstweilen werden sie noch nicht geneigt sein, dasselbe aufzugeben, indem sie besorgen, ihr wirksamstes Kriegs- und Vertheidigungsmittel zu verlieren. Für eine Seemacht gebe es nur zwei Möglichkeiten, den Feind zu bezwingen, entweder Landungstruppen auszuschiffen und feindliche Küsten in Besitz zu nehmen oder den feindlichen Handel dadurch zu verhindern, dass die feindlichen Schiffe von den Meeren weggefegt

werden. Das letztere Mittel würde durch Annahme jenes völkerrechtlichen Grundsatzes unbrauchbar werden. Die Frage sei daher eher eine poltitische, als eine juristische.

Lorimer betrachtet die Ausübung des Prisenrechts als das am wenigsten inhumane Kriegsmittel, welches das ganze feindliche Volk und nicht die Privaten treffe, wenn das Recht dieser auf Entschädigung anerkannt werde.

Travers Twiss vertheidigt das Prisenrecht, insofern es feindliche Schiffe ergreift, als Anwendung der Occupation feindlichen Gebietes, weil das Schiff nach heutigem Recht als schwimmendes Territorium betrachtet werde, ist aber geneigt, das Privateigenthum an der feindlichen Ladung zu respectiren.

Westlake gibt zu, dass die Wegnahme der feindlichen Kaufmannsgüter im Seekrieg für den Ausgang desselben unwirksam sei und würde einer Reform in dieser Hinsicht zustimmen können. Aber er ist der Meinung, dass das Interesse der Sicherheit die Seemacht nöthige, sich der feindlichen Schiffe und der Matrosen zu bemächtigen, weil diese sehr leicht zur Verstärkung der feindlichen Kriegsflotte benutzt werden könnten. Er vertheidigt das Prisenrecht nicht mehr als ein Mittel, Gewinn zu machen und die Feinde in ihrem Vermögen zu schädigen, aber hält es soweit es ein Vertheidigungsmittel sei, für nothwendig. Er beruft sich in dieser Hinsicht auch auf die Meinung Lord Palmerstons. Die militärische Nothwendigkeit, die dann allein entscheidet, würde indessen die Rückgabe zur Zeit des Friedens, beziehungsweise die Entschädigung begründen*).

Mehrere Mitglieder halten eine Reform des Seekriegs-

---

*) Bulletin de l'Institut 1775. S. 346 f.

rechts so lange für hoffnungslos, als die grösste See- und Handelsmacht sich derselben widersetze.

Der Amerikaner Dudley-Field erklärte, die amerikanische Ansicht sei der englischen ganz entgegengesetzt. Die Nordamerikaner wollen Freiheit der Meere und Freiheit des Handels, und verlangen daher Schutz des Privateigenthums.

Ebenso sprachen sich Neumann, Pierantoni, Rolin-Jacquemyns, Bluntschli, de Parieu für das letztere Princip aus. Bluntschli empfahl aber, dass im Interesse der Sicherheit der Seemächte noch der Vorbehalt gemacht werde, Handelsschiffe unter ähnlichen Bedingungen, wie im Landkriege die Eisenbahnen, Binnenschiffe und ähnliche Transportmittel während des Krieges in Beschlag zu nehmen.

Die Versammlung nahm sodann den oben unter 3 erwähnten Vorbehalt an und verwies den Vorschlag Bluntschli's zu weiterem Studium.

Der Gesammteindruck aller dieser Verhandlungen bestätigt die Meinung, dass der Fortschritt der Wissenschaft ebenso wie die natürliche Entwicklung des Rechts die Reform des Seerechts und die Abschaffung der Seebeute nach analogen Grundsätzen fordert, nach denen im Landkrieg die Abschaffung des Beuterechts bereits anerkannt ist.

In seiner ordentlichen Sitzung vom Jahr 1877 verhandelte das völkerrechtliche Institut in Zürich nochmals über die Frage und nahm fast einmüthig — nur die Engländer Montague-Bernard und Holland machten noch Vorbehalte — folgende Resolutionen an, die von Bulmerincq redigirt waren:

1. Das Privateigenthum, neutrales oder feindliches, ist unverletzlich unter neutraler oder feindlicher Flagge.

2. Indessen sind der Beschlagnahme unterworfen die für den Krieg unmittelbar dienlichen oder bestimmten Sachen und solche Handelsschiffe, welche an den Feindseligkeiten Theil genommen haben oder für diese Theilnahme unmittelbar bestimmt sind, oder die eine wirkliche Blokade verletzt haben.

3. Eine Blokade ist wirksam, wenn sie den Zugang zu dem Hafen durch eine genügende Zahl vor demselben stationirter oder nur momentan sich entfernender Schiffe, verhindert. Es wird als Verletzung der Blokade betrachtet, wenn ein Handelsschiff, das von derselben unterrichtet ist, mit Gewalt oder List den Versuch unternommen hat, durch die Blokade durchzukommen.

4. Die Kaperei ist untersagt.

Zu beachten ist, dass der Ausdruck Contrebande, welcher dem heutigen Sprachgefühl fremd und alterthümlich vorkommt, vermieden und statt desselben eine sachliche Definition gegeben ist, welche sowohl auf die Dienlichkeit der Ware für die Kriegsführung, als auf die Bestimmung für den Krieg Rücksicht nimmt.

Schlussergebniss.

Das Ergebniss dieser Untersuchung lässt sich in folgenden kurzen Sätzen übersichtlich zusammenfassen.

1. Die weltgeschichtliche Entwicklung zeigt eine allmähliche, den Fortschritten der Civilisation entsprechende Milderung der Wirkungen des Kriegs. Der ursprüngliche brutale Vernichtungskrieg wurde bei den Hellenen zu einem Raubkrieg gegen die Personen und das Vermögen der Feinde, durch die Römer wesentlich ein Eroberungskrieg, der thatsächlich die Besiegten als künftige Unterthanen schonte und ihnen ebenso den Grundbesitz und ihr bewegliches Vermögen liess, aber ausnahmsweise noch die Kriegsgefangenen zu Sclaven machte und die Grundherrschaft für das römische Volk in Anspruch nahm und den Soldaten unter militärischer Oberleitung freie Beute von Fahrhabe verstattete. In der germanischen Periode des Mittelalters wurde sodann die persönliche Freiheit auch der besiegten Feinde allmählich gesichert, und hörte, nachdem die Völkerwanderung zur Ruhe gekommen war, die Wegnahme des feindlichen Grundeigenthums auf. Zuletzt wurde im Landkrieg auch das Privateigenthum an beweglichen Sachen in der Regel vor der Erbeutung gesichert und diese auf die Waffenrüstung der im Kampfe besiegten Feinde beschränkt. Endlich wurde alle Plünderung verboten. Im Seekrieg wurde die

Wegnahme feindlicher Handelsschiffe sammt ihrer Ladung mit Kaufmannsgütern noch fortgeübt und der Seekrieg hatte so immer noch den Charakter eines Raubkriegs beibehalten; aber nach und nach erhob sich das geläuterte Rechtsbewusstsein der Völker dagegen. Der Seeraub durch private Kaperschiffe wurde endlich untersagt. Einzelne Staten haben bereits auf Seeraub durch Kriegsschiffe verzichtet. Auch in England, welches am zähesten den alten barbarischen Kriegsgebrauch vertheidigt, hat die Art der Vertheidigung sich in neuester Zeit geändert, indem auf Gewinn, d. h. eigentliche Beute, verzichtet und nur die politisch-militärische Rücksicht auf den Gebrauch auch der Handelsschiffe zu Kriegszwecken nachdrücklich hervorgehoben wird, eine Rücksicht, die sich, soweit sie nothwendig ist, auch nach Abschaffung der Seebeute ebenso im Seekrieg nehmen lässt, wie im Landkrieg sich die Heere der feindlichen Transportmittel vorübergehend bemächtigen.

II. Einen principiellen Grund, welcher den Unterschied zwischen Landkrieg und Seekrieg rechtfertigte, dass dort das Privateigenthum zu achten, hier dem Raube verfallen sei, gibt es nicht. Vielmehr folgt aus dem im Land- und Seekrieg gleichmässig geltenden Princip, dass der Krieg ein gewaltsamer Streit der Staten wider einander und nicht mit den Privaten sei und aus der Unterscheidung des öffentlichen Rechts, welches von dem Kriege betroffen wird und des Privatrechts, welches zwar der Statshoheit untergeordnet, aber von dem State möglichst zu schützen ist, dass das friedliche Privateigenthum im Seekrieg gleich wie im Landkrieg zu achten und daher das frühere Beuterecht als ein barbarisches Raubrecht auch im Seekriege aufzugeben sei, wie es im Landkrieg längst aufgegeben ist.

III. Die militärische Sorge, dass nicht die Handels-

schiffe der Privaten von dem feindlichen State entweder zur Verstärkung seiner Kriegsflotte oder zum Transport von Landungstruppen benutzt werden und das Interesse der Kriegspartei, die feindlichen Handelsschiffe für die eigenen Kriegsoperationen zu verwenden rechtfertigen, keineswegs die Fortdauer der Seebeute, sondern nur eine vorübergehende Beschlagnahme solcher Schiffe mit Vorbehalt der späteren Rückgabe und der Entschädigung der Privaten.





